

Ein Prozeß, der Geschichte macht



Ernst Zündel im Brennpunkt der kanadischen Presse

Dipl. Pol. **Udo Walendy**

Ein Prozeß, der Geschichte macht

Dieses Heft ist vor Drucklegung juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze verletzen oder sozial-ethische Verwirrung unter Jugendlichen auslösen.

Verfasser + Verleger geben aus besonderer Veranlassung der neuen Strafrechtsslage hiermit kund, keinerlei Zweifel über das Geschehen in Auschwitz oder anderswo zu äußern, sondern lediglich unter Bezugnahme auf das der Presse zustehende Recht auf freie Information für historische Chronisten unter Maßgabe strenger wissenschaftlicher Maßstäbe zu berichten.

Im übrigen stehen Verfasser + Verleger grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß es töricht wäre, an wirklich Geschehenem zu zweifeln, daß es aber zur ersten Pflicht eines Historikers gehört, die Beweislage nach allen Seiten umfassend zu prüfen.

Copyright

by

Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung
D 4973 Vlotho/Weser Postfach 1643
1988

Das Urteil im zweiten Zündel Verfahren wurde nach viermonatiger Prozeßdauer von den 11 Geschworenen am 11. Mai 1988 gegen 16 Uhr gesprochen: "Schuldig im Sinne der Anklage". Zwei Tage später verkündete Richter Ronald Thomas das Strafmaß: 9 Monate Gefängnis ohne Bewährung. Der Richter bezeichnete u.a. den Angeklagten als "Scheinheiligen, der sich hinter einem Schleier ehrlicher Überzeugung verbirgt und seine Meinung nicht zu ändern gedenke". Über den Holocaust, den Richter Thomas zu Beginn des Verfahrens als feststehenden historischen Tatbestand ausgab, urteilte er nach diesen 4 Monaten Experten-Aussagen in der gleichen Form wie im Januar 1988, so, als sei inzwischen überhaupt nichts geschehen!

Kronanwalt Pearson hatte 2 Jahre gefordert, dazu ein Verbot, sich zu dem anstehenden Thema mündlich und schriftlich zu äußern, sowie die Deportation aus Kanada in die Bundesrepublik Deutschland. Im ersten Verfahren 1985 verfügte das Bezirksgericht 15 Monate Gefängnis.

Erneut wurde Ernst Zündel in Handschellen abgeführt und nach einem Wochenende Gefängnisaufenthalt sowie Unterzeichnung einer Verzichtserklärung zur Meinungsäußerung zum Thema Holocaust, dazu nach Zahlung einer Kaution in Höhe von 15.000 Dollar wieder freigelassen.

Inzwischen ist Berufung beim Appeal Court in Ontario eingelegt und angenommen, die sich auf 31 Einsprüche gegen die Handhabung des Verfahrens stützt.

Vorwort in eigener Sache

Dieses Heft schildert den Prozeß des Staates Kanada gegen den in Toronto ansässigen deutschstämmigen Ernst Zündel. Er ist angeklagt — vgl. *Historische Tatsachen* Nr. 25, S. 30 ff —, mit dem Nachdruck der Schrift von Richard Harwood "Starben wirklich 6 Millionen?" falsche Nachrichten verbreitet und damit den sozialen Frieden unter den ethnisch verschiedenartigen Bevölkerungsgruppen Kanadas gestört zu haben. Die Klage hat Frau Sabina Citron als Vertreterin der jüdischen Holocaust Remembrance Association (Erinnerungs-Organisation) unter Berufung auf section 177 des kanadischen Kriminalstrafrechts aus dem vergangenen Jahrhundert angestrengt.

Dem Kronanwalt (also Staatsanwalt) war auferlegt, den Nachweis zu führen, daß es Falschnachrichten waren, die Zündel mit der Harwood-Schrift verbreitet hat, und daß Zündel dies gewußt hat. Richter Ronald Thomas entband ihn weitgehend von der Verpflichtung, die erste Forderung aufzuklären, indem er bereits zur Eröffnung des Verfahrens erklärte, der Holocaust sei historischer Tatbestand, der von keinem vernünftigen Menschen angezweifelt werden könne.

Da der Herausgeber dieses Heftes in dem Prozeß des kanadischen Staates gegen Ernst Zündel in Toronto als Sachverständiger aufgetreten, vom Richter Thomas als Experte anerkannt worden ist und sich unter Eid dem dortigen Kreuzverhör gestellt hat, ist ein persönliches Vorwort hier angemessen.

Dem Verfasser sind die neuen Formulierungen des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1985 bekannt. Sie waren gedacht als Strafmaßnahme gegen Zweifler an den seit vier Jahrzehnten produzierten "Holocaust" -Dimensionen. Der Gesetzgeber hat diese Erwartungen bestimmter "Pressure-Groups" (der Ausdruck verdeutlicht übrigens treffend die ausländische Herkunft sowohl dieser Mitwirkungsgebilde an der "demokratischen Willensbildung" als auch der diesbezüglichen Personengruppen) nicht ganz erfüllt. Es bleibt lediglich die Strafbarkeit der Beleidigung, doch dies war bereits früher kodifiziert.

Es liegt dem Verfasser bei der Zusammenstellung dieses Heftes — wie überhaupt grundsätzlich! — völlig fern, jemanden beleidigen zu wollen, sei es, weil er alles Fragwürdige bezweifelt, sei es aus welchen Gründen auch immer. Es darf aber hierbei eingeblendet werden, daß sich der Verfasser selbst seit dem 8. Mai 1945 unentwegt bis zur Stunde beleidigt fühlt, wenn er die Fülle der gegen das deutsche Volk geschleuderten Lügen, Verleumdungen, Verunglimpfungen als ständige Begleiterscheinungen seines Lebens mit amtlicher Förderungshilfe und rechtlicher Absicherung um sich herum wahrnimmt, ohne bisher als rechtschaffener und durchaus demokratisch gesinnter, also toleranzgewillter Bürger etwas Entscheidendes dagegen unternehmen zu können. So scheint auch dieser "Beleidigungsparagraph" dem deutschen Volk, in dessen Namen er erlassen worden ist, in der Praxis keinen gleichberechtigten Schutz zu bieten. Die Politiker werden sich hierin in Zukunft umzuorientieren haben. Auch wir Deutsche sind beleidigungsfähig! Wir verlangen Wahrheit für unser Volk als erste Voraussetzung unserer Menschenrechte!

Und damit sind wir bereits beim Thema: Wissenschaftler und andere Experten haben in Toronto vor einem kanadischen Bezirksgericht unter Eid zu dem Tabu-Thema unserer Zeit Erkenntnisse offengelegt und

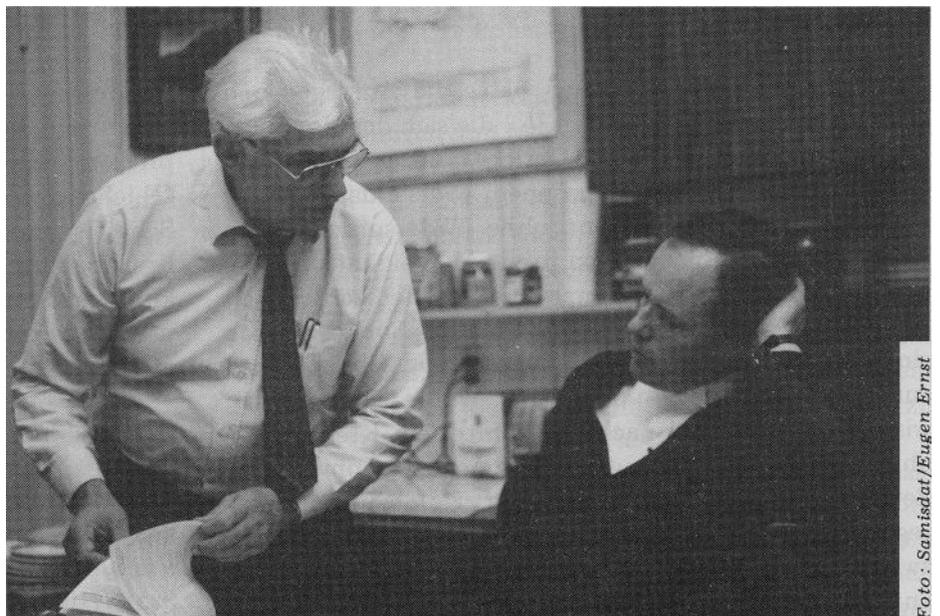


Foto: Samisdal/Eugen Ernst

Udo Walendy im Gespräch mit Verteidiger Doug Christie

vertreten, die nicht mit Strafgesetzen in der BRD geahndet werden können, selbst dann nicht, wenn man berücksichtigt, was hier bei uns in der Vergangenheit alles mit Indizierung, Beschlagnahme und Vernichtung historisch-wissenschaftlicher Literatur praktiziert worden ist. (Vgl. diesbezügliche Veröffentlichungen in den bisherigen Ausgaben der *Historischen Tatsachen*.)

Der am 18. Januar 1988 vor dem Bezirksgericht in Toronto beginnende Prozeß war ein Wiederholungsverfahren des bereits 1985 schon einmal in demselben Gerichtsgebäude durchgeführten Prozesses. Damals lautete das Urteil 15 Monate Gefängnis für Ernst Zündel. Auf Grund zahlreicher Verfahrensfehler hat das Appeal Court von Ontario das Toronto-Urteil aufgehoben und ein neues Verfahren u.a. unter Hinzuziehung aller fremdsprachigen Beweismittel angeordnet. Das Supreme Court in Ottawa bestätigte im Juni 1987 dieses Urteil. Unmittelbar nach dieser Entscheidung wurde Ernst Zündel erneut angeklagt.

Der Ernst Zündel Prozeß hat für die Geschichtswissenschaft außerordentliche Bedeutung, da während seines Verlaufes zahlreiche internationale Experten der verschiedensten Sachgebiete unter Eid vernommen worden sind und neue, bedeutungsvolle Erkenntnisse vorgebracht haben. Das wichtigste Dokument, das unter dem Zwang des Prozesses und dank des großen finanziellen Risikoeinsatzes von Ernst Zündel nunmehr der Geschichtswissenschaft zur Verfügung steht und als wesentliche Wendemarke für die Beurteilung der Holocaust-Thematik bleibenden Wert behalten wird, ist der Fred

Leuchter Bericht, der auf den Seiten 23 ff wörtlich (ohne Appendix IV - VIII)*) wiedergegeben wird.

Wer zugunsten politischer Opportunität schwindelt oder auch nur seinen Namen für politisch-historischen Schwindel hergibt,

wer Lügner oder Verlogenheiten gesetzlich absichert, sie zum "demokratisch legitimierten Bestandteil unserer Gesellschaft" hochstilisiert,

wer rechtschaffene Bürger, die um der historischen Wahrheit willen einen Kampf um ihre Freiheitsrechte führen und eine jahrzehntelange Lügenflut ungerechtfertigter Anschuldigungen gegen ihr Volk bekämpfen, wie rechtloses Freiwild behandelt und während ihres Kampfes widerrechtlich ordnungsgemäße Bank- oder Postscheckkonten beschlagnahmt, ihnen den Paß entzieht oder auch den Postverkehr unterbindet,

wer bei ihren Unterstützern Hausdurchsuchungen wie bei Kriminellen anordnet, wie dies alles im Fall Ernst Zündel teils seitens kanadischer, teils seitens bundesrepublikanischer "Demokraten" geschehen ist,

wer schließlich die Veröffentlichung beweisbarer historischer, chemischer, physikalischer und sonstiger Fakten mittels Strafjustiz zu unterbinden und zu kriminalisieren sich bemüht,

verdient die Verachtung des Historikers, ja eines jeden Menschen.

Übrigens: Der Einsatz, den Ernst Zündel seit Jahren für die historische Wahrheit führt, wäre längst Aufgabe der Bundesregierung seit spätestens 1949 gewesen!

Die Anklage und ihre "Sachverständigen"

Im ersten Verfahren 1985 hatte die Anklage noch zahlreiche Zeugen aufgeboten¹⁾, die sich der Hoffnung hingegeben hatten, vor Gericht unter Eid ihre Geschichtchen erzählen zu können, wie sie das seit über 40 Jahren gewohnt waren: ohne Widerspruch, ohne Nachfrage nach Einzelheiten, ohne Meineidhaftung. Sie wurden jedoch bereits damals — trotz der zahlreichen parteilichen Rechtsverstöße des Richters Locke — rasch eines besseren belehrt. Verteidiger Doug Christie war außerordentlich gut informiert, wollte alles genau wissen, hakte überall nach und führte sein Kreuzverhör ohne Ansehen von Rang und Namen. Ergebnis: diese Zeugen — sonst Kronzeugen der Holocaust-ankläger gegen Deutschland — standen dem Staatsanwalt ein zweites Mal nicht zur Verfügung. Schlicht gesagt: sie kniffen. So auch alle übrigen "Sachverständigen" aus der

Bundesrepublik, die ansonsten von Prozeß zu Prozeß reisen und ungestört ihre "Sachgutachten" vorzutragen pflegen, wie die Herrschaften des Instituts für Zeitgeschichte in München und vornehmlich Prof. Wolfgang Scheffler aus Berlin. Es kann natürlich auch sein — im Prinzip läuft das auf dasselbe hinaus —, daß man von kundiger Seite aus abgeraten hat, bisher gewohnte Expertisen vor jenem Gericht in Toronto vorzutragen, da hier mit einem ernsthaften Kreuzverhör zu rechnen sei.

Prof. Raul Hilberg

Dem Staatsanwalt (Crown Prosecutor) wurde erlaubt, die Zeugenaussage des prominenten jüdischen Holocaust-Experten Raul Hilberg aus den Akten des letzten Verfahrens zu verlesen. Inzwischen hat sich ergeben, daß Prof. Hilberg dem Gericht u. a. mitgeteilt hat, er sei

1) Vgl. *Historische Tatsachen* Nr. 25, S. 32 - 33.

*) Wer an diesen ausführlichen Anlagen interessiert ist, kann den gesamten englischen Report für 50,- DM Vorkasse erhalten.



Foto: Samisdat/Fred Leuchter

Überreste des gesprengten Crema III, Birkenau

nicht mehr gewillt nach Toronto zu kommen, weil er sich nicht noch einmal einem solchen Kreuzverhör wie vor drei Jahren seitens des Verteidigers Christie zu unterziehen gedenke. Schlagzeilen der Tagespresse: *"Holocaust-Experte lehnt ab, ein 2. Mal auszusagen."*

"Experte" Hilberg war im 1. Verfahren 1985 in Bedrängnis geraten, als Verteidiger Christie ihn auf Unmöglichkeiten und Widersprüche in seinem "Standardbuch" "The Destruction of the European Jews" hingewiesen hatte. Er sah seinen Ausweg nur in der Floskel:

"Wenn ich in meinem Buch zu der Schlußfolgerung gekommen bin, daß es einen Judenvernichtungsbefehl Adolf Hitlers gegeben hat, dann ist damit keinesfalls gesagt, daß irgend jemand daran glauben oder es gar als bewiesen ansehen müsse, daß es einen solchen Befehl wirklich gegeben hat." 3)

Hilberg hatte 1985 in der Tat keinen der behaupteten Hitler-Befehle spezifizieren können. Im Gericht hatte er zwar noch erklärt, *"ich sage aber hiermit nicht, daß ich dies deshalb in meinem Buch ändern müsse"*, doch hat er dann in seiner Neuauflage das Wort "Befehl" weggestrichen — Im übrigen hatte Hilberg neben vielen anderen "Unterlassungssünden", die er sich bei seiner Arbeit nicht hätte leisten dürfen, kein ehemaliges Lager je inspiziert.

Dr. Christopher Browning

Ein weiterer Zeuge der Krone, also der Anklage, war Berufshistoriker *Dr. Christopher Browning* aus Kalifornien.

Er griff 25 untergeordnete Punkte der Harwood-Schrift an, wobei er jedoch im anschließenden Kreuzverhör etliches wieder zurücknehmen mußte und mehrfach

2) nachzulesen in *Historische Tatsachen* Nr. 25, S. 32 ff.

eingestanden, daß es sich hierbei um Fragen der Meinung und Interpretation handele. Verteidiger Christie legte ihm das bekannte Buch "What is History?" von E.H. Carr vor und erhielt Brownings Zustimmung, daß alle Historiker gezwungen sind, eine Faktenauswahl vorzunehmen und daß somit die Perspektive eines Historikers dadurch erkennbar bleibt. So hat Browning selbst viele Zusammenhänge bisher nicht berücksichtigt.

Und im Kreuzverhör ergaben sich dann sogar zahlreiche neue Erkenntnisse bzw. Eingeständnisse seitens dieses offiziell auftretenden Zeugen:

(1) Bereits zu Beginn konnte die Verteidigung an drei Dokumenten, die Browning als grundlegend für

einen Vernichtungsplan ansah, schwerwiegende Mängel nachweisen:

- a) "Wannsee-Protokoll" vom 20.1.1942,
- b) "Himmler-Rede" vom 4.10.1943,
- c) Tagebuch des Generalgouverneurs Dr. Hans Frank.

(2) Browning gestand ein, von den Nürnberger IMT-Protokollen recht wenig gelesen zu haben, nicht einmal die vollständige Zeugenaussage von Hans Frank oder dessen Tagebuch.

(3) Von den US-Air-Force Auschwitz-Fotos aus dem Jahre 1944 habe er sich nur eines oberflächlich im Jad Vashem Museum in Jerusalem betrachtet, einen weit verbreiteten CIA-Bericht hierüber kenne er nicht.

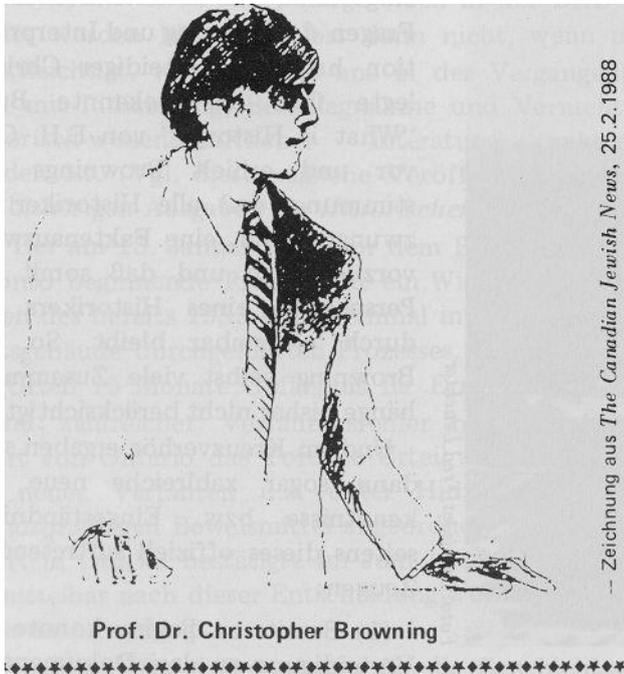
(4) Es gibt nicht einen einzigen Obduktionsbefund, der Zyklon-B in einem Leichnam aus Auschwitz oder einem anderen Ort Polens oder Deutschlands festgestellt hat.

(5) Es gibt auch keinen wissenschaftlichen Bericht über Vergasungen von Menschen.

(6) Dr. Browning hat bisher keinerlei Untersuchungen in einem ehemaligen KZ vorgenommen, weder in Deutschland noch in Polen, er habe auch selten deutsche Archive besucht, seine Studien gründete er lediglich auf allgemein zugängliche Literatur.

(7) Prof. Browning gestand ein, als Berater für das Simon-Wiesenthal-Center in Los Angeles tätig zu sein und von dort für journalistische Tätigkeit finanziert zu werden.

(8) Dr. Browning habe sich auf die Thematik "Gas-Wagen" spezialisiert, konnte jedoch bislang keine Konstruktionspläne, diesbezügliche technische Zeichnungen oder Innenaufnahmen benennen, hat auch keinen solchen Wagen je gesehen. Die in seinem Buch abgebildeten Fotos angeblicher deutscher Gas-Wagen habe er



mit begleitendem Text vom Jad Vashem Museum in Jerusalem erhalten und übernommen.

(9) Das für ihn wichtigste "Dokument" zum Beleg für den Holocaust sei Himmlers Rede in Posen am 4.10.1943. Im Kreuzverhör mußte er jedoch einräumen, daß er sich den "Originalton", der auf Schallplatte im Rundfunkarchiv in Frankfurt/M vorliegt³⁾, nie angehört und überprüft hat. Er wußte auch nicht, wie und unter welchen Umständen "diese Geheimrede" überhaupt möglich war, was sich Himmler dabei gedacht haben sollte, eine "streng geheime Reichs-sache", die geheimzuhalten man sich seit Jahren so viel Mühe gegeben hatte, ohne Not und Zwang einer größeren Versammlung hiermit überhaupt nicht befaßter Parteiführer mitzuteilen. Auch wußte er nicht, wie dieser Text in alliierte Hände gefallen war. Wie war es schließlich möglich, daß trotz dieser "Aufklärung" durch Himmler die Gauleiter bis Kriegsende von der "Endlösung" im Sinne einer "Vernichtung" nichts gewußt, nichts weitererzählt, nichts veranlaßt haben? Dr. Browning blieb die Antwort schuldig.



Gesprengtes Hauptgebäude Krema II, Auschwitz - Birkenau

3) Das Institut für Zeitgeschichte in München verweist jedenfalls darauf, daß jene Schallplatte das "Original" sei, obgleich die außerordentlich schlechte und sofort als manipuliert erkennbare Tonqualität jeden Hörer schon zu Beginn skeptisch stimmen muß, ganz abgesehen von dem zugemuteten Inhalt. — Der Verfasser dieser Zeilen hat sich vor Jahren bei einem Besuch dieses Rundfunkarchivs davon ausdrücklich überzeugt, daß es sich hierbei um eine Primitivfälschung handelt, sowohl was die Tonregie als auch den Inhalt betrifft. Schließlich bedenke man: Selbst im Inhalt verweist Himmler auf die notwendige strenge Geheimhaltung, gleichzeitig veranlaßt er selbst aber eine Schallplattenaufnahme. Ist es doch kaum zu unterstellen, daß in diesem Gremium jemand eigenmächtig die hierfür notwendige Technik hätte installieren können oder dürfen. Transportable und im Anzug zu versteckende Tonkassettenaufnahmegeräte gab es damals noch nicht.

(10) Inwiefern die Goebbels-Tagebücher in der Ausgabe von Louis P. Lochner authentisch sind, wußte Dr. Browning nicht. Er verließ sich auf eine Archivmappe mit US-Regierungsstempel, ohne sich zu vergewissern, ob diese Stempel die Echtheit des gesamten Inhalts bezeugen oder lediglich ein jetziges Besitzverhältnis anzeigen sollen. Browning hat die "Originale" selbst nie gesehen, geschweige denn untersucht.

(11) Als Verteidiger Christie fragte, ob Browning die Einsatzgruppen-Berichte auf ihre Authentizität hin überprüft habe, antwortete Browning: "nein". Diese Berichte seien in den Nachkriegsprozessen gegen die "Kriegsverbrecher" im Zusammenhang mit Zeugenaussagen verwendet worden und daher würde für ihn die Notwendigkeit zu einer solchen Nachprüfung entfallen. Daß Dokumente gefälscht worden sein könnten, schien ihm nicht wahrscheinlich.

(12) Ob er denn die verschiedenen Protokolle der diesbezüglichen "Kriegsverbrecherprozesse" wenigstens gründlich gelesen hätte und somit bestätigen könne, daß die Aussagen jener deutschen Gefangenen zur Zeit ihrer Untersuchungshaft vor Prozeßbeginn im Kreuzverhör Bestand gehabt hätten? Browning verließ sich auf die Affidavits oft unmittelbar nach Gefangennahme und auf die Beurteilungen der Gerichte.

(13) Er kannte keinen Plan, keinen Befehl, kein Budget für die Vernichtung von Juden.

(14) Der kanadische Staat bezahle ihn für sein Auftreten vor Gericht mit 150 Dollar die Stunde zuzüglich weiterer Unkosten wie Hotel, Flug usw.

Am Ende verließ Prof. Dr. Browning den Zeugenstand sichtlich erleichtert, weil ihm weiteres erspart blieb. Er hinterließ den Eindruck — so jedenfalls schrieb die Zeitung *Friends of Freedom Newsletter* in ihrer Februar-Ausgabe 1988 —, eher ein unwissender Student denn ein Experte zu sein.

Charles Biedermann

Weitere Zeugen folgten. So sorgte besonders der Delegierte des Internationalen Roten Kreuzes von Genf und Chef des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes in Arolsen, **Charles Biedermann**, im Kreuzverhör für weitere Enthüllungen. U. a. sagte er:

(1) Seiner Kenntnis zufolge hätte das Internationale Komitee des Roten Kreuzes keine Beweise dafür, daß es während des Zweiten Weltkrieges Hinrichtungs-Gaskammern in deutschen Lagern gegeben hätte.

(2) Auf die Frage, woher das Wort "Vernichtungslager" stamme, wollte oder konnte er keine präzise Antwort geben. Bislang glaubte er jedenfalls, es sei ein offizieller "Nazi-Begriff".

Nachdem er in Genf nachgefragt hatte, gab er zu, daß es beim Internationalen Komitee des Roten Kreuzes kein einziges amtliches deutsches Dokument von damals gebe, in dem das Wort "Vernichtungslager" enthalten sei.

(3) Weiter befragt, wo die IRK-Berichte über Gewalttaten und Verbrechen seien, die an Deutschen, besonders an deutschen Zivilisten im Osten verübt wurden, sagte er, es gebe keine derartigen Berichte.

(4) Gefragt, wo die IRK-Berichte über die miserable Behandlung von Millionen deutscher Kriegsgefangenen, mit vielen tausenden von Todesopfern nach Ende des Krieges seien, mußte er gestehen, daß es auch diese nicht gebe. Er hätte jedenfalls keine gesehen.

(5) Der Verteidiger erkundigte sich dann nach den Rotkreuz-Berichten über die Verbrechen an den 18 Millionen Vertriebenen. Charles Biedermann mußte auch hier verlegen bezeugen, daß es seines Wissens solche nicht gäbe.

(6) Am Ende wurden ihm noch fotografische und schriftliche Beweise vorgelegt über die am 29. April 1945 durchgeführte Ermordung des deutschen Wachpersonals vom KL Dachau, darunter Ärzte, Verwundete und Sanitäter. Auch davon wußte er nichts, obwohl er eingestehen mußte, daß ein Delegierter des IRK vom 26. April bis 2. Mai 1945 in Dachau anwesend war. Dieser Massenmord an 560 Deutschen blieb im damaligen Rotkreuz-Bericht unerwähnt.

Christie, der Verteidiger von Ernst Zündel, verdächtigte daraufhin die Rotkreuz-Organisation, nicht neutral gewesen zu sein, sondern sich dem Druck der Sieger gebeugt und Schandtaten der Alliierten unter-

drückt zu haben.

(7) Befragt, ob bei den Registrierungen des Internationalen Suchdienstes in Arolsen — übrigens eine Gründung des SHAEF-Hauptquartiers*) im Jahr 1943 — Unterschiede zwischen Kriminellen und politischen Häftlingen gemacht werden, antwortete Biedermann etwas zögernd, aber dann mit "nein". Sie alle gelten gleichermaßen als NS-Opfer.

(8) Auf die Frage, warum der Internationale Suchdienst in Arolsen bislang keine Todesstatistiken über die Opfer in den Konzentrationslagern zusammengestellt habe, obgleich dort viele diesbezügliche Akten vorlägen, gab Biedermann zur Antwort, dafür gebe es 1. keine Direktive und 2. seien die Akten nicht vollständig.

(9) Auf weiteres Befragen mußte Herr Biedermann zugeben, daß von den 39 - 40 Totenbüchern, die es in Auschwitz gegeben hat, 36 seit Kriegsende in Moskau liegen und diese bisher für die westliche Forschung nicht zugänglich gemacht worden sind.

(10) Der Chef des Internationalen Suchdienstes in Arolsen gestand ein, daß Todeszahlen, insbesondere von den in Polen gelegenen ehemaligen Konzentrationslagern, in grober Schätzung auf Grund von vagen Angaben über Transportlisten erstellt worden sind. Es handele sich hierbei um äußerst unvollständige Rekonstruktionen.

(11) Die Hinweise Harwoods auf das IRK seien in vielen Punkten zwar sachlich richtig zitiert, doch sei die Art der Darstellung eine Frage der Interpretation.



Auf dem Weg zum Bezirksgericht in Toronto: 1. Reihe rechts: David Irving (vgl. Seite 40) im Gespräch mit Ernst Zündel, Keltie Zubko und links Verteidiger Doug Christie.

Die Presse Kanadas hat fast nichts über diese wichtigen Enthüllungen berichtet!

*) SHAEF = Supreme Headquarter of the Allied European Forces

Verteidigung

Am 1. Februar war es der Verteidigung — im Gegensatz zum ersten Verfahren vor 3 Jahren — ermöglicht worden, den Geschworenen zu Beginn einige Fragen zu stellen, um zu ermitteln, inwiefern sie womöglich in einem solchen Verfahren von vornherein durch Herkommen oder Anschauung so voreingenommen sein könnten, daß sie sich selbst kein unabhängiges Urteil in dem anstehenden Prozeß zutrauen. Man muß hierbei bedenken, daß die Geschworenen weder nach Intelligenzgrad, Vorbildung oder ethnischem Herkommen ausgewählt werden. Die Fragen bezogen sich darauf, ob sie sich rassisch oder volkstumsmäßig mit den Deutschen oder Juden so verbunden fühlten, daß eine solche Bindung ihr Urteil vorwegnehmen könnte, ob sie verwandt seien mit irgend jemandem, der während des Zweiten Weltkrieges auf der einen oder anderen Seite zu den Betroffenen der anstehenden Holocaust-Thematik gehöre, ob sie Mitglied oder Förderer irgendeiner Organisation wären, die hier zur Debatte stehe. Ergebnis: Zwei Drittel der befragten Geschworenen erklärten sich für befangen oder wurden disqualifiziert. Eine Geschworene wurde vom Richter Thomas unmittelbar nach Beginn des Prozesses entlassen, da sie bereits eine positive Meinung über den Verteidiger geäußert hatte. So verblieben 11 Geschworene.

Der Prozeß in Toronto, der im wesentlichen darum geführt wurde, ob die Millionen-vernichtung der Juden während des Zweiten Weltkrieges Lüge oder Tatsache sei und der Angeklagte wußte oder hätte wissen müssen, daß sie Tatsache sei, fing mit einer vom Richter Thomas vorweggenommenen Entscheidung an: — der Holocaust sei ein historischer Tatbestand, der von keinem vernünftigen Menschen bestritten werden könne.

Mit dieser fadenscheinigen Methode arbeiteten bereits die Siegermächte 1946 in Nürnberg. Damals hieß es im § 21 ihres politischen Vertrages von London am 8.8.1945: "Allgemein bekannte historische Tatsachen sind von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen und nicht auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen". Der Inhalt sämtlicher Schriftstücke, die seitens einer der Siegermächte amtlich auf den Tisch des interalliierten Militärtribunals gelegt oder auch sonst veröffentlicht wurde, war als "allgemein bekannte historische Tatsache" einzustufen.

Seitdem solcherart "Tatsachen" nachfolgend sogar als "gerichtsbezeugt" oder als "kraft eines Gerichtsurteils rechtskräftig belegt" festgestellt worden sind, handelt es sich nun um "offenkundige Tatsachen, die keines Beweises mehr bedürfen". Was "offenkundige

Tatsachen" sind, bestimmt der Inhaber der Staatsgewalt. Jeder Prozeß läßt sich auf diese Weise hindrehen, wie der Machthaber es wünscht.

Ein heftiger Disput zwischen Verteidiger Christie und Richter Thomas folgte darüber, ob angesichts dieser Festlegung des Sachverhaltes dem Angeklagten überhaupt noch zuzumuten sei, die weiteren Kosten eines so begonnenen Verfahrens zu übernehmen. Erst nachdem der Richter kundtat, daß es trotz dieses Spruchs der Verteidigung ermöglicht werde, sämtliche Argumente

vorzutragen, von denen sie meine, daß sie den Standpunkt Ernst Zündels belege, faßten Angeklagter und Verteidiger wieder Mut, noch an eine rechtliche Klärung zu glauben. Richter Thomas jedoch war nun an sein Wort gebunden, und tatsächlich, er hat der Verteidigung — im Gegensatz zum Richter Locke des ersten Verfahrens 1985 — die Chance eingeräumt, nahezu alles vorzutragen und einbringen zu können, was er wollte.

Freilich dürfte zu unterstellen sein, daß Richter Thomas nicht wußte, was damit auf ihn zukam. Denn die Verteidigung präsentierte nicht nur die neuesten Forschungserkenntnisse der internationalen Literatur, die freilich denen, die "keine das NS-Regime exculpierende Literatur lesen", auch unbekannt zu sein pflegen, — nein: aus dem Zwang dieses groß aufgezogenen Verfahrens wurden darüber hinaus noch völlig neue Erkenntnisse zusammengestellt, die für die historische Forschung epochemachend sind. Und dies geschah durch Fachleute, die sich bisher noch so gut wie gar nicht — auf keinen Fall kritisch — mit Geschichte, mit Holocaust-Behauptungen auseinandergesetzt hatten! Vornehmlich der kanadische Krematoriumsexperte Ivan Lagace, der amerikanische Vergasungs-Experte Fred Leuchter und der amerikanische Chemiker Prof. Dr. James Roth — sie alle hatten ursprünglich an den Holocaust geglaubt — haben hier Pionierarbeit geleistet. Kein Historiker kann die hier zutage geförderten Erkenntnisse weiterhin ignorieren.

Doch derjenige, der das ganze in Bewegung gebracht, ermöglicht und außerordentlich kostspielig und bereits seit Jahren immer finanziert hat, war der Angeklagte selbst: Ernst Zündel.



Nicht alle Zeugen der Verteidigung sind hier aufgeführt, sondern nur solche, welche für die Geschichtswissenschaft besondere Bedeutung haben.

Ditlieb Felderer

Der junge Schwede Ditlieb Felderer, der mehrfach Auschwitz und andere Stätten in Polen inspiziert hatte, konnte in diesem zweiten Verfahren erstmals an Hand seiner annähernd 400 Fotos Erläuterungen geben und damit belegen, daß er Ernst Zündel zu einem Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung der Harwood-Schrift "Starben wirklich 6 Millionen?" die Unmöglichkeit der Holocaust-Behauptungen dargelegt hat. Ditlieb Felderer bekundete als Zeuge im Kreuzverhör gute Kenntnisse der politischen, historischen und technischen Zusammenhänge dieses Fragenkomplexes.

Die Fülle der von Ditlieb Felderer erstellten bedeutungsvollen Fotos von den ehemaligen KL in Polen stehen inzwischen der Geschichtswissenschaft zur Verfügung. Für den Toronto-Prozeß hat er gemeinsam mit Prof. Faurisson und einem professionellen Modellbauer aus der Industrie maßstabgerechte Lager-Modelle von Auschwitz I und Birkenau nach den originalen Plänen der deutschen Regierung angefertigt, die dieses Mal auch dem Gericht vorgestellt werden durften. Felderer belegte an Hand dieser Modelle, daß zahllose Berichte von Überlebenden, die inzwischen in die Geschichtsschreibung eingegangen sind, nicht stimmen können.

Kronanwalt Pearson griff Ditlieb Felderer weniger mit Sachfragen an, als vielmehr mit in-Frage-stellen seiner geistigen Gesundheit. Doch Felderer konterte: er habe bereits ein solches Gesundheitszeugnis. Die schwedische Regierung hatte ihn nach Rückkehr von seiner Aussage im Toronto-Prozeß 1985 arg "zwischengenommen", eine psychiatrische Untersuchung veranlaßt und ihn sogar zeitweilig ins Gefängnis gesperrt, wo er besonders übel behandelt wurde. Hierbei spielten freilich auch einige Veröffentlichungen eine Rolle, die D. Felderer bereits früher herausgegeben hatte.

The Canadian Jewish News berichteten am 10. März 1988 recht ausführlich und sachlich über Ditlieb Felderers Aussagen vor dem Bezirksgericht Toronto, u.a. wörtlich:

"Felderer, der in einem Stockholmer Vorort zu Hause ist, sagte dem Gericht, er habe Zündel Bilder gezeigt, die er in Auschwitz und anderen Lagern aufgenommen habe, und mit ihm über Interviews gesprochen, die er mit Sicherheitskräften, Aufsichtspersonal sowie in der Nähe von Auschwitz wohnenden Bauern geführt habe.

Auf der Basis seiner eigenen 'Ermittlungsarbeit' und Forschung, so teilte Felderer dem Gericht mit, glaube er, daß es unmöglich ist, daß die angeblichen 'sechs Millionen in Rauch aufgegangen sind', wie die etablierten Historiker behaupten. Er sagte, er habe Auschwitz I (das Hauptlager), Auschwitz II (Birkenau), Treblinka, Sobibor, Belzec, Chelmno, Groß-Rosen, Stutthof und Majdanek als Teil seiner Forschung an Ort und Stelle besucht.



Der Franzose Prof. Robert Faurisson (li.), der Schwede Ditlieb Felderer und (re.) der Amerikaner Fred Leuchter untersuchen in Toronto (Kanada) Pläne und Modelle von Krematorien und anderen Lagereinrichtungen von Auschwitz (Polen), in denen Deutsche Juden umgebracht haben sollen.

Er sagte, er habe in diesen Lagern Gebäude fotografiert, darunter eine Gaskammer in Auschwitz I (die, wie er sagte, eine Leichenhalle gewesen sei), einen Sektionsraum für Obduktionen und die Ruinen von Gaskammern (die, wie er sagte, zum Aufbahnen der Leichen von Fleckfieber-Opfern verwendet worden seien), sowie Krematorien in Birkenau.

Felderer, 46, sagte, er habe Zündel mitgeteilt, daß das größte Gebäude in Auschwitz I eine Küche war, und er stellte die rhetorische Frage, warum wohl das größte Gebäude 'in einem angeblichen Vernichtungslager' zur Zubereitung des Essens benutzt worden sei. . . .

Der Zeuge sagte, er habe die Gaskammer und die Krematorien in Auschwitz I untersucht und sei in einen Rauchkanal geklettert, um festzustellen, ob dieser zu einem großen Rauchabzugskamin auf dem gleichen Grundstück führt. Felderer sagte, der große Kamin ist 'eine Fälschung', und Amtspersonen des Lagers hätten ihm auch mitgeteilt, der Kamin befände sich dort 'aus symbolischen Gründen'. ..."

Thies Christophersen

Thies Christophersen, bekannt durch seine weit verbreitete Broschüre "Die Auschwitz-Lüge" sowie als Herausgeber der "Bauernschaft" und als Verleger des "Kritik-Verlages", war 1944 als Sonderführer für Pflanzenzuchtversuche in Auschwitz abkommandiert. Thies Christophersen war übrigens der erste, der nach Kriegsende sich öffentlich dazu bekannt hatte, während des Krieges als deutscher Offizier in Auschwitz gewesen zu sein und weder etwas von Gaskammern gesehen noch gehört, weder Flammen aus Schornsteinen gesehen noch Grausamkeiten oder Exekutionen erlebt zu haben. Und dies, obgleich er auch Birkenau oft — vielleicht 15 Mal — 1944 mit dem Fahrrad durchquert hat, um Arbeitskräfte für seine landwirtschaftlichen Versuche in Raisko (Auschwitz) zu mobilisieren. Wohl habe er von der Kremierung einer an Typhus verstorbenen Frau eines in Auschwitz stationierten SS-Offiziers erfahren, auch davon, daß früher einmal einzelne bestattet ge-

wesene Verstorbene der Typhus-Epidemie wegen wieder ausgegraben und eingäschert wurden, weil der hohe Grundwasserspiegel im Raum Auschwitz sonst übliche Begräbnisse nicht zuließ. Beim Aufbau des Lagers 1940 hatte man die Konsequenzen einer Grundwasserverseuchung durch Einzelbestattungen nicht erkannt. Er wisse jedoch aus persönlicher Erfahrung in Auschwitz, daß solche Einzelfälle seinerzeit von Menschen, die dem Deutschen Reich feindlich gegenüberstanden, zu "Massenexhumierungen" aufgebauscht worden sind, die es in Wirklichkeit nicht gegeben hat.

Diese Aussage hat Christophersen nunmehr unter Eid wiederholt, sogar mit dem Hinweis ergänzt, daß die Luft in Auschwitz seinerzeit besser gewesen sei, als während seines nunmehrigen Aufenthaltes in Toronto. — Kronanwalt Pearson attackierte ihn nicht mit Sachfragen, sondern mit Hinweisen auf seine Sympathien für den Nationalsozialismus.

Dr. Russel Barton

Dr. Russel Barton, in der Harwood-Schrift zitiert als junger Rot-Kreuz-Angehöriger, der die Übernahme des Lagers Bergen-Belsen 1945 durch die Engländer miterlebt hat, bekundete als Zeuge: Die damaligen schrecklichen Verhältnisse im März/April 1945 waren nicht auf eine seitens der deutschen Führung geplante Vernichtung der Lagerinsassen zurückzuführen. Sondern: Überfüllung, mangelhafte Versorgung, Luftangriffe, Zerstörung der Wasserleitung und Verkehrsverbindungen, somit nicht ausreichende sanitäre Einrichtungen haben angesichts eines unerwarteten Hereinströmens von Häftlingen aus den östlichen Lagern eine verhängnisvolle Typhus-Epidemie ausgelöst. An dieser sind auch nach der Befreiung noch tausende von Menschen gestorben.

Das Lager Bergen-Belsen war für dreitausend Häftlinge angelegt und auch eindrucksvoll ausgestattet, zumal es dafür vorgesehen war, Personen für den internationalen Austausch aufzunehmen. In den letzten Kriegswochen wurden jedoch dem Lager zusätzlich 60.000 aus den östlichen Lagern zugeführt, die halbverhungert dem vordringenden Russen zu entkommen suchten. Durch anstrengende Märsche, Bombardierung der Züge, Geleise und Bahnhöfe hatten sie Gepäck und Verpflegung verloren, waren z.T. verwundet. Diese Invasion hatte die Lagerleitung nicht zu verantworten, sie konnte sich darauf nicht vorbereiten. Eine Freilassung der Ankömmlinge aus der Typhus-zone war auch nicht mehr möglich, wollte man die Epidemie nicht unkontrollierbar ausweiten. Die Engländer haben das Gebiet anschließend ebenfalls abgeriegelt gehalten. Dr. Barton beschrieb diese damaligen Zustände im Lager Bergen-Belsen ausführlich und war empört über die total anderslautenden amtlichen Berichte über die Verantwortlichkeiten für

jene Zustände. Auch die Nürnberger Militärtribunale hätten unfair gehandelt. In Nürnberg wurde nach dem Kriege Gerechtigkeit nicht gesucht.

Dr. Barton ist gegenwärtig Chefarzt eines großen Krankenhauses in den USA.

Mark Weber

Mark Weber war als 7. Zeuge der Verteidigung vorgeladen. Er hatte an den Universitäten in Portland, Illinois, Indiana und sogar in München, auch an etlichen Instituten und Archiven neuzeitliche europäische Geschichte studiert. Hierbei hatte er sich auf deutsche Geschichte, später sogar die Holocaust-Thematik spezialisiert und über diese Themen in den USA zahlreiche Artikel publiziert. Nach einigem Gerangel mit dem Kronanwalt hat der Richter ihn als Experten akzeptiert.

Mark Weber gab zwar zu, daß die Harwood-Schrift "Starben wirklich 6 Millionen?" einige kleine Fehler enthalte, die sich durch übereilte Veröffentlichung erklären, doch sei die Gesamtaussage richtig belegt und in einem akzeptablen Spektrum zusammenhängender Ereignisse dargelegt. Sie sei geschrieben worden, um darzutun, daß es in Deutschland keinen Plan und auch keine Plandurchführung gegeben habe, Millionen Juden nur deshalb umzubringen, weil es Juden waren. Zu genau dieser Erkenntnis sei er nach Prüfung unzähliger Dokumente und Einzelheiten, auch Aussagen von Überlebenden und Berichten von Historikern gekommen.

Eine Vielzahl von Dokumenten, die nach Kriegsende zur Holocaust-Thematik vorgelegt worden sind, ist außerordentlich fragwürdig, was sich quellenkritisch einwandfrei nachweisen lasse. Die bekanntgewordenen Einsatzgruppenberichte sind, wenn nicht nach Kriegsende in den Zahlen manipuliert, so doch außerordentlich übertrieben und nicht deckungsgleich mit anderen überprüfbaren Zusammenhängen.

Einen Höhepunkt erreichte die Vernehmung von Mark Weber, als Kronanwalt Pearson einen "Bericht über die Lösung der Judenfrage in Galizien"* vorlegte, demzufolge die SS bis zum 27. Juni 1943 allein den aus Galizien ausgesiedelten 434.329⁴⁾ Juden Gold nach folgender Aufzählung geraubt bzw. aus den Zähnen herausgebrochen habe:

97.581 kg Goldmünzen	2.892 kg Gold Uhren (andere
20.952 kg Gold Ringe	6.640 kg Gold Halsketten
44.655 kg gegossenes Gold	11.730 kg Zahngold
1.256 kg Gold Uhren	20.880 kg Goldringe mit
	Edelsteinen

*) Quelle: National Archives, Washington, kein Nürnberger Anklage-dokument, keine PS-Nummer.

4) Die Endzahl 329 gleicht auffallend den 293 von der sowjetischen Untersuchungskommission in Auschwitz 1945 angeblich gefundenen "Säcken mit Frauenhaar". Dies stützt die Vermutung, daß die beiden "Dokumente" von ein und derselben Person verfaßt worden sein dürften, zumal hier wie dort der gleiche Propagandaschwindel offenkundig ist. - Vgl. *Historische Tatsachen* Nr. 31, S. 31 ff.

Mark Weber erwähnte im Replik auf dieses "Dokument", 11,73 Tonnen allein an Zahngold, das den Juden Galiziens, einem als arm bekannten Land, aus den Zähnen herausgebrochen worden sein soll (pro Person = 26,7 Gramm), ist für sich genommen bereits lächerlich. Rechnet man jedoch das in diesem "Dokument" behauptete Gesamtgewicht zusammen, so erhält man mehr als das Doppelte der gesamten Jahresproduktion an Gold von ganz Kanada, somit von 15 großen Goldminen im Jahre 1986. Weitere Aussagen hierzu würden sich sicherlich erübrigen. — Selbst Kronanwalt Pearson mußte passen.

Maria van Herwaarden

Als 8. Zeuge für die Verteidigung trat Frau Maria van Herwaarden auf. Sie hatte 2 1/2 Jahre im KL Auschwitz eingewiesen. Sie war verurteilt worden, weil sie als Folge eines intimen Verhältnisses mit einem Polen ein Kind bekommen hatte. Am 2.12.1942 traf sie im Personenzug mit 25 anderen Frauen in Auschwitz ein. Sie mußte sich der Entlassung unterziehen, ihre Haare wurden geschnitten, bekam nummerierte Häftlingskleidung, wurde nicht tätowiert. Fortan lebte sie in einer Baracke und schlief auf einem Strohsack. Die Verpflegung war nicht die beste, doch wer arbeitete, erhielt das Doppelte der Normalportionen. Arbeit war freiwillig. Häftlinge konnten ihre Verpflegung mit Paketen aufbessern, sofern ihnen welche zugeschiedt wurden. Zweimal im Jahr konnte sie Post versenden. In Auschwitz gab es eine Sauna, in der 100 Frauen zugleich ein Bad nehmen konnten. Den ersten Monat nach ihrer Ankunft hat sie nicht gearbeitet, doch danach hat sie sich freiwillig gemeldet, weil sie das Herumsitzen leid war. Eine Reihe von Häftlingen hat abgelehnt zu arbeiten. Sie selbst hat sich in einem Pflanzenzuchtbetrieb in Raisko betätigt; hierfür benötigte sie eine Stunde für den Anmarsch. Sonntags wurde nicht gearbeitet.

Im Sommer 1943 erkrankte sie an Typhus, kam ins Krankenhaus und wurde von einer jüdischen Ärztin versorgt. Viele Menschen starben im Lager an Typhus, vornehmlich auch gegen Ende des Krieges, als es nicht mehr genug zu essen gab und auch die Medikamente knapp waren. Unter den Häftlingen war Schwarzhandel mit allem möglichen üblich.

Befragt nach der Behandlung der jüdischen Häftlinge, antwortete Frau v. Herwaarden, diese seien ihr nicht aufgefallen, da alle Häftlinge gleich behandelt wurden. Sie könne sich jedoch erinnern, daß Juden in Birkenau "gute Jobs" hatten, und zwar in der Verwaltung, als Ärzte, in der Registratur, als Blockälteste, die die Verpflegung ausgaben. Juden hätten im Lager weder ein gelbes Dreieck noch den Judenstern getragen.

Größere Schornsteine habe sie lediglich in einer Entfernung von einigen Kilometern im Industriebereich gesehen, Rauch auch nur dort. Nach ihrer Genesung

arbeitete sie als Pflegerin im SS-Hospital und sah auch höhere SS-Offiziere an Typhus sterben. Man mußte sich nach jeder Arbeitsschicht gründlich reinigen.

Ab Januar 1944 arbeitete sie in der SS-Verwaltung mit zahlreichen anderen Frauen zusammen, sowohl Jugoslawen und Holländerinnen, als auch mit Frauen der SS. Diese berichteten ihr über die furchtbaren Luftangriffe auf die deutschen Städte und trösteten sie mit dem Hinweis auf das sichere Leben in Auschwitz. Die SS-Aufseherinnen benahmen sich ihr gegenüber alle durchaus korrekt und menschlich.

J.G. Burg

J.G. Burg, inzwischen 80 Jahre alt, hatte den Kriegsausbruch 1939 in Lemberg/Polen erlebt und war mit seiner Familie dann in den Teil der Bukowina/Rumänien geflohen, den 1940 die Rote Armee besetzte. Hatte er dort schon reichlich politische Erfahrung mit anderen Völkern sammeln können, so erlangte er nach 1945 als Angehöriger einer staatlichen Erforschungskommission noch tieferen Einblick in die Manipulationen der Zionisten, Sowjets, Amerikaner, Engländer und Israelis (er war kurzfristig nach Israel übersiedelt). So besuchte er gegen Ende 1944 und erneut 1945 Majdanek und Auschwitz. Von Gaskammern hat er jedoch weder hier noch dort etwas gesehen, obwohl er speziell danach gesucht hatte. 1946 wurde J.G. Burg Richter im DP-Lager⁵⁾ Neufreimann bei München. In dieser Eigenschaft konnte er anlässlich eines Besuches in Nürnberg als Prozeß-Beobachter aus dem Munde des sowjetischen Chefpropagandisten und Mordhetzers Ilja Ehrenburg vernehmen, daß selbst dieser — mittlerweile war es 1946! — nichts von Gaskammern in Auschwitz gesehen hatte.⁶⁾ Auch hat er erfahren, daß zahlreiche "Gaskammer-Zeugen" unter Druck falsche Aussagen gemacht hatten.

J.G. Burg hat in der Folgezeit eine Reihe von Büchern verfaßt, in denen er seine Erfahrungen und Forschungsergebnisse niedergelegt hat. Einige dieser Titel sind: "Schuld und Schicksal", "Sündenböcke", "Majdanek in alle Ewigkeit?". Diese Arbeiten qualifizierten ihn zum Zeugen im Zündel-Verfahren.

Toronto Star, Kanadas größte Tageszeitung, berichtete am 31.3. 1988 über J.G. Burg's Aussagen wie folgt:

"Ich strebe die Wiederversöhnung zwischen Deutschen und Juden an. Dank seiner Schriften sei Zündel ein Kämpfer für Recht und Gerechtigkeit für sein Volk geworden Deshalb bin ich hier. Ich will zeigen, daß unter tausend schlechten Juden auch einige darunter sind, die die Deutschen nicht wegen des Holocaust beschuldigen. Es hatte nie einen deutschen Plan oder Befehl zur Vernichtung der Juden gegeben. Auch sind keine Juden in Gaskammern vergast worden. Die 80-jährige Mutter von Benedikt Kautsky, bekannt als sozialistische Führerpersönlichkeit Österreichs, bezeugte, daß man ihr eine Sonderbehandlung zu-

5) DP-Lager = Lager von "Displaced Persons" = Heimatlos Gewordene, Deportierte, Evakuierte, Vertriebene.

6) J.G. Burg, "Majdanek in alle Ewigkeit?", München 1979, S. 54.

gebilligt hatte, als sie krank wurde, wodurch sie besseres Essen und ein Einzelzimmer bekam. ... Dieser Vorgang ereignete sich in Birkenau, dem angeblichen 'Vernichtungslager'.

Die Führer des 'Weltzionismus' waren 'gewillt, die gesamte europäische Judenheit zu opfern für ein zionistisches Land'.

'Alles mußte getan werden, um den Staat Israel zu schaffen und dies war nur möglich durch einen Weltkrieg', sagte Burg. 'Wallstreet und mächtige jüdische Bankiers unterstützten die Kriegsbemühungen.'

Zionisten seien ebenso für den gegenwärtig prozontierten wachsenden Haß gegen die Juden verantwortlich zu machen."

Burg bekannte sich als anti-zionistischer Jude und schilderte in 6-stündiger Befragung seine persönlichen Erfahrungen mit dem Dritten Reich, die geschichtliche Entwicklung zwischen Nationalsozialismus und Zionismus von 1933 an, die zahlreichen Pogrome während der Kriegszeit seitens einzelner ausländischer (nicht-deutscher) Volksgruppen, schließlich die bis heute zügellos ausufernde Kriegs- und Nachkriegspropaganda gegen Deutschland.

J.G. Burg erklärte den Geschworenen unmißverständlich, daß es niemals einen organisierten Versuch oder Plan zur systematischen Vernichtung der Juden gegeben habe, hingegen habe es sogar bis in das Jahr 1942 hinein eine Zusammenarbeit zwischen Zionisten in Palästina und dem Nationalsozialismus, beginnend mit dem Transfer-Abkommen 1933, gegeben. *The Canadian Jewish News* vom 7.4.1988 überschrieb ihren Bericht: "Zeuge macht zionistische Bankiers für den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verantwortlich" und führt im einzelnen aus, Burg habe in 8 - 9-jähriger Korrespondenz und mit den Darlegungen in seinen Büchern auf Ernst Zündel dahingehend eingewirkt, die Holocaust-Behauptungen im Zusammenhang mit dem zionistischen Streben zur Schaffung des Staates Israel zu betrachten und nicht leichtgläubig für bare Münze zu nehmen. Burg verwarf Zeugenaussagen, denenzufolge lebende Juden in Krematoriumsöfen geworfen worden seien. Diese Zeugen müßten dies mit einem Käppi auf dem Kopf beschwören, und ein Rabbi oder ein anderer gläubiger Jude müßte anwesend sein, denn die bisherigen oberflächlichen Eide sind für solche Juden nicht bindend. J.G. Burg schloß seine Aussagen mit dem Hinweis, daß mit Lügen durchsetztes Handeln der Zionisten eines Tages erneut zu Pogromen führen müsse und es daher notwendig sei, zu sachlicher und emotionsfreier Lagebeurteilung zurückzufinden. Und in bezug auf den die Wahrheit fordernden Angeklagten sagte er:

"Es wäre auch für mein Volk besser, wenn es noch zwei oder drei weitere Zündel gäbe."



Trümmer des gesprengten angeblichen 'Entkleidungsraumes für die Gaskammer vom Crema III, Birkenau. — Aufnahme Febr. 1988.

Dr. Gary Botting

Als 13. Zeuge der Verteidigung war Dr. Gary Botting aus Calgary als Literaturkritiker aufgeboden. Er hatte seine Lehrtätigkeit als Sprachkundler am Red Deer College quittieren müssen, nachdem er 1985 im E. Zündel Prozeß aufgetreten war. Doch hinderte ihn dies nicht, 1988 erneut darzulegen, daß die für dieses Verfahren herangezogene "section 177 of the criminal code" die freie Meinungsäußerung nicht unter Strafe stelle und daher unterschieden werden müsse zwischen Meinung und Tatsachenbehauptungen. Seiner Untersuchung zufolge bestehe die Harwood-Schrift "Starben wirklich 6 Millionen?" zu einem Drittel aus Meinung, die ohnehin straffrei sein müsse, und zu zwei Dritteln aus Tatsachenfeststellungen, die aber ohne Meinungsanteil nicht verständlich seien. Die in der Ausgabe vorhandenen Flüchtigkeitsfehler fallen fast sämtlich unter die Abschnitte, die als Meinung zu deklarieren sind, so daß kein Kriminalrecht hier greifen könne. Von welchem Buch könne man sagen, daß es keine Flüchtigkeitsfehler enthalte? Wer käme auf den Gedanken, Autoren oder Verleger deswegen zu kriminalisieren? Die Harwood-Schrift insgesamt ist eine Meinungsbekundung, gestützt auf Tatsachenfeststellungen. — Dr. Botting wurde vom Gericht als Experte anerkannt.

Ivan Lagace

Der Leiter des Krematoriums in Calgary, Kanada, *Ivan Lagace*, der bereits über 10.000 Leichen bestattet und mehr als 1.000 eingäschert hat, fand sich bereit, im Zündel-Prozeß als Experte für Krematoriumstechnik auszusagen. Hierbei ergab sich, daß auch Ivan Lagace bisher an die Holocaust-Thesen geglaubt, sich damit jedoch niemals ernsthaft auseinandergesetzt hatte. Erst als Ernst Zündel ihm Einzelheiten vorlegte, u.a. auch nachwies,

daß die beiden 1943 in Auschwitz gebauten Krematorien sogar bautechnische Vorläufer seines "modernsten Krematoriums in Kanada" waren und die in der Holocaust-Literatur behaupteten Verbrennungszahlen bereits auf Anhieb als geradezu absurd erkennbar waren, war auch Lagace so geschockt über seine Lehrer, die Medien, die Politiker, daß er sich mit Eifer daran machte, nun alles genau zu überprüfen.

Dem Gericht rechnete er als Sachverständiger vor, wie unrealistisch die Zahl der angeblich in Auschwitz Eingäscherten war. An Hand seiner Krematoriumsbücher wies er nach, daß an einem Tag in einer Retorte nicht mehr als 3 Verbrennungen vorgenommen werden können. Nicht nur die Vorbereitungs-, Vorwärm- und eigentliche Verbrennungszeit ist zu berücksichtigen, sondern auch eine jeweilige Abkühlphase von mindestens einer Stunde, nach der 2. Verbrennung sogar von 2 Stunden. Würde man diese Abkühlphase nicht einhalten wollen, so würde man feststellen, daß sich die Retorten der ungeheuren Hitze wegen gar nicht öffnen ließen, neu einzuschubende Leichen schon vorher Feuer fangen, sogar explodieren würden. Das Ergebnis wäre Zerstörung des Krematoriums und beschleunigtes Zerspringen und Abbrechen der feuerfesten Auskleidungen im Ofen. Eine neue Ofenausmauerung aber würde "den Betrieb" für länger als eine Woche lahmlegen, und es würde einen ganzen Monat dauern, bis sich der Ofenkomplex mit zunächst einer, dann zwei Verbrennungen am Tage langsam wieder eingewöhnt. Auch in Auschwitz hätte dies nicht anders sein können.

In Calgary, einer Stadt mit 650.000 Einwohnern, gibt es 6 Krematoriumsöfen, also für 100.000 Menschen = einen. Die für Auschwitz behaupteten 46 Retorten hätten seiner Auffassung nach höchstens 184 Leichen am Tag verbrennen können, aber keine 4.400, wie man sie bei Prof. Raul Hilberg liest, oder gar 6.000 bis 20.000, wie man sie in anderen Werken der Holocaust-Literatur findet.

Befragt, ob er es für möglich halte, daß Hunderttausende von Menschen in Auschwitz unter freiem Himmel hätten verbrannt worden sein können, lächelte Lagace und erläuterte die enorm großen Schwierigkeiten, den Bedarf an Energie, Zeit und sonstigem Aufwand, um auch nur einen einzigen Leichnam bei offenem Feuer zu verbrennen. Dergleichen gar im Massenmaßstab zu erwägen sei absurd.

Tiudar Rudolph

Tiudar Rudolph — 9. Zeuge der Verteidigung — hat vor Beginn des Krieges als Deutscher in Lodz für Juden gearbeitet, spricht neben deutsch auch polnisch, englisch, französisch und sogar jiddisch. 1939 wurde er in ein polnisches Konzentrationslager eingesperrt, konnte

jedoch im August nach Deutschland entfliehen. Mit der Deutschen Wehrmacht kehrte er nach Lodz zurück, wertete polnische Dokumente aus, übersetzte sie und befaßte sich vornehmlich mit allen Angelegenheiten, die Lodz und die dortigen Juden betrafen. Nunmehr im Dienst des Reichssicherheitsdienstes erlebte er die Gründung des Ghettos in Lodz (Litzmannstadt) und die Konstituierung des Judenrates unter Chaim Rumkowski. Rudolph erinnerte sich auch an eine 10-tägige Inspektion des Internationalen Roten Kreuzes im Jahre 1941. Die IRK-Delegierten wurden seinerzeit durch die KL in Polen geführt, konnten sich dort frei bewegen und auch mit Häftlingen unterhalten. Major Liska, der jene Delegation begleitet hatte, verfaßte anschließend für Generalgouverneur Hans Frank einen Bericht, aus dem hervorging, daß die Delegierten keine Beanstandungen vorgebracht, sich im Gegenteil zufrieden geäußert und für die gute Führung bedankt hätten, was sie auch Hans Frank gegenüber wiederholten.

Im Kreuzverhör schilderte T. Rudolph, daß im jüdischen Ghetto Lodz (Litzmannstadt) rund 1 Million Tarnanzüge für die Wehrmacht und SS angefertigt und geliefert wurden, auch Schuhe, 85.000 Paar Filzstiefel, 50.000 Hemden, 1 Million Paar Holzpantinen und sonstige Ausrüstungsgegenstände. Im Ghetto Lodz befand sich die größte Stahlhelm-Stanze Europas; mit anderen Worten: Juden in Lodz lieferten der deutschen Wehrmacht und SS während des Krieges die Stahlhelme. 75.000 Juden arbeiteten in drei Schichten zu je 8 Stunden für die Deutsche Wehrmacht, was übrigens in der Ghetto-Chronik, die von Chaim Rumkowski in eigener Regie seinerzeit veranlaßt worden war und nach dem Krieg in englischer Sprache erschienen ist ⁷⁾, bestätigt wird.

Die Ghetto-Chronik belegt den natürlichen Tod von 43.411 Juden in Lodz während der Zeit vom September 1939 bis Herbst 1944. Im Ghetto Warschau verstarben in der gleichen Zeit an Hand der von Juden herausgegebenen Berichte 26.950 auf Grund natürlicher Ursachen und 19.929 im Kampf gefallener Aufständischer.

Diese Zahlen stehen im krassen Gegensatz zu den 600.000, die Prof. Raul Hilberg 1985 in demselben Gerichtssaal unter Eid genannt hat.

Nach diesen sensationellen Ausführungen beendete Kronanwalt Pearson das Kreuzverhör recht schnell.

*.***.».***.».».».***.

Nachwort des Verfassers: Wenn es mit rechten Dingen zuginge, hätte längst gegen Prof. Raul Hilberg, Prof. Rudolf Vrba und viele andere dieser Coleur Prozesse durchgeführt worden sein müssen wegen wissentlicher Verbreitung von Falschnachrichten! Doch solches scheint bis zur Stunde niemand zu erwägen.

7) Lucjan Dobroszycki (Hrsg.), "The Chronicle of the Lodz Ghetto 1941-1944", Yale University Press New Haven + London 1984. - Die Chronik umfaßt die Jahre 1941 - 1944.

Udo Walendy

Der Zeugeneinvernahme von *Udo Walendy* ging, nachdem seine Publikationen vorgestellt und Fragen nach seinem Werdegang in Abwesenheit der Geschworenen beantwortet waren, ein Ringen zwischen Kronanwalt Pearson und Richter Thomas voraus, diesen Zeugen nicht oder doch als Experten anzuerkennen. Pearson meinte, Experte könnte nur sein, wer in unserer gegenwärtigen Gesellschaft eine angesehene Position innehatte. Walendy jedoch sei nur einfacher Verleger, der zudem seine Sachen selbst herausbringe, ohne daß sie jemand anders vorher überprüft und für richtig befunden habe. Doch Richter Thomas meinte, kaum jemand habe so viel über dieses Thema und auch anderes publiziert wie dieser Mann, und daher möge er seine sachkundige Meinung sagen.

Verteidiger Christie eröffnete das Verhör mit dem Sachverständigen Walendy:

"F.: Hatten Sie vor 1980 Kontakt mit Ernst Zündel und welcher Art war er? Haben Sie das Thema Holocaust angesprochen und in welcher Form?"

A.: Wir hatten bereits Jahre zuvor miteinander korrespondiert, telefoniert und uns erstmals 1979 in Los Angeles auf dem Historikerkongreß des Institute for Historical Review getroffen. Daran anschließend hat Ernst Zündel eine Vortragstournee für mich organisiert, bei der ich in einigen Städten der USA und in Kanada in Anwesenheit von Ernst Zündel Vorträge gehalten habe. Die Themen Kriegsschuld und Kriegsverbrechen wurden behandelt. Ich habe sowohl in meinen Vorträgen als auch privat unter Hinweis auf wer weiß wie viele Einzelheiten dargelegt, daß es einen zentralen Befehl seitens Hitlers oder Himmlers zur Ermordung der Juden nur deshalb, weil sie Juden waren, nicht gegeben hat und daß wir heute in dieser Thematik mit unwahr-

scheinlich vielseitigen Mitteln belogen werden. Ich konnte Ernst Zündel auch versichern, daß meine Zeitschriftenreihe *Historische Tatsachen* weder Behinderungen seitens der bundesdeutschen Staatsanwaltschaft ausgesetzt war⁸⁾, noch in der Sache angegriffen oder gar in Detailfragen je widerlegt worden sei. Da er meine Bücher und sonstigen Schriften kannte, war ihm bekannt, daß die nachfolgenden Hefte der *Historischen Tatsachen* die Grundaussagen der Nr. 1 bestätigen.

Die Nr. 1 wurde in der Bundesrepublik erstmals im Jahre 1975 verbreitet, dann 1980 einmal beschlagnahmt, dann ein zweites Mal im Jahre 1982, beide Male jedoch wurden die Beschlüsse vom Landgericht wieder aufgehoben und die Hefte wieder freigegeben. Beide Maßnahmen waren jedoch nicht Auseinandersetzungen in der Sache, sondern politische Aktionen anläßlich der sich an der Thematik "Auschwitzlüge" entzündenden Gemüter. Um eine weitere gerichtliche Auseinandersetzung hierüber zu vermeiden, wurde das Heft Nr. 1 dann 1983 in einem gentleman-agreement mit dem Bielefelder Landgericht zurückgezogen.

F.: Was hat Sie veranlaßt, an der industriemäßigen Vernichtung der Juden während des Zweiten Weltkrieges zu zweifeln?"

A.: Bisher gibt es bei solchen Behauptungen keinerlei konkrete Nachweise, nicht einmal Zeitpunkte, Befehlswege, Tätermannschaften, Bauzeichnungen, technische Details. Dagegen gibt es vielfältigste Widersprüche, sachliche und naturwissenschaftliche Unmöglichkeiten, hemmungslose Übertreibungen und Falschdarstellungen, eine erschreckende Fülle gefälschter Dokumente, Bilder und Filme, einseitige Rechtsgrundlagen für die Justiz und entsprechend ungerechte Gerichtsurteile, meist nur getragen von fragwürdigen Zeugenaussagen und ebensolchen Sachgutachten. Aber vor allem: Es fehlen die Funde, es fehlt das Wissen bei den Widerstandskräften gegen Hitler ebenso wie bei den Alliierten während des Krieges um eine solche Vernichtung. Man vergegenwärtige sich doch nur einmal, daß die Sowjets bei der Eroberung von Auschwitz noch nicht einmal Gaskammern gesucht, geschweige denn solche oder deren Trümmer gefunden haben. Sie haben dies in einem kürzlich veröffentlichten Film bestätigt. Dieser Film wurde z.B. auch mit zahlreichen nachgestellten Filmszenen zur Verfälschung der eigentlichen Sachlage angebereichert. Die Sowjets haben sogar in der *Prawda* vom 2.2.1945 —

5 Tage nach Eroberung des Lagers! — berichtet,

die Deutschen hätten in Auschwitz die Menschen mit einem 'elektrischen Fließbandsystem' ermordet und zu Kunstdünger verarbeitet; sie hätten 'Gaskammern im östlichen Teil des Lagers gefunden', was nachweislich unwahr ist. Die Sowjets haben dann am 7. Mai 1945 einen Bericht einer drei Monate inspizierenden Untersuchungskommission veröffentlicht, der voll von Unsinnigkeiten und Propaganda-Fantasien ist, so daß selbst die westlichen Siegernationen diesen Bericht nicht einmal bei Veröffentlichung der Nürnberger Prozeß-Protokolle ins englische und französische übersetzt haben. — Es hat von keiner Seite des alliierten Lagers je eine Gaskrieg-

8) Die Einziehung der Nr. 15 "Kenntnismängel der Alliierten" zur Literaturvernichtung erfolgte im Jahre 1983. - Behinderungsversuche gegenüber der Nr. 5 wurden zurückgezogen. — Die Indizierungen der Nr. 23 + 24 als jugendgefährdende Schriften datieren aus den Jahren 1987 + 1988.



Grundwasserpegel in Auschwitz-Birkenau

Foto: Samisdat/Fred Leuchter

drohung als Vergeltung für die Behandlung der Juden durch die Deutschen gegeben. Keine Kriegsmaßnahme gegen Deutschland wurde damit begründet. — Die US-Air-Force Fotos von Auschwitz aus dem Jahre 1944 wären spätestens bei dem Nürnberger IMT-Prozeß als Beweise für die dortigen Vernichtungsmaßnahmen vorgelegt worden, zumal ja als sogenannter "Höhepunkt der Vernichtung" das Jahr 1944 angegeben wird. Bekanntlich wurden jene Fotos dort nicht vorgelegt. Mehr als 30 Jahre wurden diese Luftbilder geheimgehalten, und als sie schließlich veröffentlicht worden sind, erwiesen sie das Gegenteil dessen, was seit 1945 in der Holocaust-Literatur behauptet wurde. — Man könnte solche Einzelheiten fortsetzen."

Zeuge Udo Walendy war für Kronanwalt, Gericht und Zuhörer gewiß eine unerwartete Überraschung. Zwar war John Pearson gut darüber informiert, daß der Zeuge 1945 mit 18 Jahren in englische Gefangenschaft geraten war, daß er dann zunächst die Journalistenschule Aachen absolviert, danach das Studium der politischen Wissenschaften mit Diplom abgeschlossen hatte, im Rednerdienst des gesamtdeutschen Ministeriums tätig, zeitweilig sogar Volkshochschulleiter und Dozent für Staatsrecht war, daß er seit 1965 selbständiger Verleger und nicht vorbestraft ist, doch er war nicht darüber informiert, was der Zeuge vornehmlich in seiner Zeitschriftenreihe *Historische Tatsachen* zur Holocaustthematik bereits publiziert hatte. Pearson versuchte kurzfristig das Heft Nr. 15 hochzuspielen, das ja von der bundesdeutschen Justiz zur Literaturvernichtung befohlen worden war, doch verließ er dieses Thema schnell wieder, nachdem der Zeuge erklärte, daß der westdeutsche Staatsanwalt bei jenem Verfahren nicht in der Lage war, auch nur einen einzigen sachlich falschen Satz nachzuweisen.

Kronanwalt Pearson begann zunächst mit 1945, jener Zeit, als der Zeuge Soldat der deutschen Wehrmacht war und ja gewiß "seinen Führer liebte". Doch er mußte sich unterbrechen lassen, daß für den deutschen Soldaten 1945 nicht die Frage zur Debatte stand, ob er seinen Führer liebe, sondern wie er die Existenz seines Volkes sichern könne angesichts von Gegnern in Ost und West, die ihren Krieg zur Vernichtung des deutschen Volkes führten. Und das besondere Interesse für Politik erwuchs bei dem Zeugen nach der Kapitulation auch nicht "aus Liebe zum Führer", sondern aus der alle Bereiche des Lebens umfassenden Verlogenheit, mit der die sogenannten "friedliebenden Nationen" das deutsche Volk und die Weltbevölkerung zu behandeln pflegten. Angefangen von der Vertreibung von 18 Millionen aus ihrer ostdeutschen Heimat, die sie als "Befreiung" feiern lassen; von der Besetzung, Entrechtung und Zerstückelung des Landes, die als "rechtmäßige Grundlagen des Selbstbestimmungsrechtes des deutschen Volkes" dargestellt werden; von der Dogmatisierung der deutschen Kriegsschuld und der Kriegsverbrechen bei offenkundiger Unterschlagung sachgerechter Zusammenhänge, jahrzehntelanger einseitiger Justiz und ver-

weigerter geistiger Auseinandersetzung in den Grundsatzzfragen.

Die alliierte Erklärung vom 17. Dezember 1942⁹⁾ über die Vernichtung der Juden legte Kronanwalt Pearson als Beweis für den historischen Tatbestand der Judenvernichtung und dafür aus, daß die Alliierten bereits 1942 hierüber genau Bescheid gewußt hätten und daß es insofern auch die Deutschen hätten wissen müssen, da ja jene Erklärung über die Rundfunkstationen der Welt verbreitet worden sei.

Walendy belehrte ihn jedoch eines besseren: Jene Erklärung war eine reine Kriegspropagandamaßnahme ähnlich jenen amtlichen Erklärungen der Alliierten während des Ersten Weltkrieges über die abgehackten Hände der belgischen Kinder. Seifenherstellung aus menschlichen Leichen usw. Auch das hatte damals nicht gestimmt. Walendy verwies auf die britische Parlamentsdebatte über jene alliierte Erklärung vom 17.12.1942. Aus ihr gehe einwandfrei hervor: alle Abgeordneten des britischen Unterhauses waren sich darüber im klaren, daß es sich bei der behaupteten Judenvernichtung im "Schlachthaus Polen" um eine für die Zukunft der deutschen Regierung unterstellte Absicht und keineswegs um Kenntnis von bereits im Gange befindlichen oder durchgeführten Maßnahmen sei. Dies war für Kronanwalt Pearson völlig neu. Nun, der Wortlaut der Erklärung war tatsächlich so gefaßt, daß Hörer und Leser jener Erklärung entnehmen mußten, daß die sowjetische, britische und amerikanische Regierung entsprechende Kenntnis von bereits vollzogenen Maßnahmen dieser Art hätten. Doch gerade diese Verlogenheit gehörte zur Methode der alliierten Kriegspropaganda.

Der sichtlich geschockte Pearson wechselte dann über zu einer Broschüre von Suzman und Diamond aus Südafrika, die sich gegen die Harwood-Schrift Nr. 1 "Starben wirklich 6 Millionen?" gewandt hatte und ihr Fälschung vorwarf. Walendy bezog sich auf seine Ausarbeitung über die Erstauflage jener Broschüre im Jahre 1979 in *Historische Tatsachen* Nr. 5 S. 34 ff, in der er beiden Autoren unredliches Vorgehen nachgewiesen hatte. Der Artikel wurde vorgelesen und zu Protokoll genommen.

Kronanwalt Pearson wechselte über zum "Vermerk aus dem RSHA vom 5.6.1942", der als "Beweis für die Ermordung von 97.000 in mobilen Gaswagen" dargestellt wird.¹⁰⁾ Walendy verwies erneut auf seine wissenschaftliche Analyse dieser Schreibmaschinenpapiere im Heft Nr. 5 der *Historischen Tatsachen* aus dem Jahre 1979. Da man schwerlich ein solches "Dokument" aus dem Stegreif in einer Zeugenaussage bei Gericht stichfest analysieren kann, ohne es vorher noch einmal gelesen zu haben, wurde auch dieser Artikel über jenen

9) Dieser Sachverhalt wird in einem der nächsten Hefte der *Historischen Tatsachen* eingehend dargelegt.

10) Vgl. *Historische Tatsachen* Nr. 5. S. 29 - 31.

Prof. Dr. Robert Faurisson

Der französische Prof. Dr. Robert Faurisson, der bereits im Toronto-Prozeß 1985 als Sachverständiger aufgetreten war, konnte dieses Mal sehr viel ausführlicher seine Forschungserkenntnisse über die angeblichen Gaskammern vortragen. Zunächst griff Faurisson alle jene Historiker, speziell Prof. Raul Hilberg und den Anklage-"Sachverständigen" Christopher Browning an, die niemals eine Überprüfung jener Fragen vorgenommen haben, die mit der Technik jener legendenumwobenen Gaskammern zusammenhängen. Ohne Untersuchung dieser Technik, ohne Inspizierung jener Plätze, an denen das behauptete Millionen-Geschehen stattgefunden haben soll, ohne Studium und Verwertung der revisionistischen Literatur sei ein solches Thema nicht historisch festzuschreiben.

Professor Faurisson stand 6 Tage im Zeugenstand. Er verwies darauf, daß er als erster Historiker die Pläne der Krematorien von Auschwitz I und Birkenau einschließlich wissenschaftlicher Analysen veröffentlicht und nachgewiesen hat, daß jene Räume, die bislang als "Hinrichtungs-Gaskammern" dargestellt worden sind, in Wirklichkeit Aufbewahrungsräume für Leichen waren, wie sie in jedem Krematorium üblich sind. Er hat einen ebensolchen Plan vom ehemaligen KL Sachsenhausen im Bundesarchiv Koblenz gefunden, aus dem das gleiche hervorgeht. Faurisson verwies auf die dem IMT in Nürnberg vorgelegenen Dok. NI-9098 und NI-9912 - frühere DEGESCH-Schriften — über die chemische Zusammensetzung und Handhabung von Zyklon B, die er in der Kongreß-Bibliothek in Washington gefunden hat.

Seinen Publikationen über diese Thematik habe er eine Überprüfung der amerikanischen Hinrichtungs-Gaskammern vorgeschaltet, was ihn in seiner Kritikfähigkeit gegenüber der Holocaust-Literatur wesentlich bestärkt habe. Faurisson verwies Kronanwalt Pearson darauf, daß es längst seine Aufgabe gewesen wäre, von sich aus einen Spezialisten für amerikanische Gaskammern nach Auschwitz zur Überprüfung der vorgetragenen Behauptungen zu entsenden.

Für die behaupteten Gaskammern hat bis zur Stunde noch kein einziger Historiker, Politiker, auch kein Gericht irgendeinen materiellen Beweis vorgelegt. Dokumente über Art und Funktionsweise solcher Gaskammern gibt es ohnehin nicht. Auch in das Umfeld jener Behauptungen gehörende Zusammenhänge legen den Schluß nahe, daß es eine deutsche Politik zur Judenvernichtung nicht gegeben hat. Viele Einzelheiten, die bisher Holocaust-Historiker behauptet hatten, sind inzwischen von ihnen selbst zurückgenommen worden: z.B.

auch ein in Wirklichkeit nie nachweisbar gewesener Vernichtungsbefehl Hitlers, Gaskammern innerhalb des Reichsgebietes, Liquidationszahlen, fragwürdige Dokumente und Zeugenaussagen u.a.

Ähnlich wie schon bei der Zeugeneinvernahme von Walendy konzentrierte Kronanwalt Pearson sein Kreuzverhör mit Prof. Faurisson auf die in Südafrika erschienene Broschüre von Suzman und Diamond mit dem anti-Harwood Titel: "Sechs Millionen starben wirklich!"¹³⁾ Doch auch Faurisson wies darauf hin, daß in der zweiten Auflage dieser Broschüre noch mehr Unwahrheiten enthalten sind als in der ersten und daß hier geradezu eine Fülle gefälschter Dokumente und angeblicher Fotos mit einem Text kombiniert ist, was jedes wissenschaftliche Ethos vermissen läßt. Als Beispiel führte Faurisson die Autoren Suzman/Diamond an, die Albert Speer als ehemaligem Rüstungsminister folgende Worte in den Mund legen:

"Meine Hauptschuld sehe ich immer noch in der Billigung der Judenverfolgungen und der Morde an Millionen von ihnen."

Faurisson verwies auf eine Antwort Speers:

"Billigung durch Wegsehen, nicht durch Kenntnis eines Befehls oder der Durchführung. Das erstere ist so schwerwiegend wie das zweite." ¹⁴⁾

— sowie darauf, daß Albert Speer in seiner angeschlagenen seelischen Verfassung auf Grund 20-jähriger Haft im Spandauer Gefängnis seine "Selbstbeichtigungen, die aus der Gefühlswelt kamen", als besondere Merkwürdigkeit registriert hat.¹⁵⁾ Daher sei besonders beachtlich, daß A. Speer selbst in diesem seelischen Zustand "keine Kenntnis eines Befehls oder der Durchführung" bekundet hat.

Faurisson verwahrte sich gegen jene Aussagen von Überlebenden, die voller Übertreibung, unrealistischer Angaben und vielfach sogar ohne genaue Ortskenntnis Eingang in die Literatur gefunden haben und als "historische Fakten" ausgegeben werden. Wer sich immer noch — wie z.B. Hilberg und Browning - auf Kurt Gerstein oder Rudolf Höss als historische Beweismittel stützt, entbehre jedweder wissenschaftlichen Ernsthaftigkeit

Faurisson verwies auch auf ein 1983 veröffentlichtes Auschwitz-Album, in dem ein Lagerplan von Birkenau dahingehend verfälscht worden ist, daß eine zum Krematorium (II) führende Straße als Sackgasse eingetragen ist

13) Eine Besprechung der ersten Auflage der Broschüre von Suzman, Diamond und Wellers ist in *Historische Tatsachen* Nr. 5 S. 34 - 36 enthalten. Die zweite Auflage, diesmal nur von Suzman + Diamond, ist nicht mehr in deutscher Sprache erschienen, wahrscheinlich deshalb nicht, weil man das dort vertretene Niveau der deutschen Bevölkerung angesichts der hier verfügbaren kritischen Literatur nicht mehr wagen konnte oder wollte anzubieten. Wir sind hier zwar sehr viel gewohnt - man denke nur an Rückerl, Langbein, Kogon. vgl. *Historische Tatsachen* Nr. 24, doch sind ja auch schon einige wenige bessere Einsichten erkennbar

14) Albert Speer, "Technik und Macht", Esslingen 1979. S. 135.

15) Albert Speer, "Spandauer Tagebücher", Frankfurt • Berlin Wien 1975 S. 432.

— sozusagen mit "Endstation Krematorium" —, während sie in Wirklichkeit an dem Krematorium vorbei zur Lager-Sauna führte und nach wie vor führt.

Im übrigen ist längst bekannt, daß die Zahl "6 Millionen" eine "symbolische Zahl" ist. Die Zahl der wirklich im Krieg umgekommenen Juden wird sich solange nicht genau ermitteln lassen, solange u.a. das internationale Suchzentrum des Roten Kreuzes einer neutralen Forschung Einblick in seine Unterlagen verwehrt.

Staatsanwalt Pearson lenkte im Kreuzverhör das Thema dann auf die zahlreichen Prozesse, denen Prof. Faurisson in Frankreich ausgesetzt war. Faurisson entgegnete, daß diese Prozesse ihm zweifellos sehr geschadet und ihn außerordentlich viel Geld gekostet hätten. Auf der anderen Seite sei jedoch festzustellen, daß diese Prozesse nur in einer geistigen Atmosphäre möglich gewesen seien, in der eine freie geistige Auseinandersetzung in bezug auf dieses politische Tabu-Thema mit allen — somit auch juristischen — Mitteln zu unterbinden versucht werde. Immerhin hätten diese Prozesse sehr dazu beigetragen, daß man heute in Frankreich auf Grund der Urteile hoher Gerichte dieses Thema ungehindert öffentlich diskutieren darf. Ihm persönlich habe ein solches Gericht bestätigt, ein ernsthafter Forscher in der Gaskammer-Thematik zu sein und es nicht dem Gericht obliege, historische Meinungen von vornherein festzulegen.



Entwässigungsgulli in der angeblichen Gaskammer, Crema I, Auschwitz. Auch dieser Gulli steht in Verbindung mit der gesamten Kanalisation des eh. Stammlagers. Auf der im Nachbarraum angebrachten Gedenktafel ist vermerkt, daß zwischen 1940 bis zum Juli 1943 hier im Crema I = 70.000 Leichen von vergasteten und erschossenen Gefangenen verbrannt worden seien.

— Vgl. Folgerungen von Fred Leuchter S. 29 |

Bill Armontrout

Zeuge Bill Armontrout, Direktor des Staatsgefängnisses Missouri, bestätigte, daß er Fred Leuchter als seinen "Gaskammer-Ingenieur" für Ernst Zündel empfohlen hatte und dieser die dort befindliche Gaskammer um-



Allerorten hoher Wasserspiegel in Auschwitz-Birkenau. Hier hatte Zeuge Prof. Rudolf Vrba in 6 Meter Tiefe noch nicht ganz verbrannte Kinderköpfchen gesehen, wie er unter Eid in Toronto 1985 ausgesagt hat. Vgl. *Historische Tatsachen* Nr. 25, S. 32 - 33.

baut, modernisiert, technisch überwacht und Exekutionen technisch vorbereitet. Armontrout bestätigte zusätzlich, wie gefährlich es selbst in einem modernen Gefängnis ist, 1 - 2 Menschen zu vergasen, und welche sorgfältigen Vorbereitungen dafür getroffen werden müssen. Hierzu gehöre auch ein 12 Meter hoher Schornstein, um das Gas gefahrlos abzuführen. 22 Beamte sind mit einer solchen Exekution von 1 - 2 Verurteilten befaßt. Die dicken Stahltüren und die sorgfältig sowie massiv gebauten Verschlüsse von Tür und Fenstern belegte er dem Gericht mit eigenen Fotos.

Kenneth Wilson

Ken Wilson prüfte als Experte die von E. Zündel in Übergröße bestellten und vom US-National Archiv angefertigten Luftaufnahmen der US-Air Force aus dem Jahre 1944 von Auschwitz. "Tatort" und "Tatzeitpunkt" waren — wenn auch aus ganz anderen Gründen, nämlich, um den Industriebereich des Auschwitzkomplexes zu erkunden — von den Amerikanern an den verschiedensten Daten des Jahres 1944 fotografiert, aber nie irgendeinem Gericht als "Beweis" für den "Holocaust" zugänglich gemacht worden. Sie bestätigen auch nicht etwa Massenmord, Verbrennungen, Gruben und Gräben, sondern genau das Gegenteil!

Ken Wilson sah auf den Fotos keine Menschenmassen vor oder nahe den Krematorien, keine Verbrennungen oder Verbrennungsstätten von Menschen auf offenem Felde oder in Gräben, keine riesigen Schornsteine, keine Feldbahngeleise zu solchen Stätten, keine verkleideten Bauernhäuser nebst "Entkleidungsbaracken" westlich Birkenau, kein Rauch aus den Krematorien.

Einführung zum Leuchter-Report

von Prof. Robert Faurisson

Fred A. Leuchter, 45, ist ein in Boston, Massachusetts ansässiger Ingenieur, der sich auf Entwerfen und Herstellung von Exekutions-Ausrüstung spezialisiert hat, die in Gefängnissen innerhalb der USA Anwendung findet. Eines seiner Hauptobjekte war der Entwurf einer neuen Gaskammer im Zuchthaus (State Penitentiary) Jefferson City, Missouri.

Im Januar 1988 hielt ich mich in Toronto/Kanada auf, um Ernst Zündel, einem Deutsch-Kanadier, bei seiner Verteidigung zu helfen. Er war angeklagt, falsche Nachrichten verbreitet zu haben, indem er das Zeitschriften-Heft "Did Six Million Really Die?" ("Starben wirklich 6 Millionen?") veröffentlicht hat. Diese Broschüre wandte sich gegen die herrschende Auffassung, derzufolge 6 Millionen Juden während des Zweiten Weltkrieges durch die Nationalsozialisten ermordet worden sein sollen, und zwar hauptsächlich mittels Gaskammern unter Verwendung von Hydrozyanid-Gas (Zyklon B Gas).

Ernst Zündel ist schon einmal im Jahr 1985 desselben Grundes wegen angeklagt gewesen. Das damalige Verfahren dauerte sieben Wochen und endete mit einer Verurteilung zu 15 Monaten Gefängnis. Im Januar 1987 hob das Appellationsgericht in Ontario das Urteil auf Grund erheblicher Rechtsfehler wieder auf und stellte der Staatsanwaltschaft anheim, ein neues Verfahren durchzuführen. Dieser Wiederholungsprozeß begann am 18. Januar 1988. Z. Zt. der Abfassung dieses Berichts ist dieser noch nicht abgeschlossen.

Meine ursprünglichen Gespräche mit Fred Leuchter fanden am 3. und 4. Februar 1988 in Boston statt. Ich war beeindruckt von seiner Eignung, auf meine Fragen zweckdienlich kurz zu antworten, sowie von seiner Fähigkeit, jedes Detail der Vergasungsvorgänge erklären zu können. Er bestätigte mir die besondere Gefährlichkeit einer Exekution mit Hydrozyanid-Gas (Zyanwasserstoff-Gas).

Exekutionen, bei denen dieses Gas Verwendung fand, wurden in den USA erstmals im Jahre 1924 durchgeführt, doch gab es selbst noch im Jahre 1988 größere Schwierigkeiten, die vornehmlich auf die Konstruktion bzw. Undichtigkeit der Gaskammern zurückzuführen waren. Ich bemerkte, daß Fred Leuchter die landläufige Auffassung vom Holocaust nicht in Frage stellte.

Nachdem ich von Boston nach Toronto zurückgekehrt war und Ernst Zündel meine Unterhaltung mit Fred Leuchter dargelegt hatte, entschied dieser, Fred Leuchter zu bitten, einen Expertenbericht über die angeblichen Gaskammern in Auschwitz, Birkenau und Majdanek zu erstellen.

Fred Leuchter nahm den Auftrag an, nachdem er

während eines Wochenendes in Toronto die Luftbilder aus der Kriegszeit über die Lager, die Pläne von den Krematorien und den angeblichen Gaskammern, Dokumente über Zyklon-B und außerdem Dias dieser Plätze aus den 70er Jahren vom schwedischen Forscher Ditlieb Felderer gesehen und überprüft hat.

Am 25. Februar 1988 flog Fred Leuchter zusammen mit seiner Gattin Carolyn, seinem Zeichner Howard Miller, Fernsehkameramann Jürgen Neumann sowie dem polnisch-sprechenden Tiudar Rudolph nach Polen. Acht Tage später, am 3. März, kehrten sie zurück.

Nach seiner Heimkehr schrieb Fred Leuchter seinen Bericht von 192 Seiten, einschließlich der Anlagen. Seine Schlußfolgerungen waren klar: Die Beweislage war überwältigend:

a) weder in Auschwitz, noch in Birkenau, noch in Majdanek hat es Gaskammern zur Vernichtung von Menschen gegeben,

b) die angeblichen Gaskammern an jenen Plätzen konnten weder damals noch können sie heute ernsthaft dafür in Betracht gezogen werden, jemals als Exekutions-Gaskammern für Menschen funktionsfähig gewesen zu sein.

Am 20. und 21. April 1988 stand Fred Leuchter in Toronto im Zeugenstand. Zunächst beantwortete er die Fragen des Verteidigers von Ernst Zündel, Douglas H. Christie, der von Keltie Zubko und Barbara Kulaszka assistiert wurde. Danach stand er im Kreuzverhör durch Kronanwalt John Pearson. Dieser Staatsanwalt wurde das ganze Verfahren hindurch assistiert von einem weiteren Kronanwalt sowie einem Justizangestellten. Außerdem erhielt er ständige Beratung von jüdischen Besuchern, die unmittelbar hinter ihm im Gerichtssaal saßen.

Verhör und Kreuzverhör fanden in Gegenwart des Richters und von 11 Geschworenen statt. Die Atmosphäre im Gerichtssaal war extrem gespannt. Ich saß neben einer Reihe revisionistischer Fachleute einschließlich Dr. William Lindsey¹⁶⁾, dem ehemaligen chemischen Chefforscher der Dupont Corporation (er ist erst kürzlich, 1985, in den Ruhestand getreten). Jeder einzelne im Gerichtssaal war sich, so schien mir, bewußt, an einem historischen Ereignis teilzunehmen, unabhängig davon, welche Überzeugung er von dem zur Debatte stehenden Sachverhalt hatte. Für den Mythos von den Gaskammern war das Ende eingeleitet.

Am Tag zuvor hatte der Direktor des Zuchthauses in Missouri, Bill Armontrout, als Zeuge die Vorgänge und die praktische Arbeitsweise einer Hydrozyanid-Gaskammer erklärt. Dem aufmerksamen Zuhörer wurde

16) Vgl. dessen Zeugenaussage im ersten Zündel-Verfahren in: *Historische Tatsachen* Nr. 25, S. 34.

offenbar, daß, wenn es so schwierig war, eine einzige Person auf diese Weise zu töten, es sicherlich einer Quadratur des Kreises gleichkäme, Hunderttausende von Menschen mit dem von den Deutschen angeblich verwendeten Zyklon B umzubringen.

Der Zeuge, der anschließend an Fred Leuchter vor Gericht aussagte, war Dr. James Roth, Ph.d. (Cornell University), Manager of Alpha Analytical Laboratories in Ashland, Massachusetts. Dr. Roth berichtete über die chemischen Analysen der Gesteinsproben, die anlässlich der Polenreise von Fred Leuchter aus den Wänden, Böden, Decken und anderen Strukturen innerhalb der angeblichen Gaskammern von Auschwitz I und Birkenau entnommen worden sind. Diese Prüfungen ergaben entweder keinerlei Spuren von Zyanid oder äußerst geringe Anteile. Die einzige Ausnahme betraf das Kontrollmuster Nr. 32, das der ehemaligen Entlausungskammer Nr. 1 in Birkenau entnommen worden ist.

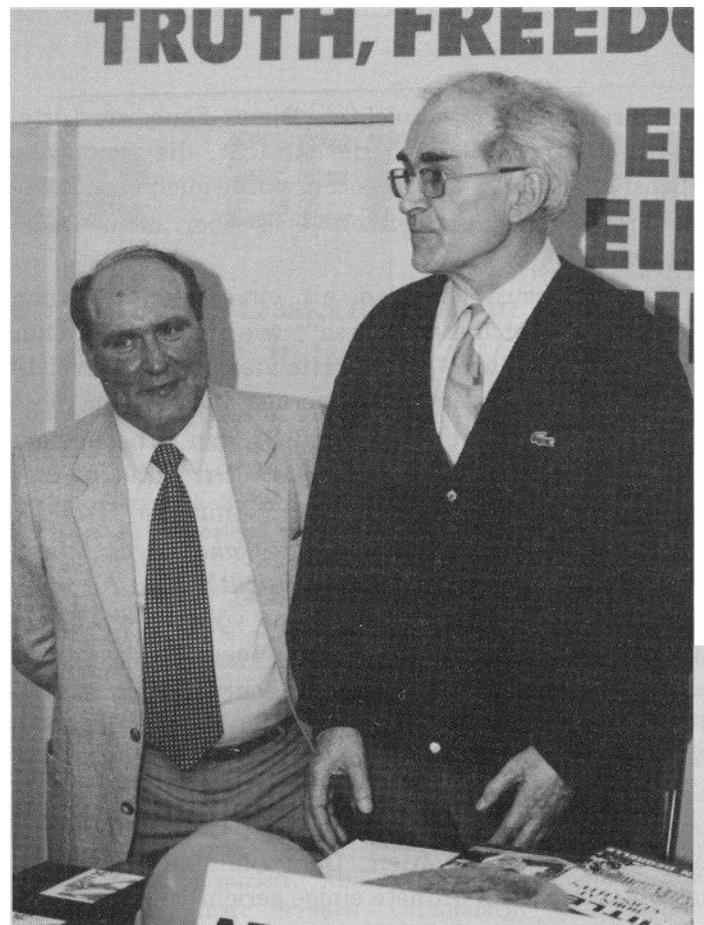
Diese Ergebnisse wurden im Anhang 1 des Berichts grafisch dargestellt und den Geschworenen mit Hilfe eines Projektors großflächig vorgeführt. Die Differenz des entdeckten Zyanids zwischen den Proben der Entlausungskammer einerseits und den angeblichen Gaskammern andererseits war spektakulär. Die äußerst geringen Anteile an Zyanid, die in den Proben einiger Krematorien gefunden worden sind, ergeben sich meiner Meinung nach von einer während des Krieges einmal durchgeführten Entwesung jener Räume.

Mag es mir an diesem Punkt erlaubt sein, zur Vergangenheit zurückzukehren und einige persönliche Bemerkungen einzuflechten.

Ich glaube, ich war der erste, der herausgestellt hat, daß sämtliche Studien über die angeblichen deutschen Exekutions-Gaskammern, in denen Zyklon-B verwendet worden sein soll, mit einem Studium der amerikanischen Exekutions-Gaskammern beginnen müßten. Bereits 1977 begann ich mit einer Nachprüfung auf diesem Gebiet mit Hilfe eines amerikanischen Freundes, Eugene C. Brugger, einem Rechtsanwalt in New York City. Während dieser Forschung erlangte ich Kenntnis von sechs amerikanischen Zuchthäusern, die auch mit Gaskammern ausgestattet waren: jener von San Quentin/Californien; von Jefferson City/Missouri; von Santa Fe/New Mexico; von Raleigh/North Carolina; von Baltimore/Maryland und von Florence/Arizona. Ich war zu jener Zeit gezwungen zu schlußfolgern, daß nur ein Experte für amerikanische Gaskammer-Technologie letztlich feststellen könne, ob die angeblichen deutschen Exekutions-Gaskammern überhaupt geeignet waren, um in der laut Holocaust-Literatur beschriebenen Art und Weise Verwendung zu finden.

Während der nachfolgenden Jahre verwiesen meine Artikel über die deutschen Gaskammern stets auf die amerikanischen Gaskammern. Diese Artikel waren u.a.:

"Das Gerücht über Auschwitz oder das Gaskammer-



Li.: Ernst Zündel, re.: Prof. R. Faurisson, 9.4.1988 in Toronto

Problem" (veröffentlicht in der französischen Tageszeitung *Le Monde* am 29. Dezember 1978) sowie

ein langes Interview, das im August 1979 in der italienischen Zeitschrift *Storia Illustrata* publiziert worden ist.

Ich habe die Gaskammer in Baltimore/Maryland im September 1979 inspiziert und erhielt 8 Fotografien von der Kammer sowie zusätzliche Dokumentationen.

Anlässlich eines Treffens in New York City unter Leitung von Fritz Berg legte ich die Checkliste für das Gaskammerverfahren der Baltimore-Gaskammer vor und diskutierte diese Vorschriften. Im Jahre 1980 veröffentlichte ich in der ersten Ausgabe des neu geschaffenen *Journal of Historical Review* einen Artikel mit der Überschrift "Die Mechanik des Vergasens". Hierzu beschrieb ich im einzelnen die Arbeitsgänge, die in den Vereinigten Staaten vorgeschrieben sind. In demselben Jahr veröffentlichte ich in *Vérité historique ou vérité politique?* die 8 Fotografien der Gaskammer in Baltimore. Im Jahre 1982 fertigte ich meinen Videofilm mit dem Titel "Das Gaskammer-Problem"; er begann mit einer Analyse der amerikanischen Gaskammern. 1983 bereitete ich für das Institute for Historical Review, Los Angeles, ein Buch in englischer Sprache über den Holocaust-Disput vor. Auch hier kehrte ich zum Thema der amerikanischen Gaskammern zurück. Als erstes sollte eine Fragen-Liste, die den Gaskammer-Bediensteten überreicht wurde, nebst ihren Antworten publiziert werden. Das Buch ist jedoch niemals veröffentlicht worden: am 4. Juli 1984, dem Amerikanischen Unabhängigkeitstag, wurden die Archive des Instituts durch

Foto: Samisdat/Eugen Ernst

einen Brandanschlag vernichtet. Dieses Feuer zerstörte, und dies war wohl auch die Absicht, die finanzielle Lebensfähigkeit des Instituts. So wurde auch eine Reihe von Projekten, einschließlich jenes über mein Buch, aufgegeben.

Der Holocaust erschien als ein Thema enormer Dimension. Aber dieser "Riese", wie ihn Prof. Arthur Butz in seinem Buch "Der Jahrhundertbetrug" bezeichnet hat, ist ein Gigant auf tönernen Füßen. Um diese tönernen Füße zu erblicken, braucht man sich nur zum Auschwitz-Lager in Polen zu begeben. Dr. Wilhelm Stäglich sprach die Worte aus: *"daß ... mit der 'Todesfabrik Auschwitz' die These von der 'planmäßigen Judenvernichtung' als solche steht oder fällt"*. Und für mich wiederum ist das ganze Geheimnis von Auschwitz in den 65 qm der angeblichen Gaskammer von Auschwitz I sowie in den 210 qm der angeblichen Gaskammer in Birkenau konzentriert. Diese 275 qm hätten längst unmittelbar nach dem Krieg auf das sorgfältigste von den Alliierten inspiziert worden sein sollen. Doch weder damals noch seitdem ist eine solche Untersuchung jemals durchgeführt worden. Der polnische Untersuchungsleiter Jan Sehn ordnete einige gerichtliche Bestandsaufnahmen an, doch nicht von den angeblichen Gaskammern.

Nachforschungen durch Revisionisten haben ergeben, daß die Plätze, die als angebliche Exekutions-Gaskammern ausgegeben worden waren, nicht für solche Zwecke benutzt worden sein konnten. Ditlieb Felderer veröffentlichte Fotografien, die die ungenügende Konstruktion von Öffnungen und Türen zu den Gaskammern und das Fehlen von preußisch-blauen Farbflecken an den Wänden zeigen.

Ich selbst habe im Jahr 1975 in den Archiven des Auschwitzer Staats-Museums (Archive, die von den kommunistischen Behörden streng bewacht sind) die Pläne dieser angeblichen Gaskammern eingesehen und sie als erster in verschiedenen Büchern und Artikeln publiziert. Diese Pläne wurden ebenfalls auf dem ersten Kongreß des Instituts for Historical Review in Los Angeles im Jahre 1979 gezeigt, bei dem auch Ernst Zündel anwesend gewesen ist. In Wirklichkeit waren diese angeblichen Gaskammern Aufbewahrungsräume für Leichen oder, wie sie in den Plänen benannt sind, "Leichenhalle" für Krema I (später umgebildet in einen Luftschutzbunker) und "Leichenkeller" für Krema II.

Ungeachtet dessen schien es notwendig zu sein, sich nach einem amerikanischen Gaskammer-Spezialisten umzusehen, um eine vollständige wissenschaftliche Bestätigung dafür zu erhalten, was uns bereits einfacher Menschenverstand, revisionistische Forschungsarbeit und Dokumente offengelegt haben. Ich habe verzweifelt nach solch einem Spezialisten gesucht, aber ehrlich gesagt, ich hatte wenig Hoffnung, einen solchen Mann zu finden, der nicht nur ein Spezialist für Gaskammer-

Technik sondern der auch mutig genug sein müßte, eine solche Untersuchung in einem kommunistischen Land durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen, auch dann, wenn sie die Schlußfolgerungen der revisionistischen Forschung bestätigen würden.

Glücklicherweise hatte ich mich geirrt.

Fred Leuchter war dieser Spezialist. Er flog nach Polen, unterwarf sich der gerichtlichen Überprüfung, schrieb diesen nachfolgenden Bericht und bezeugte unter Eid vor einem kanadischen Gericht zugunsten von Ernst Zündel. Indem er dies tat, ging er in die Geschichte ein.

Fred Leuchter ist ein gemäßigter, ruhiger und entschlossener Mann, der sich präzise auszudrücken pflegt. Er würde ein ausgezeichnete Professor sein und er hat eine Begabung dafür, sich den Menschen selbst bei Darlegung diffiziler Probleme verständlich zu machen. Als ich ihn fragte, ob er nicht irgendwelche gefährlichen Konsequenzen befürchte, antwortete er: "Tatsache ist Tatsache."

David Irving, der bekannte britische Historiker, erklärte am 22. April 1988 anlässlich seiner Zeugenaussage in Toronto, nachdem er den Leuchter-Bericht gelesen hatte: dies sei ein "shattering" — ein zerschmetterndes — Dokument, das für jeden künftigen Historiker, der über den Zweiten Weltkrieg berichtet, von wesentlicher Bedeutung ist.

Ohne Ernst Zündel wäre fast nichts von dem, was nunmehr an die Weltöffentlichkeit gelangt ist, denkbar gewesen. Ernst Zündel hat in der Suche nach historischer Genauigkeit alles geopfert. Er lebt gegenwärtig in recht schwierigen Verhältnissen, zumal er sich weiterhin einflußreichen und mächtigen Gegnern gegenüber sieht. Der auf ihn ausgeübte Druck ist allgegenwärtig; dieser nimmt höchst unerwartete und manchmal böartige Formen an. Aber Ernst Zündel ist eine starke Persönlichkeit mit Charisma. Er weiß, wie er gegebene Situationen zu meistern, wie er seine eigenen Kräfte und die seiner Gegner einzuschätzen, wie er Widerwärtigkeiten in Nutzen zu wandeln hat. Aus allen Teilen der Welt zieht er hoch befähigte Menschen zu sich heran und mobilisiert sie. Er ist ein gründlicher Mann, ein Genie mit einem durchdringenden Verständnis für Menschen und Situationen.

Es ist möglich, daß er noch einmal seiner Forschung und seines Glaubens wegen ins Gefängnis muß und sich der Deportation aus Kanada ausgesetzt sieht. Alles dies mag in der intellektuellen Krisensituation und in dem Umbruch historischer Auffassungen, in der wir uns heute befinden, möglich sein. Revisionismus ist das große intellektuelle Wagnis am Ende dieses Jahrhunderts. Was auch immer geschehen mag, Ernst Zündel ist bereits der Sieger. Er ist der Pazifist und Aktivist, der diesen Sieg durch die Macht der Vernunft und Überzeugung errungen hat.

Robert Faurisson 23. April 1988 Toronto

DER LEUCHTER BERICHT

Ein Ingenieursbericht über die angeblichen Gaskammern in Auschwitz, Birkenau und Majdanek, Polen

0.000

EINFÜHRUNG

Im Februar dieses Jahres (1988) setzte sich Prof. Dr. Robert Faurisson für Herrn Ernst Zündel mit mir ins Benehmen und fragte mich, ob ich eventuell bereit wäre, die vorhandenen Krematorien und angeblichen Gaskammern, die von den Nazis in Polen betrieben sein sollen, zu untersuchen, sorgfältig auszuwerten und ein technisches Gutachten hinsichtlich deren Verwendbarkeit und Leistungsfähigkeit zu erstellen. Nach einer Zusammenkunft mit Herrn Zündel, dessen Verteidiger Douglas H. Christie und weiteren Mitarbeitern, bei der das Vorhaben besprochen wurde, erfuhr ich, daß meine Untersuchungsergebnisse in Zusammenhang mit dem zu dieser Zeit vor dem Bezirksgericht in Toronto laufenden Prozeß der Krone versus Zündel verwendet würden. Nachdem dies klar war, wurde beschlossen, alle Krematorien und angeblichen Gaskammern in Auschwitz, Birkenau und Majdanek (Lublin) eingehend zu inspizieren. Ich nahm den Auftrag an, und am 25. Februar 1988 führte ich eine Gruppe von Untersuchungsbeauftragten nach Polen. Die Gruppe bestand aus mir, meiner Ehefrau Carolyn Leuchter, Mr. Howard Miller (Zeichner), Mr. Jürgen Neumann (Videokameramann) und Mr. Tiudar Rudolph (Dolmetscher für Polnisch). Nachdem wir alle betreffenden Einrichtungen in Auschwitz, Birkenau und Majdanek inspiziert hatten, kehrten wir am 3. März 1988 zurück. Dieser Bericht und meine Untersuchungsergebnisse beruhen auf diesen in Polen durchgeführten Erkundungen.

1.000

ZWECK

Der Zweck dieses Berichtes und der Untersuchungen, auf denen er beruht, ist die Prüfung, ob die angeblichen Gaskammern sowie die Krematoriumseinrichtungen zur Menschentötung an drei (3) Standorten in Polen, nämlich Auschwitz, Birkenau und Majdanek, in der Weise hätten betrieben werden können, wie es in der Holocaust-Literatur behauptet wird. Hierzu gehört die Untersuchung und Inspektion der vorhandenen Einrichtungen, ihrer Konstruktion sowie der ihnen zugeschriebenen Verfahrensweisen. Hierbei mußte, um den Wahrheitsgehalt sowie die Glaubwürdigkeit unbewiesener Betriebsberichte festzustellen, berücksichtigt werden: die verbrauchten Gasmengen, die bei diesen Aktionen erforderlich gewesen waren (d.h. Hinrichtungs- und Ventilationszeiten), die Größen der Kammern im Verhältnis zu der jeweils behaupteten Anzahl Opfer und die Vorgänge sowie Zeiten, die für die Handhabung und Kremierung der Körper notwendig waren.

Es ist nicht der Zweck dieser Untersuchung, irgendwelche Zahlen von Personen, die gestorben sind oder mit anderen Mitteln als mit Gas getötet wurden, festzulegen oder zu bestimmen, ob ein Holocaust wirklich stattgefunden hat. Es liegt darüberhinaus nicht in der Absicht des Verfassers, den Holocaust geschichtlich neu zu definieren. Er will vielmehr an den bezeichneten Standorten ermitteltes Beweismaterial und dort eingeholte Informa-

tionen vorlegen, um auf der Grundlage aller verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und quantitativen Daten ein Gutachten zu erstellen über Zweck und Verwendung der an den inspierten Plätzen befindlichen angeblichen Hinrichtungs-Gaskammern und Krematorien.

2.000

VORGESCHICHTE

Der Leiter der Untersuchungsmannschaft und Verfasser dieses Berichtes ist Spezialist in der Konstruktion und Fertigung von Hinrichtungsgeschützen und hat speziell an solchen Einrichtungen gearbeitet und diese entworfen, wie sie in den Vereinigten Staaten zur Hinrichtung von zum Tode verurteilten Personen mittels Zyanwasserstoffgas verwendet werden.

2.001

Der Untersucher hat die Einrichtungen in Auschwitz, Birkenau und Majdanek inspiziert, Abmessungen vorgenommen, vom Gericht überprüfbare Proben entnommen, konstruktions-



Foto: Samisdat/Eugen Ernst

Fred Leuchter und Ehefrau Carolyn. Im Hintergrund der
französische Prof. Dr. Robert Faurisson

technische und verfahrenstechnische Literatur über DEGESCH-Entlausungskammern, Informationen über Zyklon-B-Gas und Unterlagen über Hinrichtungsmethoden studiert. Ein Großteil dieser Unterlagen bestand aus Schriften, die an den Stätten in Polen käuflich erworben und dort zur Kenntnis genommen wurden, einschließlich Kopien der Originalzeichnungen von den Krema I, II, III, IV + V.

3.000

UMFANG

Dieser Bericht enthält die Ergebnisse der persönlichen Inspektion,

zahlreiche Belege aus Auschwitz, Birkenau und Majdanek, von den Behörden an den drei (3) Museumsstandorten zur Verfügung gestelltes Schrifttum,

in den Museen erworbene Blaupausen der Krema I, II, III, IV und V,

Material bezüglich der DEGESCH-Entlausungskammern und -einrichtungen (einschl. Ausrüstungen und Verfahrensweisen unter Verwendung von Zyklon-B-Gas),

eine Beschreibung der Betriebsabläufe in den betreffenden Einrichtungen und

aus den untersuchten Krematorien entnommene, sorgfältig (forensisch) analysierte Proben.

Außerdem hat der Verfasser Angaben über Konstruktion und Betriebsweise amerikanischer Gaskammern, die auf seinen eigenen Kenntnissen und seiner Arbeit auf diesem Gebiet beruhen, sowie eine Untersuchung amerikanischer Krematorien und Verfahrensweisen berücksichtigt.

3.001

Indem der Verfasser die zuvor genannten Unterlagen ausgewertet hat, hat er den Schwerpunkt dieser Studie begrenzt auf die Feststellung:

a) die Verwendbarkeit der angeblichen Exekutions-Gaskammern für Massenmord an Menschen mittels Zyklon B Gas in Auschwitz I und Birkenau sowie mittels Kohlenmonoxyd und/oder Zyklon B Gas in Majdanek;

b) inwiefern die inspizierten Krematorien die behaupteten Zahlen an Einäscherungen von Leichen in den fraglichen Zeiten bewältigt haben könnten.

4.000

ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNISSE

Der Verfasser findet nach Studium der verfügbaren Literatur, der vorhandenen Stätten in Auschwitz, Birkenau und Majdanek,

seiner Kenntnis der Konstruktionskriterien für den Betrieb von Gaskammern,

Untersuchung der Krematoriums-Technik und Prüfung moderner Krematorien

keinen Beweis dafür, daß irgendeine der Einrichtungen, von denen normalerweise behauptet wird, sie seien Gaskammern gewesen, jemals als solche benutzt worden sind. Er kommt darüber hinaus zu der Schlußfolgerung, daß diese Stätten schon von ihrer Konstruktion und Ausstattung her nicht als Gaskammern zur Menschentötung hätten verwendet werden können.

4.001

Darüberhinaus beweisen die Krematoriumseinrichtungen schlüssig, daß jene angebliche Vielzahl von Leichen in den behaupteten Zeiträumen nicht hätte verbrannt werden können. Es ist daher die beste technische Meinung des Verfassers, daß keine der untersuchten Einrichtungen jemals zur Hinrichtung von Menschen verwendet worden ist, und daß die Krematorien die ihnen zugeschriebene angebliche Arbeitslast niemals hätten bewältigen können.

5.000

VORGEHENSWEISE

Bei dieser Studie und sorgfältigen (forensischen) Analyse, die zu dem Bericht führten, wurde folgendermaßen vorgegangen:

1. Eine allgemeine Hintergrund-Studie des zugänglichen Materials.

2. Eine Inspektion an Ort und Stelle, sorgfältige Untersuchung der benannten Einrichtungen, einschließlich Feststellung der Substanzwerte (Abmessungen und Belege über die Konstruktion) und

gezielte Entnahme von Probematerial (Mauersteine und Mörtel), das zur chemischen Untersuchung mit in die Vereinigten Staaten genommen wurde.

3. Berücksichtigung der aufgezeichneten und durch Inaugenscheinnahme (an Ort und Stelle) ermittelten logistischen Daten.

4. Zusammenstellung dieser Ermittlungen.

5. Analyse der erworbenen Informationen und ihr Vergleich mit bekannten und bewährten konstruktionstechnischen, verfahrensmäßigen und logistischen Unterlagen sowie Erfordernissen für Konstruktion, Bau und Betrieb von wirklichen Gaskammern und Krematorien.

6. Berücksichtigung der chemischen Analysen der an den Stätten erworbenen Materialien.

7. Schlußfolgerungen aus dem vorhandenen Beweismaterial.

6.000

VERWENDUNG VON HCN (Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff = Zyanwasserstoff) UND ZYKLON B ALS RÄUCHERGAS

Zyanwasserstoffgas (HCN oder Zyanwasserstoffsäure) wird schon seit der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg als Rauchgas verwendet. Es wurde zusammen mit Dampf und Warmluft, während des Zweiten Weltkrieges von den Vereinigten Staaten und ihren Verbündeten mit D.D.T. verwendet.

6.001

HCN wird allgemein in chemischer Reaktion von Natriumcyanid mit verdünnter Schwefelsäure hergestellt. Die chemische Reaktion setzt HCN in der Luft frei, wobei jedoch ein Rest Blausäure (Zyanwasserstoffsäure) zurückbleibt. Diese Reaktion ist normalerweise in einem keramischen Tiegel zu erhalten.

6.002

Dieses Verfahren wurde zur Bekämpfung von Pest und Ungeziefer auf Schiffen, in Gebäuden sowie in speziell konstruierten Kammern und Bauten angewendet. Besondere Vorschriften für Ausstattung und Handhabung des Gases müssen beachtet werden, um die Sicherheit der Anwender (Techniker) zu gewährleisten. Zyanwasserstoff ist eine der stärksten und gefährlichsten aller Räucher-Chemikalien.

6.003

Sämtliche Armeen und Gesundheitsbehörden überall in der Welt haben für diesen Zweck Gebäude benützt, die speziell dafür gebaut oder umgebaut worden sind. HCN wurde allerorten zur Seuchenbekämpfung, besonders gegen Pest und Fleckfieber d.h. zur Ratten-, Flöhe- und Läusebekämpfung eingesetzt. Seit dem Ersten Weltkrieg werden in Europa und in den Vereinigten Staaten Spezial-Kammern verwendet. Einige dieser Kammern wurden von der Deutschen Wehrmacht vor und während des Zweiten Weltkrieges, von den amerikanischen Einwanderungsbehörden auf Ellis Island im Hafen von New York indessen schon viel früher angewendet. Viele dieser Kammern wurden für die DEGESCH, eine deutsche in Frankfurt/M ansässige Firma, gebaut. Während des Krieges überwachte DEGESCH die Verteilung von Zyklon B. Die Firma DEGESCH stellt auch heute HCN-Gas her.

6.004

Zyklon B war ein Spezial-Handelspräparat für Zyanwasserstoffsäure. Der Name "Zyklon B" selbst war ein Markenname.

HCN wurde fabrikmäßig hergestellt und in einer Form geliefert, in der das HCN in einem porösen Träger, entweder Holzstoff oder Diatomeenerde (Kreide) absorbiert war. Es wurde entweder in Scheibchen oder Stückchen und Krügelchen geliefert. Das Präparat war in einer luftdichten Dose verschlossen, die eines Spezial-Dosenöffners bedurfte. In dieser Form war das HCN -Zyklon-B viel sicherer und leichter zu handhaben. Die Scheibchen, Stückchen oder Kügelchen mußten auf dem Fußboden des zu entwesenden Bereichs ausgebreitet oder in einer Kammer verwendet werden, in der die Innenluft umgewälzt und auf über 78,3 Grad Fahrenheit (25,7 Grad Celsius) erhitzt wurde. Bei Anwendung in Gebäuden, Schiffen oder Zelten, um Bäume und Produkte zu beräuchern, muß der Bereich auf über 78,3 Grad Fahrenheit, dem Siedepunkt des HCN, erwärmt werden. Geschieht dies nicht, dann dauert der Räuchervorgang viel länger. Die Ausräucherung braucht mindestens 24 bis 48 Stunden.

6.005

Nach der Räucherung muß der Bereich —je nach Örtlichkeit — mindestens 10 Stunden lang ventiliert werden; länger noch, wenn das Gebäude keine Fenster oder Sauggebläse hat. Anschließend muß der beräucherte Bereich chemisch auf Vorhandensein von Gas geprüft werden, bevor er wieder betreten werden kann. Manchmal werden Gasmasken verwendet, doch sind sie nicht sicher und sollten nicht länger als zehn (10) Minuten benutzt werden. Ein kompletter chemischer Anzug muß getragen werden, um Hautvergiftung zu verhindern. Je wärmer die Temperatur und je trockener die Örtlichkeit ist, um so schneller und sicherer hat die Handhabung des Gases zu erfolgen.

6.006

Die spezifischen Daten für das Gas sind in Tabelle 1 notiert.

6.007

Tabelle I (Spezifische Daten für HCN):

Bezeichnung: HCN, Zyanwasserstoffsäure, Blausäure

Siedepunkt: 25,7 Grad Celsius / 78,3 Grad Fahrenheit bei 760 mm Hg (Quecksilbersäule)

Spezifisches Gewicht: 0,69 bei 18° Celsius/64° Fahrenheit

Dampfdichte: 0,947 (Luft = 1)

Schmelzpunkt: - 13,5 Grad Celsius / 8,2 Grad Fahrenheit

Dampfdruck: 750 mm Hg bei 25,5° Celsius / 77° F; 1.200 mm Hg bei 38° Celsius / 100° F

Löslichkeit in Wasser 100%

Aussehen: klar

Farbe: leicht bläulich

Geruch: bittermandel, sehr mild, nicht reizend. (Geruch wird nicht als sichere Methode betrachtet, um das Vorhandensein von Gift festzustellen.)

Gefahren:

1. Unstabil bei Hitze, alkalischen Materialien und Wasser.

2. Explodiert, wenn mit 20% Schwefelsäure vermischt.

3. Polymerisation (Zersetzung) tritt heftig bei Hitze, alkalischen Materialien oder Wasser ein. Hat sie erst einmal begonnen, dann ist die Reaktion autokatalytisch und unkontrollierbar. Explodiert.

4. Flammpunkt: - 18° C/0° F

5. Selbstentzündungstemperatur: 538° C/1.000° F

6. Feuergefährliche Grenzwerte: in der Luft: % Volumen: unter

6 über 41

Quelle: Hydrogen Cyanide, Dupont Publication, 7 - 83

7.000

KONSTRUKTIONSKRITERIEN FÜR EINE GASUNGSEINRICHTUNG

Eine Gasungseinrichtung, ob Gebäude oder Kammer, muß den gleichen grundlegenden Anforderungen entsprechen. Sie muß abdichtbar, heizbar sein, eine Luftumlauf- und -abzugsmöglichkeit aufweisen, muß einen ausreichend hohen Kamin für die Abgase haben (mindestens 40 Fuß = 12 m) oder einen Verbrennungsofen für die Abgase und eine Vorrichtung zur gleichmäßigen Verteilung des Gases (das gleiche trifft für Zyklon B zu).

7.001

Erstens: eine Kammer, die heute benutzt wird, muß ein geschweißtes und druckgeprüftes Gefäß sein, das mit träger Farbe (auf Epoxyd-Basis) beschichtet ist, oder sie muß aus rostfreiem Stahl oder Kunststoff (PVC) bestehen. Die Türen müssen mit einem HCN-beständigen Material (gebeiztem Asbest, Neopren oder Teflon) abgedichtet sein. Wenn es sich um ein Gebäude handelt, dann muß es aus Ziegel oder Naturstein bestehen und sowohl von innen als von außen mit einer trägen Farbe (auf Epoxyd-Basis) oder Pech, Teer oder Asphalt beschichtet sein. Die Türen und Fenster müssen mit gummierter oder mit Pech bestrichener Zeltleinwand abgedichtet oder versiegelt und außerdem mit Neopren oder Teer versiegelt sein. In jedem Fall muß der Raum äußerst trocken sein. Die Bezeichnung "Versiegelung" hat 2 Bedeutungen: 1. um eine Leckage der Anlage mechanisch zu verhindern und 2. um die der Gaseinwirkung ausgesetzten porösen Oberflächen der Anlage undurchlässig für das Eindringen von Zyklon B Gas zu machen.

7.002

Zweitens muß die Kammer oder das Gebäude einen Gaserzeuger oder eine Verteileranlage für Zyklon B haben, die Warmluft über das Zyklon B oder den Generator treibt (der Generator kann, falls er abgedichtet ist, mit Wasser beheizt werden) und die Warmluft sowie das Gas in Umlauf setzt. Das zur Begasung erforderliche Gemisch enthält im Verhältnis zum Gesamtvolumen 3.200 Teile pro Million oder 0,32% HCN. Die Kammer muß frei von Hindernissen sein und einen starken, beständigen und reichen Luftstrom ermöglichen.

7.003

Drittens muß die Kammer oder das Gebäude mit Vorrichtungen zur Entlüftung des giftigen Luft/Gasgemisches und zu dessen Austausch mit Frischluft versehen sein. Im allgemeinen



Auschwitz - Birkenau: Unmittelbar neben Crema II und III stehen Teile eines ehemaligen Gebäudes unter Wasser: Grundwasserpegel heute immer noch 60 cm unter der Erdoberfläche. Ein Beweis dafür, daß dort keine Massengräber angelegt worden sein konnten. Von Leichenverbrennungen "in Gruben und Gräben" ganz zu schweigen.

Foto: Samisdat/Fred Leuchter

geschieht dies mit Hilfe eines Absaug- oder Sauggebläses mit Auslaß- oder Einlaßventilen oder jalousieartigen Öffnungen von ausreichender Größe, um einen angemessenen Luftaustausch pro Stunde zu gewährleisten. Normalerweise sollte ein Gebläse mit einer ausreichenden Leistung in Kubikfuß pro Minute (cfm) und entsprechender Einlaß- und Auslaßöffnung die Luft in einer halben Stunde austauschen können und die erforderliche Zeit mindestens zweimal, eine oder zwei Stunden, laufen. Je größer die Anlage ist, um so unpraktischer wird dies (wegen der Größe der verfügbaren Ventilatoren), auch können die Entlüftungszeiten mehrere Stunden oder noch länger dauern.

7.004

Die Abgase müssen in einem sicheren Abstand oberhalb der Anlage abgeführt werden, so daß die Luftströme das Gas verteilen können. Dies ist normalerweise 40 Fuß / 12 m oberhalb des Gebäudes, sollte jedoch noch höher sein, wenn das Gebäude windgeschützt ist. Wird ein Verbrennungsofen verwendet, dann braucht der Kamin nur einige Fuß hoch zu sein. Es ist jedoch im allgemeinen zu kostspielig, das HCN zu verbrennen, und zwar wegen des enormen Luftvolumens, das ein solcher Verbrennungsofen in kurzer Zeitspanne bewältigen muß.

7.005

Die Temperatur innerhalb der Anlage sowie der Ansaugluft muß mindestens 10 Grad über dem Siedepunkt der Zyanwasserstoffsäure (78,3 Grad Fahrenheit = 26,3 Grad Celsius) gehalten werden, um Kondensation von HCN an den Wänden, auf dem Fußboden und an der Decke der Einrichtung ebenso wie in der Absauganlage zu verhindern. Liegt die Temperatur unter 79 Grad Fahrenheit und tritt Kondensation ein, dann muß die Anlage mit Chlorbleiche oder Ammoniak entgiftet werden, wobei das erstere Mittel am wirksamsten ist. Dies geschieht durch Besprühung der Wände, entweder automatisch oder manuell. Geschieht es manuell, müssen Schutzanzüge (gewöhnlich aus Neopren) getragen werden, und die Techniker müssen Atmungszyylinder benutzen, da Gasmasken unsicher und gefährlich sind. Das Gebäudeinnere muß längere Zeit entlüftet werden, damit die Dämpfe der Chlorbleiche das flüssige HCN in der Absauganlage neutralisieren können. Das Gebäudeinnere muß mit Wasser gereinigt und gründlich mit einem Mop abgetrocknet werden, bevor die Einrichtung wieder benutzt wird.

7.006

Außerdem muß die Luft innerhalb des Gebäudes daraufhin geprüft werden, ob das HCN auch restlos entfernt ist. Dies kann entweder mit einem Gasspürer oder mit einem Kupferazetat/Benzidin-Test geschehen. Der erstere hat eine elektronische Ablesung mit einer Aufspürgenauigkeit bis zu 10 Teilen pro Million. Beim letzteren wird Benzidinlösung mit Kupferazetatlösung vermischt und damit ein Stück Prüfpapier benetzt, das sich mehr oder weniger blau färbt, wenn HCN vorhanden ist.

8.000

Konstruktionskriterien für eine Menschen-Hinrichtungsgaskammer

Viele Anforderungen für die Ausräucherungseinrichtung beziehen sich auch auf eine Hinrichtungsgaskammer. Im allgemeinen ist die Hinrichtungsgaskammer jedoch kleiner und leistungsfähiger. Zyklon B wird allgemein wegen der zur Austreibung des Gases aus dem neutralen Träger benötigten Zeit nicht zur Anwendung in einer Hinrichtungsgaskammer empfohlen. Bis heute bestand die einzig wirksame Methode darin, das Gas an Ort und Stelle durch chemische Reaktion von Natriumzyanid und 18-prozentiger Schwefelsäure zu erzeugen. Kürzlich wurde der Entwurf für die Konstruktion eines Gaserzeugers vollendet, der in der Zwei-(2)-Mann-Gaskammer im Missouri State Penitentiary, Jef-

erson City, zum Einsatz kommen wird. Der Verfasser ist der Konstruktionsberater für diese Menschen-Hinrichtungsgaskammer.

8.001

Bei diesem Gaserzeuger wird ein elektrisch beheizter Wassermantel verwendet, um das HCN in einem zylindrischen Gefäß vorzusieden. Zur Bedarfszeit ist das HCN bereits verdampft und wird durch Ventile in die Kammer geschleust. Eine Stickstoff-Zerstäuberanlage reinigt die Installation nach Gebrauch. Die Gesamtzeit der Hinrichtung beträgt weniger als vier Minuten. Die Kammer wird 15 Minuten lang mit jeweiligen Entlüftungsstößen von je 2 Minuten entlüftet, so daß etwa 7 Mal die Luft ausgetauscht wird.

8.002

Die Kammer kann aus einer geschweißten Stahlkonstruktion oder aus Kunststoff (PVC) bestehen. Als Türen und Fenster sollte die standardisierte wasserdichte Schiffs-Konstruktion verwendet werden. Die Tür ist mit einer einseitigen Druckdichtung versehen. Die gesamte Beleuchtungs- und sonstige elektrische Installation ist explosionsgeschützt. Die Kammer enthält die Gasverteilungs-Installation, den Gaserzeuger mit der Flasche des flüssigen HCN, die elektronisch arbeitende Herzüberwachungsanlage, zwei Sitze für die Verurteilten und einen von außen ablesbaren Gasspürer, der elektronisch bis auf eine Genauigkeit von 10 Teilen pro Million arbeitet.

8.003

Weil die Kammer ein so tödliches Gas enthält, wird sie mit Unterdruck betrieben, um zu gewährleisten, daß irgendwelche Lecks nach innen wirken. Der Kammerdruck wird von einer Vakuumanlage geregelt, die die Kammer auf einem Teilvakuum von 10 Pfund pro Quadratzoll (psi) (betriebsmäßig: 8 psi plus 2 psi HCN) halten sollte. Der Unterdruck wird unter Berücksichtigung des Außenluftdruckes als Standard konstant gehalten. Diese Anlage wird elektrisch gesteuert und von einer Vakuumpumpe mit einer Verdrängung von 17,7 cfm (Kubikfuß pro Minute) unterstützt. Außerdem ist ein Druckschalter so eingestellt, daß Alarmanlagen ausgelöst werden, wenn der Kammerdruck 12 psi, 3 psi oberhalb der Betriebsgrenze, erreicht.

8.004

Die Ansaug- und Absauganlage ist für einen Luftaustausch alle zwei (2) Minuten konzipiert. Die Luft wird von einem Ventilator mit einer Leistung von 2.000+ cfm an der Ansaugseite der Kammer zugeführt und im Oberteil der Kammer abgeführt. Ansaug- und Absaugventil schließen beide nach innen, um Unterdruckverluste zu verhindern, und sind zeitlich so abgestimmt, daß sie sich nacheinander öffnen, zuerst das Absaugventil. Die Absaugung erfolgt durch ein 40 Fuß (= 12 m) hohes Kunststoffrohr mit einem Durchmesser von 13 Zoll (= 33 cm), so daß das Gas gefahrlos zerstäubt wird. Die Ansaugluft sollte vorgewärmt sein, um zu verhindern, daß HCN kondensiert und dadurch von der Entlüftung nicht erfaßt wird.

8.005

Aus Sicherheitsgründen werden Gasspürer verwendet. Erstens in der Kammer: dort verhindern sie elektrisch das Öffnen der Tür so lange, bis die Kammer sicher ist; zweitens außerhalb der Kammer in den Zeugen- und Personalbereichen, wo sie Alarmanlagen auslösen und eine Luftansaug- und Absauganlage in Betrieb setzen, um die Zeugen zu schützen, sowie um die Hinrichtung zu unterbrechen und die Kammer zu entlüften. Zu den Sicherheitsanlagen gehören Warnglocken, -hupen, und -lampen.

8.006

Außerdem stehen Notgeräte zum Atmen (Luftkessel) im Bereich der Kammer zur Verfügung, ebenso wie Spezial-Erste-Hilfe-Garnituren für HCN und für das ärztliche Hilfspersonal ein

Wiederbelebungsgerät in einem angrenzenden Raum.

8.007

Gaskammerkonstruktionen erfordern die Beachtung vieler schwieriger Probleme. Ein Fehler in irgendeinem Bereich kann und wird wahrscheinlich Tod oder Schäden bei Zeugen oder Technikern verursachen.

9.000

AMERIKANISCHE GASKAMMERN SEIT 1920

Die erste Gaskammer zu Hinrichtungszwecken wurde 1920 in Arizona gebaut. Sie bestand aus einer luftdichten Kammer mit abgedichteten Türen und Fenstern, einem Gaserzeuger, einer explosionsgeschützten elektrischen Installation, einem Luftumwälzsystem, einer Vorrichtung zur Anreicherung der Ansaugluft mit Ammoniak und mechanischen Mitteln zur Aktivierung des Gaserzeugers und des Luftabzuges. Der Lufteinlaß bestand aus mehreren mechanisch betriebenen Ventilen. Nur die mechanischen Teile haben sich bis heute geändert.

9.001

Der Gaserzeuger bestand aus einem mit verdünnter (18%iger) Schwefelsäure gefüllten Steinguttopf mit mechanischem Gasauslaßhebel. Die Kammer mußte nach der Hinrichtung mit Ammoniak geschrubbt werden, ebenso wie der Hingerichtete. Etwa 25 - 13 Gramm schwere Zyanid-Kügelchen wurden verwendet zur Erzeugung einer Konzentration von 3.200 Teilen pro Million in einer 600 Kubikfuß (= 17 m³) großen Kammer.

9.002

In den darauffolgenden Jahren übernahmen andere Staaten innerhalb der USA die HCN-Gaskammer als Hinrichtungsart, doch die Konstruktionstechniken änderten sich. Eaton Metal Products entwarfen, bauten und verbesserten die meisten Kammern. Sie hatten vielfach zwei Stühle und waren mit einer Unterdruck-Anlage ausgerüstet, um einen Unterdruck zu gewährleisten, so daß eventuelle Lecks nur nach innen hin wirken können. Bei allen Systemen wurde die Gaserzeuger-Technik angewandt, da dies bis Ende der 60-iger Jahre die leistungsfähigste und einfachste Verfahrensweise war.

Kein System wurde jemals zur Verwendung von Zyklon B konzipiert oder gar damit betrieben. Der Grund hierfür ist ganz einfach. Zyklon B dauert zu lange, um das HCN aus der Trägermaterie zu verdampfen (oder wegzukochen) und benötigt Warmluft sowie eine Temperaturregler-Anlage. Nicht nur, daß das Gas instabil ist, sondern schlimmer noch: stets besteht Explosionsgefahr. Das gesamte Gasgemisch ist im allgemeinen unterhalb der Explosionsgrenze des Gas/Luft-Gemisches von 0,32 % (da das Gemisch 3.200 Teile pro Million nicht überschreiten sollte), doch die Konzentration des Gases am Gaserzeuger (oder im Fall von Zyklon B am neutralen Träger) ist höher und kann sehr wohl zwischen 90 und 99% liegen. Dies ist fast reines HCN und kann in diesem Zustand kurzfristig in Winkeln innerhalb der Kammer vorhanden sein. Für Zyklon B muß die Temperatur der umgebenden Luft beträchtlich höher sein und künstlich reguliert werden (da die Verdampfung ein rein physikalischer Vorgang ist), während bei einem Gaserzeuger die Temperatur niedriger sein kann und nicht gesteuert werden muß, da sich die chemische Reaktion im Gaserzeuger von selbst katalytisch vollzieht, wenn sie einmal begonnen hat. Elektrische Kontakte und Schalter müssen auf eine Mindestanzahl beschränkt, explosionsgeschützt und außerhalb der Kammer angebracht sein.

Technologie, die es erst seit den späteren 60-iger Jahren gibt, hat das Missouriische-System ermöglicht. Dies ist das modernste System, das bisher je gebaut worden ist. Es verwendet einen Gasverdampfer und eine Verteileranlage für flüssiges HCN, die das Gefahrenproblem für Handhabung und Beseitigung der Blausäure-



V.l.n.re.: Prof. Robert Faurisson, Fred Leuchter, Howard Miller, Ditlieb Felderer, Ernst Zündel am Modell eines Auschwitz-Krematoriums

Foto: Samistat/Eugen Ernst

rückstände nach der Hinrichtung ausschalten.

9.003

Zyklon B, das, oberflächlich betrachtet, ein wirksames Mittel zur Gaserzeugung und zur Vermeidung der Blausäurerückstände gewesen zu sein scheint, war jedoch nicht die Problemlösung. Die Verwendung von Zyklon B hätte nämlich die Hinrichtungszeit verlängert und damit auch die Zeit der Handhabung dieses gefährlichen Gases; auch hätte es wegen des notwendigen Erhitzens Explosionsgefahr hervorgerufen. Eine Alternativ-Lösung hätte vielleicht darin bestanden, das Gas außerhalb zu erhitzen und das Gas/Luftgemisch von dort mit Leitungen in die Kammer einströmen zu lassen, wie es bei der DEGESCH-Entlausungsausrüstung geschah. Doch dies hätte das Risiko der Undichtigkeit und damit die Gefahr für die Anwender nur noch vergrößert. Es ist konstruktionstechnisch schlecht und äußerst gefährlich, das Gas sich außerhalb der Unterdruckkammer entwickeln zu lassen. Die DEGESCH-Ausrüstung war konzipiert zur Verwendung im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich und nur durch ausgebildetes Personal, nicht in Anwesenheit von unausgebildeten Leuten.

9.004

In den Vereinigten Staaten haben Arizona, Kalifornien, Colorado, Maryland, Mississippi, Missouri, Nevada, Neu Mexiko und North Carolina Gas als Hinrichtungsmittel eingesetzt. Aber wegen der innewohnenden Gefahr bei der Handhabung des Gases und wegen der hohen Wartungskosten für die verwendete Ausrüstung haben einige Staaten (Nevada, North Carolina und Neu Mexiko) eine Gesetzgebung zur tödlichen Einspritzung als einzige oder als Auswahlmethode beschlossen. Andere Staaten werden wahrscheinlich folgen. Der Autor war Berater für die Staaten Missouri, Kalifornien und North Carolina.

9.005

Wegen der Kosten für die Herstellung des HCN-Gases sowie für die aufwendige Ausrüstung und deren Wartung war und ist die Hinrichtungsmethode mit Gas die teuerste von allen.

10.000

GIFTWIRKUNGEN DES HCN GASES

Medizinische Versuche haben ergeben, daß eine Konzentration von 300 Teilen pro Million in der Luft rasch tödlich wirken. Zu Hinrichtungszwecken wird im allgemeinen eine Konzentration von 3.200 Teilen pro Million verwendet, um einen schnellen Tod

zu gewährleisten. Das ist ein Gewicht pro Volumen von etwa 120 bis 150 g pro 2 Kubikfuß (= 0,0566 m³) je nach Temperatur und Druck. Etwa 100 Teile pro Million wirken innerhalb einer halben Stunde tödlich. Vergiftungserscheinungen sind Hautreizung und Ausschläge, unklare Sicht und dauerhafte Augenschäden, nicht-spezifische Übelkeit, Kopfschmerz, Schwindel, Erbrechen und Schwächeanfälle, schnelle Atmung, verringerter Blutdruck, Bewußtlosigkeit, Krämpfe und Tod, Erstickungssymptome, Atemnot, Bewegungsstörung, Zittern, Koma und Tod durch Störung des oxydativen Stoffwechsel-Grundumsatzes.

10.001

Zyanwasserstoffsäure muß nicht eingeatmet werden, um tödlich zu wirken. In Konzentrationen über 50 Teilen pro Million muß der Anwender einen chemischen Anzug tragen, der seinen ganzen Körper schützt, und Flaschenluft atmen. Gasmasken sind im allgemeinen unwirksam und sollten daher niemals verwendet werden. Spezialisierte Erste-Hilfe-Garnituren und medizinische Hilfsmittel sind verfügbar, jedenfalls sollten diese überall dort vorhanden sein, wo eine Person mit dem Gas in Berührung kommen könnte.

11.000

KURZGESCHICHTE DER ANGEBLICHEN DEUTSCHEN GASKAMMERN

Dem Informationsmaterial zufolge, das dem Verfasser zur Verfügung steht, hätten die Deutschen eine Reihe von großen (für 3 oder mehr zu Exekutierende) Gaskammern zu Hinrichtungszwecken gebaut. Sie hätten hiermit irgendwann gegen Ende 1941 begonnen und sie bis gegen Ende 1944 verwendet. Beginnend mit der ersten angeblichen Vergasung in einem Keller in Auschwitz I (Krema I), soll dann in zwei umgebauten Bauernhäusern in Birkenau (Auschwitz II) — bekannt als das Rote und das Weiße Haus oder Bunker 1 und 2 —, sowie in Krema II, III, IV und V in Birkenau, außerdem in Versuchsanlagen in Majdanek angeblich Zyanwasserstoffsäure in Form von Zyklon B als Gas verwendet worden sein. In Majdanek soll angeblich auch Kohlenmonoxyd (CO) zur Anwendung gekommen sein.

11.001

Der offiziellen Literatur zufolge, die in den staatlichen Museen in Auschwitz und Majdanek erworben wurde, waren diese Anlagen Bestandteil von Konzentrationslagern und in hoch industrialisierten Gegenden erbaut, um Zwangsarbeiter in den Fabriken zur Herstellung von Kriegsmaterial einzusetzen. Diese Anlagen enthielten auch Krematorien zur Beseitigung der Überreste jener angeblich Getöteten.

11.002

Außerdem soll es angeblich noch weitere Einrichtungen gegeben haben, in denen CO als Hinrichtungsgas verwendet worden sei: in Belzec, Sobibor, Treblinka und Kulmhof (Gaswagen). Diese zusätzlichen Stätten wurden angeblich entweder während oder nach dem Zweiten Weltkrieg zerstört, wurden nicht inspiziert und sind daher nicht unmittelbar Gegenstand dieses Berichtes.

11.003

Kohlenmonoxyd (CO) wird an dieser Stelle jedoch kurz behandelt. CO-Gas eignet sich verhältnismäßig schlecht zu Hinrichtungsmaßnahmen, weil es zu viel Zeit braucht, um den Tod herbeizuführen, vielleicht 30 Minuten, und, falls ungenügend umgewälzt, noch länger. Um CO zu verwenden ist eine Menge von 4.000 Teilen pro Million erforderlich, was notwendig macht, die Kammer auf annähernd 2,5 Atmosphären

mit CO unter Druck zu setzen.

Außerdem wurden noch CO₂ (Kohlendioxid) erwähnt. CO₂ ist sogar noch weniger wirksam als CO. Diese Gase sollen angeblich mit Diesel-Maschinen erzeugt worden sein. Diesel-Maschinen erzeugen Abgase, die sehr wenig Kohlenstoff-Monoxyde enthalten. Sie würden es erforderlich machen, die Exekutionskammer einem Luft/Gas-Gemisch unter Druck auszusetzen, um ausreichend Gas zur Tötung verfügbar zu haben. Kohlenmonoxyd in einer Menge von 3.000 Teilen pro Million oder 0,3% verursacht Übelkeit und Kopfschmerzen und vielleicht einen Dauerschaden bei Einwirken von einer Stunde. Konzentrationen von etwa 4.000 Teilen pro Million und darüber erweisen sich als tödlich, wenn man ihnen länger als eine Stunde ausgesetzt ist. Der Verfasser ist der Meinung: in einer Kammer, die bis zur Kapazitätsgrenze mit Personen gefüllt ist, von denen jede annähernd 9 Quadratfuß (= 0,836 qm) oder weniger einnimmt (das Minimum dessen, das für die Gaszirkulation um die Eingeschlossenen herum erforderlich ist), würden die Eingeschlossenen auf Grund der Ausatmung der zur Verfügung stehenden Luft an Erstickung sterben, lange bevor das zusätzliche Gas wirksam werden würde. So würde das einfache Einsperren der Hinzurichtenden in diesem vorgesehenen Raum die Notwendigkeit für den Bedarf an CO₂ oder CO von außen erübrigen.

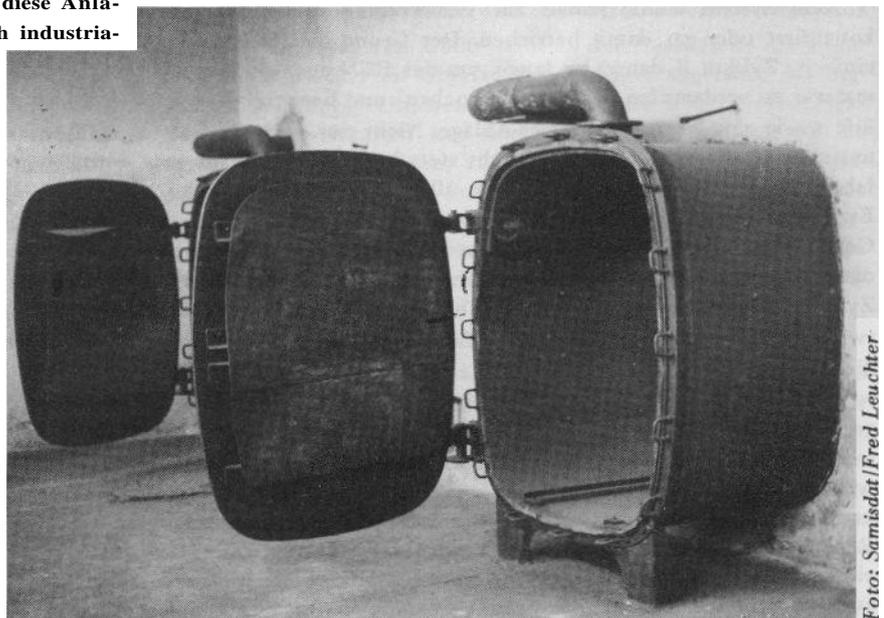
11.004

Die angeblichen Hinrichtungseinrichtungen in Auschwitz I (Krema I) und Majdanek sind noch vorhanden, angeblich in der ursprünglichen Form. In Birkenau sind die Krema II, III, IV und V eingestürzt oder dem Erdboden gleichgemacht worden; Bunker 1 (das Rote Haus) ist verschwunden und Bunker 2 (das Weiße Haus) ist neu erstellt worden und wird als Privatwohnung benutzt.

In Majdanek ist das erste ölgefeuerte Krematorium abgerissen worden, während das Krematorium mit der angeblichen Gaskammer wiederaufgebaut worden ist, wobei nur die Öfen noch die alten sind.

11.005

Krema I in Auschwitz, Krema II, III, IV und V in Birkenau und das noch vorhandene Krematorium in Majdanek waren angeblich Krematorien und Gaskammern zugleich. Das Rote und



Zugang zur Entwesungskammer in einem Waldstück östlich von Birkenau. Die Autoklaven haben einen Höhendurchgang von 1,55 m. Putz aus dem Innenraum der Entlausungskammer Nr. 1 wurde abgemeißelt, in den USA chemisch untersucht und ergab die im Leuchterbericht erwähnten relativ hohen HCN-Werte von 1.050 mg/pro kg, - noch nach 44 Jahren.

das Weiße Haus in Birkenau waren angeblich nur Gaskammern. In Majdanek grenzten die Versuchs-Kammern nicht an ein Krematorium an; letzteres war separat gelegen, doch ist es nicht mehr vorhanden.

12.000

KONSTRUKTION + FUNKTIONSWEISE DER ANGEBLICHEN GASKAMMERN

Auf Grund der verfügbaren historischen Dokumente und nach Untersuchung der Stätten selbst scheint es, daß die meisten der angeblichen Gaskammern früher eine andere Konstruktion, Zweckbestimmung und Bauart gehabt haben und daß sie später umgebaut worden sind. Eine Ausnahme hiervon scheinen die sog. Versuchskammern in Majdanek zu sein, die speziell für Begasungszwecke erbaut worden sind.

12.001

Die Bunker I und II werden als umgebaute Bauernhäuser mit mehreren Kammern und abgedichteten Fenstern beschrieben. Diese sind in ihrem ursprünglichen Zustand nicht mehr vorhanden und wurden daher nicht inspiziert. Die Krema I, II, III, IV und V sind in der historischen Literatur beschrieben. Bei der Inspektion stellte sich heraus, daß es sich um umgebaute Leichenhallen oder Leichenräume handelt, die mit den Krematorien verbunden und im gleichen Gebäude untergebracht waren. Die Inspektion an Ort und Stelle ergab, daß diese Stätten von äußerst armseliger und für diesen Verwendungszweck der Menschen-Hinrichtung von gefährlicher Konstruktion sind.

Es gibt keine Vorrichtung zur Abdichtung der Türen, Fenster oder Lüftungen. Die Bauteile sind nicht mit Teer oder einem anderen Dichtungsmittel bestrichen, um Entweichen oder Absorption des Gases zu verhindern. Die angrenzenden Krematorien stellen eine potentielle Explosionsgefahr dar. Das dem Gas ausgesetzte poröse Mauerwerk würde das HCN aufnehmen und diese Gebäude über Jahre hinaus für Menschen gefährlich machen.

Krema I befindet sich unmittelbar neben dem SS-Krankenrevier in Auschwitz und ist mit Bodenabwasserkanälen versehen, die mit dem Haupt-Abwasserkanal des Lagers verbunden sind, — wodurch das Gas in jedes Gebäude des Gesamtkomplexes gelangen würde. Es gab keine Entlüftungsanlagen, um das Gas nach Gebrauch abzuführen, und keine Erhitzer oder Verteilungsmechanismen für das einzuführende oder zu verdampfende Zyklon-B-Gas. Das Zyklon B wurde angeblich durch Dachöffnungen oder durch Fenster hineingeworfen, — was eine gleichmäßige Verteilung des Gases oder der Granulate unmöglich machte. Die Anlagen sind stets feucht und unbeheizt. Wie schon gesagt, sind Feuchtigkeit und Zyklon B nicht miteinander vereinbar. Die Kammern sind zu klein, als daß sie die behauptete Anzahl von Personen hätten aufnehmen können. Die Türen gehen sämtlich nach innen auf, eine Situation, welche die Entfernung der Leichen erschweren würde.

Bei Zustopfung der Kammern mit Opfern gäbe es keinerlei Zirkulation des Gases innerhalb des Raumes. Außerdem: wäre die Kammer über einen längeren Zeitraum mit Gas gefüllt, wären diejenigen, die Zyklon B durch die Dachöffnungen hineinzuwerfen versuchten und später den Tod der Opfer feststellen wollten, selbst durch HCN getötet worden. Keine der angeblichen Gaskammern war entsprechend den Voraussetzungen für die Ausstattung von Entlausungskammern gebaut, die ihrerseits tatsächlich jahrelang auf sichere Art und Weise betrieben wurden.

Keine dieser Kammern war entsprechend der bekannten und bewährten Technik gebaut worden, wie sie zu jener Zeit in den Vereinigten Staaten angewendet wurde. Es mutet ungewöhnlich an, daß die Konstrukteure dieser angeblichen Gaskammern niemals die Technologie der Vereinigten Staaten, des einzigen Landes,

in dem damals Häftlinge mit Gas hingerichtet wurden, zu Rate gezogen und angewendet haben.

12.002

Die Anlagen in Majdanek sind gleichermaßen ungeeignet, den angeblichen Zweck zu erfüllen. Erstens befindet sich dort ein wiederaufgebautes Krematorium mit einer angeblichen Gaskammer. Die einzigen Teile des Gebäudes, die vor dem Neubau vorhanden waren, sind die Verbrennungsöfen. Angeblich wurde das Gebäude wiederaufgebaut an Hand von Zeichnungen, die nicht vorhanden sind. Die Anlage ist so gebaut, daß Gas nicht innerhalb der angeblichen Kammer gehalten worden sein konnte. Die Kammer selbst ist zu klein, um die ihr zugeschriebene Anzahl von Opfern zu fassen. Das Gebäude ist zu feucht und kalt, um Zyklon B wirksam darin zu verwenden. Das Gas hätte die Öfen erreicht und würde nach Tötung aller Techniker eine Explosion verursachen und das Gebäude zerstört haben. Außerdem ist die Bauart, gegossener Beton, völlig unterschiedlich von den anderen Gebäuden der Stätte. Kurz gesagt, das Gebäude konnte nicht zu dem behaupteten Zweck benutzt worden sein und erfüllt konstruktions-technisch nicht einmal die geringsten Anforderungen für Gaskammer-Ausstattungen.

12.003

Die zweite Anlage in Majdanek ist in den Landkarten als U-förmiges Gebäude eingezeichnet, jedoch in Wirklichkeit besteht sie aus zwei separaten Gebäuden. Dieser Komplex wird als Bad- und Desinfektionsgebäude 1 und 2 bezeichnet.

Eines dieser Gebäude (1) ist entschieden eine Entlausungsanlage und ebenso entworfen wie die anerkannten Entlausungsanlagen in Birkenau.

Das weitere Gebäude (2) ist etwas anders.

Dessen Vorderteil enthält einen Dushraum und eine angebliche Gaskammer. Das Vorhandensein von blauen Farbflächen in diesem Raum steht in Einklang mit den blauen Farbflächen, die man in der Entlausungsanlage in Birkenau findet. Dieser Raum hat zwei Dachluken, die geeignet sind, den Raum nach einem Entlausungsvorgang zu entlüften. Das Zyklon B dürfte mit der Hand auf den Fußboden gelegt worden sein. Dieser Raum ist mit Sicherheit kein Exekutionsraum. Er besitzt eine Einrichtung zur Luftumwälzung, aber keinen Schornstein für die Entlüftung. Er ist, ebenso wie die anderen Anlagen, nicht für eine Hinrichtungsgaskammer entworfen oder geeignet.

12.004

Im hinteren Teil dieses Gebäudes (2) befinden sich die angeblichen Versuchs-Gaskammern. Sie bestehen aus einem überdachten Verbindungsgang, einer Leitzelle und zwei angeblich als Gaskammern benutzten Räumen. Ein dritter Raum war versiegelt und für eine Kontrolle nicht zugänglich.

Die beiden genannten Kammern sind einmalig, weil in ihnen Rohre zur angeblichen Verwendung von Kohlenstoff-Monoxydgas verlegt sind, dessen Dosierung von der Kontrollzelle aus gesteuert worden sein soll.

Eine dieser Kammern hat an der Decke den Ansatz zu einer Entlüftungsöffnung, die aber augenscheinlich niemals durchge-meißelt worden ist.

Die andere Kammer besitzt ein Warmluft-Umwälzungssystem zum Einblasen von Warmluft in die Kammer. Dieses Umwälzungssystem ist aber nicht sachgemäß konstruiert, liegen doch die Öffnungen für ein- und ausströmende Luft viel zu dicht nebeneinander. Außerdem fehlt eine Entlüftungsvorrichtung.

Bemerkenswert für beide Kammern ist etwas, was als Nut oder Rille in die vier (4) Stahltüren eingelassen zu sein scheint und geeignet sein dürfte als Einfassung für eine Dichtung. Dem Vernehmen nach sollen beide Kammern für den Einsatz von Zyklon B und Kohlenstoff-Monoxyd verwendet worden sein. Das kann aber nicht stimmen.



Foto: Samisdat/Fred Leuchter

Das in einem Waldstück östlich Birkenau befindliche Gebäude für Sachentwesung, in dem sich die auf Seite 28 abgebildeten Autoklaven befinden.



12.005

Von diesen beiden Kammern ist eine nicht fertiggestellt und hätte niemals für Kohlenstoff-Monoxyd verwendet werden können. Sie ist auch nicht für HCN konstruiert, obwohl sie für diesen Zweck verwendet worden sein soll.

Die größere Kammer war nicht für den Gebrauch von HCN entworfen worden. Ungeachtet dessen steht auf dem Schild an der Tür "Versuchskammer" ("experimental"). Diese Kammer würde ungeeignet sein, um die Voraussetzungen für eine Hinrichtung mittels CO zu schaffen, weil es notwendig wäre, 4.000 Teile pro Million (die zum Tode führende Konzentration) bei einem Druck von 2,5 Atmosphären einzubringen. Bei beiden Kammern fehlen die Konstruktionserfordernisse für die Entlüftung, die Beheizung und Zirkulation sowie für die Abdichtung. Nirgends wurden Backsteine, Verputz oder Mörtel mit Versiegelungsmaterial überstrichen, weder innen noch außen.

12.006

Ein besonderes Charakteristikum dieses Komplexes ist ein tieferliegender ausgemauerter Gehweg, der die Kammern außen von drei Seiten umgibt. Dies ist vollkommen unvereinbar mit einem intelligenten Umgang mit Gas, weil durchsickerndes Gas sich in diesem tieferliegenden Graben ansammeln und, geschützt vor Windeinwirkung, sich nicht verflüchtigen würde. Dies hätte den gesamten Bereich zu einer Todesfalle gemacht, besonders bei Verwendung von HCN. Der Autor muß daraus folgern, daß niemals die Absicht bestanden hat, diese Anlage für einen auch nur begrenzten Einsatz von HCN zu verwenden. (Vgl. Foto S. 35)

13.000

KREMATORIEN

Eine grundlegende Betrachtung über Krematorien, sowohl alten als auch neuen Typs, muß vorweggenommen werden, um Funktionsfähigkeit und die den deutschen Krematorien zugeschriebenen Aufgaben beurteilen zu können.

13.001

Die Einäscherung von Leichen ist keine neue Idee. Zahlreiche Kulturen haben sie seit vielen Jahrhunderten gehandhabt. Ob-

wohl seit tausenden von Jahren üblich, hat die katholische Kirche sie mißbilligt und nicht praktiziert, bis sie vor kurzer Zeit gegen Ende des 18. Jahrhunderts ihre Opposition gelockert hat. Kremierung war vom orthodoxen Judentum verboten. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts praktizierte man in Europa die Kremierung von Leichen in begrenztem Maße erneut. Sie erschien vorteilhaft, um Krankheiten einzudämmen, bietet sparsame Flächennutzung in überbevölkerten Gebieten und erübrigt das Lagern von Leichen im Winter, wenn der Boden gefroren ist. Europas älteste Krematorien wurden mit Kohle- oder Koksöfen betrieben.

13.002

Ofen oder Brennkammer, in denen üblicherweise die Leichen zu Asche verbrannt werden, nennt man Retorte. Die ältesten Retorten waren eigentlich nur Öfen, in denen die flüssigen Stoffe aus den Leichen herausgekocht und die Restbestände zu Asche reduziert

wurden. Knochen können nicht verbrannt werden, sie sind zu pulverisieren, auch heute noch. Statt des früheren Mörsers und Stampfers verwendet man gegenwärtig eine Zerkleinerungsmaschine. Die modernen Retorten werden meistens mit Gas beheizt, obwohl noch einige für Ölheizung geliefert werden. In den Vereinigten Staaten und Kanada gibt es keine mehr, die mit Kohle oder Koks beheizt werden.

13.003

Die älteren Retorten waren lediglich Trocken- oder Backöfen und trockneten einfach die menschlichen Überreste. In den modernen Retorten aus Stahlkonstruktion mit feuerfester Ausmauerung wird der Leichnam durch feuerspeiende Gebläsedüsen in kurzer Zeit in Brand gesetzt und rasch verbrannt. Moderne Retorten sind auch mit einem zweiten oder Nachbrenner ausgerüstet zwecks Nachverbrennung aller Schmutzverbindungen, die noch im verbrannten Gasmisch verblieben sind. Diesen Nachbrenner haben die staatlichen Behörden, die die Reinhaltung der Luft zu überwachen haben, vorgeschrieben.

Es ist festzuhalten, daß die Verbrennung menschlicher Überreste keinerlei Anteil an der Luftverschmutzung hat. Diese wird ausschließlich durch die zur Verwendung kommenden Brennstoffe fossilen Ursprungs verursacht. Eine elektrisch beheizte Retorte, obwohl für den Betrieb unerschwinglich kostspielig, würde keine Luftverschmutzung verursachen.

13.004

Diese modernen Retorten oder Krematorien verbrennen bei einer Temperatur von + 2.000 Grad Fahrenheit (= 1.118 Grad Celsius), der Nachbrenner mit 1.600 Grad Fahrenheit (= 891 Grad Celsius). Diese hohe Temperatur setzt den Leichnam in Brand bis zur Selbstveraschung, so daß der Brenner dann ausgeschaltet werden kann. Holzsärge und Papierbehälter werden heutzutage mit dem Körper mit verbrannt — was in der Vergangenheit nicht der Fall war —, wobei sich jedoch infolge der hohen Temperatur die Einäscherungszeit nicht verlängert. In Europa gibt es einige Anlagen, die mit einer traditionell begründeten, niedrigeren Temperatur von 800 Grad Celsius (= 1.472 Grad Fahrenheit) und längerer Verbrennungszeit arbeiten.

13.005

Moderne Retorten können einen Leichnam in 1,25 Stunden einäschern, wenn sie mit einer Temperatur von 2.000° Fahrenheit (= 1.118° Celsius) oder mehr und mit einem Frischluft-Leistungsgebläse von 2.500 Kubikfuß/min (= 70,75 m³/min), versehen sind. Das ergibt theoretisch 19,2 Leichen in einem 24-stündigen Betrieb. Die Empfehlung durch den Hersteller erlaubt für Normalbetrieb und anhaltenden Gebrauch drei (3) oder weniger Kremierungen am Tag. Ältere Verbrennungsöfen, die mit Öl, Kohle oder Koks heizen, brauchen mit Luftgebläse (aber keiner direkten Flammeneinwirkung) normalerweise 3,5 bis 4 Stunden für einen jeden Körper. Theoretisch könnten auf diese Weise maximal 6,8 Leichen binnen 24 Stunden verbrannt werden. Ein Normalbetrieb erlaubt ein Maximum von drei (3) Kremierungen binnen 24 Stunden. Diese Errechnungen basieren auf einer Ein-Körper-Retorte pro Einäscherung.

Diese modernen Retorten sind mit feuerfesten Backsteinen ausgekleidete Stahlkonstruktionen. Der Brennstoff wird über Rohre direkt in die Retorte geleitet, und alle Steuervorrichtungen werden elektrisch und vollautomatisch bedient.

Die mit Kohle oder Koks beheizten Krematoriumsöfen brannten nicht mit immer gleichbleibender Temperatur (etwa 1.600 Fahrenheit (= 891° Celsius) maximal) und mußten daher ständig in Handarbeit beschickt, die Temperatur ständig gedrosselt oder erhöht werden. Da es keine direkte Flammeneinwirkung auf den Körper gab, fachte das Gebläse lediglich die Flamme an und erhöhte die Temperatur im Ofen. Mit dieser primitiven Arbeitsmethode wurde wahrscheinlich eine Durchschnittstemperatur von etwa 1.400° Fahrenheit (= 777° Celsius) erreicht.

13.006

Die Krematorien in den untersuchten deutschen Anlagen waren älteren Typs, mit roten Backsteinen und Mörtel erbaut und mit feuerfesten Backsteinen ausgekleidet. Alle Öfen hatten mehrere Retorten, einige waren mit Gebläse versehen, keine hatte direkte Verbrennung, keine hatte Nachbrenner. Mit Ausnahme einer Anlage in Majdanek, die nicht mehr existiert, wurden sie mit Koks beheizt.

An sämtlichen Plätzen wurden die Retorten inspiziert und überprüft. Keine war entworfen für eine gleichzeitige Verbrennung von mehreren Körpern. Es sollte vermerkt werden, daß die Retorte, sofern sie nicht für eine größere Aufnahmekapazität konstruiert ist, die zur Verbrennung hineingegebenen Materialien über eine Leiche hinaus nicht einäschern würde.

Die theoretische und reale Zeit der maximalen Leistung eines Krematoriums in 24 Stunden, die sich auf die Einäscherung eines (1) Körpers pro Retorte bezieht, ist in Tabelle II zu finden.

13.007

Tabelle II

(Theoretische und reale Zeit, bezogen auf die maximale Leistung eines Krematoriums binnen 24 Stunden)

Auschwitz

Krema I: 3 Öfen, jeder mit 2 Retorten	
8 Retorten x 6,8 =	40,8
6 Retorten x 3 Körper.	18
Krema II: 5 Öfen jeder mit 3 Retorten	
15 Retorten x 6,8 =	102,0
15 Retorten x 3 Körper.	45
Krema III: 5 Öfen jeder mit 3 Retorten	
15 Retorten x 6,8 =	102,0
15 Retorten x 3 Körper.	45
Krema IV: 2 Öfen jeder mit 4 Retorten	
8 Retorten x 6,8	54,4
8 Retorten x 3 Körper.	24

Krema V: 2 Öfen jeder mit 4 Retorten	
8 Retorten x 6,8 =	54,4
8 Retorten x 3 Körper.	24
Majdanek 1: 2 Öfen jeder mit 1 Retorte	
2 Retorten x 6,8 =	13,6
2 Retorten x 3 Körper.	6
Majdanek 2: 5 Öfen jeder mit 3 Retorten	
15 Retorten x 6,8 =	102,0
15 Retorten x 3 Körper.	45
Theoretisch höchstmögliche Zahl der in	=====
24 Stunden einzuäschern Leichen	469,2
höchste Zahl (in real möglicher Zeit) in	=====
24 Stunden einzuäschern Leichen.	207

14.000

HCN, ZYAN VERBINDUNGEN + KREMATORIEN

Wie schon erwähnt, wurden gezielt gerichtlich überprüfbare Proben von Backsteinen, Mörtel, Beton und Ablagerungen von Stätten in Polen genommen. Zyanide und Zyanidverbindungen können an einem gewissen Standort lange Zeit verbleiben, und wenn sie nicht mit anderen Chemikalien in Reaktion treten, können sie in Backsteinen und Mörtel herumwandern.

14.001

Aus den angeblichen Gaskammern der Krematorien I, II, III, IV und V in Auschwitz wurden 31 gezielte Proben entnommen.

Ein Kontrollmuster wurde aus der Entlausungsanlage Nr. 1 in Birkenau entnommen. Dieses Kontrollmuster wurde aus einer Entlausungskammer entnommen, von der bekannt war, daß dort Zyanid verwendet worden ist, was auch durch das Vorhandensein von Blaufärbung offenbar wurde. Die chemische Untersuchung des Kontrollmusters Nr. 32 zeigte einen Zyanidgehalt von 1.050 mg/kg, eine sehr starke Konzentration. Die Beschaffenheit der Standorte, aus denen diese Proben entnommen wurden, ist die gleiche wie im Standort, aus dem das Kontrollmuster stammt: kalt, dunkel und feucht. Nur bei den Crema IV und V war es anders, da diese Lokalitäten dem Sonnenlicht ausgesetzt waren (die Gebäude waren abgerissen) und das Sonnenlicht die Zersetzung von ungebundenem Zyanid beschleunigt haben dürfte. Zyanid verbindet sich im Mörtel und in Backsteinen mit Eisen und wird zu eisenhaltigem Zyanid oder preußisch-blauem Pigment, einer sehr stabilen Eisen-Zyanid-Verbindung.

14.002

Die Lokalitäten, von denen die analysierten Proben entnommen wurden, sind in Tabelle III dargelegt.

14.003

Tabelle III (Örtlichkeiten der analysierten Proben)

Auschwitz I: Crema I = Muster von Nr. 25 bis Nr. 31;	
Birkenau (Auschwitz II):	
	Krema II = Muster von Nr. 1 bis Nr. 7;
	Krema III = Muster von Nr. 8 bis Nr. 11;
	Krema IV = Muster von Nr. 13 bis Nr. 20;
	Krema V = Muster von Nr. 21 bis Nr. 24;

Muster Nr. 12 ist eine Probe von Dichtungsmaterial der Sauna in Birkenau. — Muster Nr. 32 ist ein Kontrollmuster von der Entlausungsanlage Nr. 1 in Birkenau.

14.004

Bemerkenswert ist, daß fast alle Muster negative Ergebnisse ergaben, und die wenigen, die positiv waren, zeigten kaum noch feststellbare Spurenwerte (1 mg/kg); 6,7 mg/kg bei Crema III; 7,9 mg/kg bei Crema I. Das Fehlen von ins Gewicht fallenden positiven Laborergebnissen bei Proben aller getesteten Standorte im Vergleich zum Kontrollmuster, das 1.050 mg/kg enthielt, stützt den Beweis, wonach diese Anlagen keine Hinrichtungs-

verbunden sind. Unter Annahme einer Fläche von 9 Quadratfuß (= 0,836 qm) pro Person für eine erforderliche Gaszirkulation, was einer großen Dichte entspricht, könnten maximal 94 Personen gleichzeitig in diesen Raum hineinpassen. Es wurde berichtet, daß dieser Raum bis zu 600 Personen aufnehmen konnte.

15.002

Die angebliche Hinrichtungs-Gaskammer ist, wie schon früher festgestellt, nicht konzipiert worden, um in einer solchen Weise genutzt zu werden. Es ist kein Anzeichen eines Entlüftungssystems oder Ventilators oder irgendeines Typs dieser Art vorhanden. Das Entlüftungssystem für die angebliche Gaskammer bestand einfach aus vier (4) quadratischen Dachluken, die weniger als zwei (2) Fuß (= 60,96 cm) über das Dach hinausragen. Eine Entlüftung von HCN-Gas auf diese Weise würde unzweifelhaft zu dem Ergebnis geführt haben, daß das Giftgas das in geringem Abstand gegenüber der Straße gelegene SS-Lazarett erreicht und Verwundete und Sanitätspersonal getötet hätte.

Man hat in Betracht zu ziehen, daß

die Innenflächen des Gebäudes nicht versiegelt worden sind, um einer Leckage vorzubeugen,

keine mit Falzdichtung ausgerüsteten Türen existierten, um einem Eindringen von Gas in das Krematorium vorzubeugen,

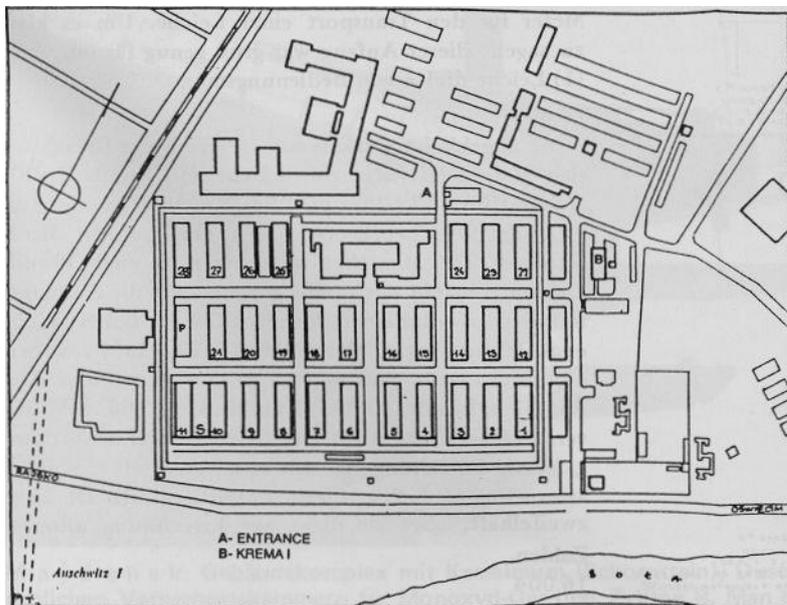
Drainagen angelegt waren, die es ermöglicht hätten, daß Gas jedes Gebäude im Lager erreicht hätte,

kein Heizungssystem, kein Luftumwälzungssystem, kein Entlüftungssystem, kein Schornstein, kein Gaszubringersystem vorhanden war — dies alles bei konstanter Feuchtigkeit ohne Luftzirkulation, die der Personenzahl in der Kammer angepaßt wäre.

keine zufriedenstellende Einbringungsmöglichkeit für Zyklon B vorgesehen war.

Unter diesen Umständen wäre es schierer Selbstmord gewesen, diesen Leichenraum als Hinrichtungs-Gaskammer zu benutzen. Das Ergebnis wäre eine Explosion, außerdem Leckagen mit der Folge einer Vergasung des gesamten Lagers.

Nachfolgende Lagerskizzen sind der polnischen Literatur entnommen, die an den jeweiligen Stätten Auschwitz I erhältlich ist

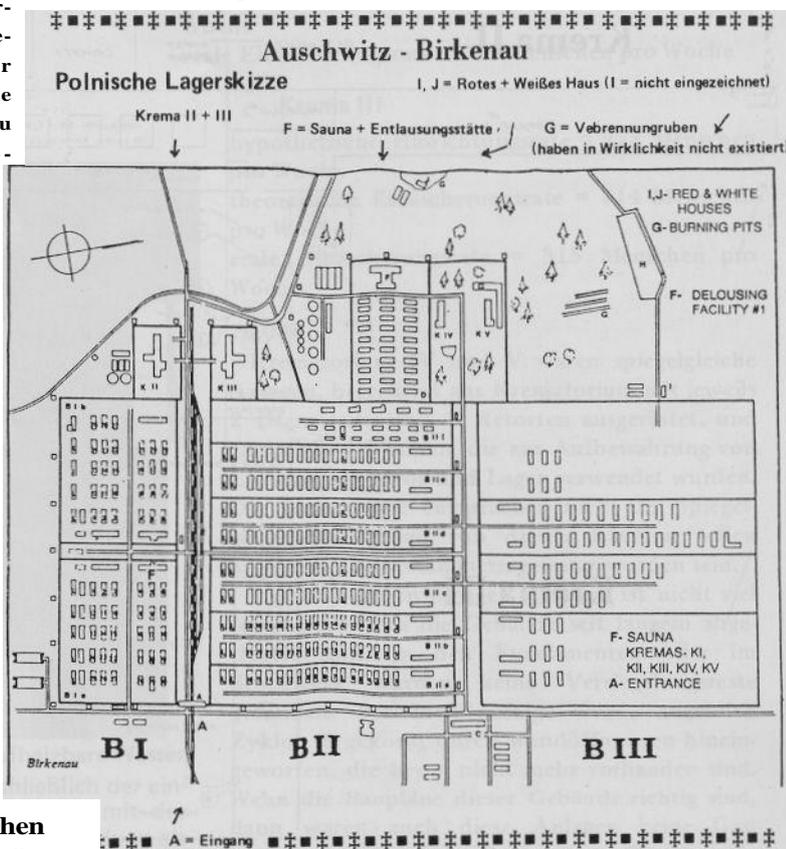


A = Eingang (oberhalb der Lagerküche)
B = Krema I (5. Gebäude rechts von der Lagerküche)
Lagerküche = ohne Nummer zwischen Nr. 24 + 25

15.003

Ferner: Wenn die Kammer auf diese Weise verwendet worden wäre, dann sind (basierend auf den DEGESCH-Zahlen von 4 Unzen¹⁷⁾ oder 0,25 engl. Pfund¹⁸⁾ auf 1.000 Kubikfuß (= 28,32 m³) 30,4 Unzen oder 1,9 engl. Pfund Zyklon B jedesmal während 16 Stunden bei 41° Fahrenheit (= 5° Celsius) verwendet worden (so die Zahlenangaben der Deutschen Regierung zur Entwesung; wobei das Bruttogewicht von Zyklon B dreimal so schwer ist wie das Zyklon B-Gas, und alle Angaben sich nur auf Zyklon B-Gas beziehen).

Die Entlüftung muß mindestens 20 Stunden dauern, und an-



schließend sind Tests durchzuführen, um festzustellen, ob die Kammer wieder gasfrei ist. Es ist zweifelhaft, ob sich das Gas ohne Entlüftungssystem schon innerhalb einer Woche verflüchtigt hätte. Dies steht im klaren Widerspruch zu der angeblichen Verwendung der Kammer für mehrere Vergasungen am Tag.

15.004

Die zusammengestellte theoretische und reale Zeit für Benutzungsraten des Krematoriums I und der angeblichen Hinrichtungs-Gaskammer bei maximaler Ausnutzung ist in Tabelle IV dargestellt.

15.005

Tabelle IV
 (Hypothetische Exekutions- und Einäscherungsrate von Krematorium I)

Exekutionsrate = 94 Personen pro Woche (hypothetisch)
 Einäscherungsrate = 286 Personen pro Woche (theoretisch)
 126 Personen pro Woche (real möglich)

16.000

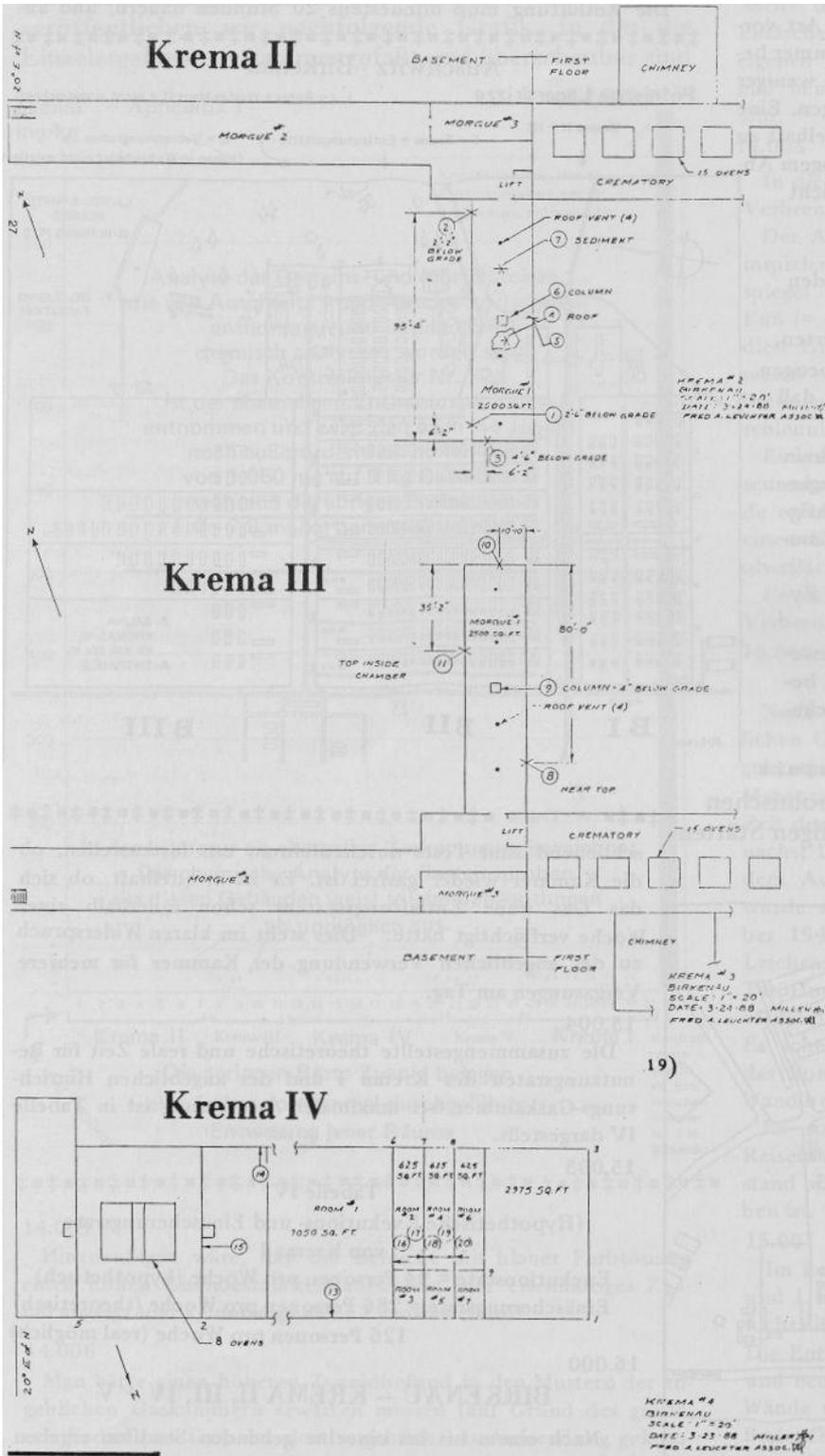
BIRKENAU - KREMA II, III, IV + V

Nach einem bis ins einzelne gehenden Studium ergeben sich folgende Informationen:

17) eine Unze = 31,25 Gramm
 18) ein englisches Pfund = 450 Gramm

Auschwitz-Birkenau

Zweck der nachfolgenden Skizzen ist, die jeweiligen Positionen deutlich zu machen, von denen die nummerierten Gesteins- und Mörtelproben entnommen worden sind. — Der deutsche Betrachter möge bedenken, daß eine "1" im englischen mit "I" beziffert wird, 11 also mit II, 21 = 2I usw. — Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, daß behauptete Öffnungen, also auch Dachluken zur besseren Orientierung mit eingezeichnet sind, selbst wenn sie am Ort nicht vorhanden waren; man beachte den diesbezüglichen Text.



16.001

Die Krematorien II und III waren spiegelgleiche Anlagen, bestehend aus mehreren Leichenkellern und einem Krematorium mit jeweils 15 Retorten. Die Leichenkeller waren unterirdisch und die Krematorien im Erdgeschoß. Für den Transport der Leichen vom Keller hinauf zum Krematorium wurde ein Aufzug benutzt.

Die beiliegenden Zeichnungen wurden unter Verwertung der vom Staatlichen Auschwitz-Museum erhaltenen Original-Baupläne und der vor Ort gemachten eigenen Beobachtungen und Messungen zusammengestellt. Das Baumaterial bestand aus Ziegelsteinen, Mörtel und Beton.

16.002

Die untersuchten Bereiche waren die angeblichen Gaskammern, die auf beiden Bauzeichnungen als Leichenkeller Nr. 1 eingezeichnet sind. Wie bereits bezüglich Krematorium I festgestellt, gab es auch hier keine Ventilation, kein Heizungssystem, kein Luftumwälzungssystem, keine Versiegelung des Innen- oder Außenmauerwerks und keine Türen in den zu Krematorium II gehörenden Leichenkellern. Der Bereich ist vom Verfasser untersucht worden. Es sind keine Anzeichen von Türen oder Türrahmen gefunden worden.

Bezüglich des Krematoriums III konnte der Untersuchende diese Aussage nicht machen, da in diesem Baukomplex ganze Bauteile fehlen.

Beide Bauwerke hatten Dächer aus Stahlbeton. Ferner sind die Berichte über hohle, gasführende Pfeiler unwahr. Alle Pfeiler bestehen aus massivem Stahlbeton, genau wie sie in den aufgefundenen deutschen Plänen verzeichnet sind. Die Decken-Entlüfter sind nicht abgedichtet.

Diese Anlagen wären sehr gefährlich gewesen, wenn sie als Gaskammern benutzt worden wären, denn diese Verwendung würde wahrscheinlich mit dem Tode der Benutzer geendet haben, außerdem in einer Explosion, sobald das Gas das Krematorium erreicht hätte.

Jede Anlage hatte einen Aufzug von 2,1 x 1,35 Meter für den Transport einer Leiche. Um es klar zu sagen: dieser Aufzug war groß genug für nur eine (1) Leiche und einen Bedienungsmann.

16.003

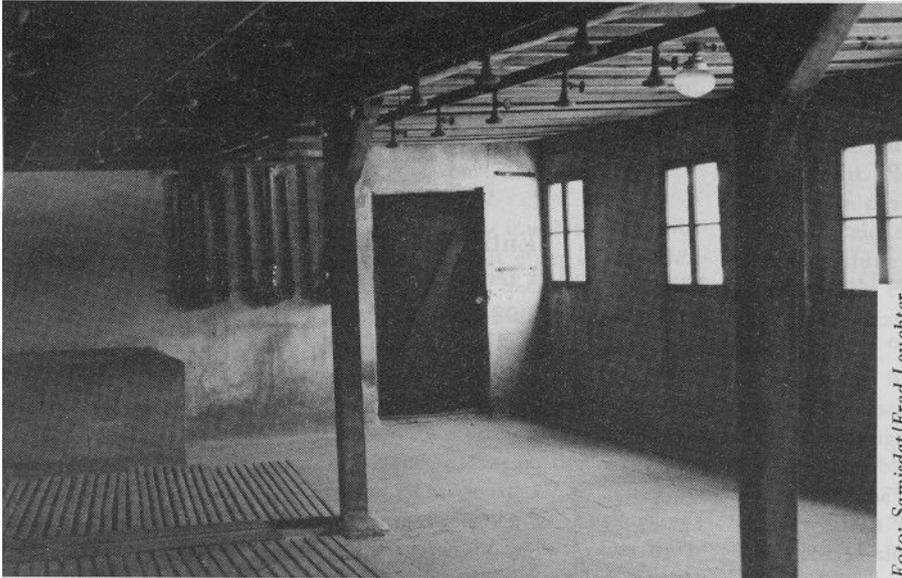
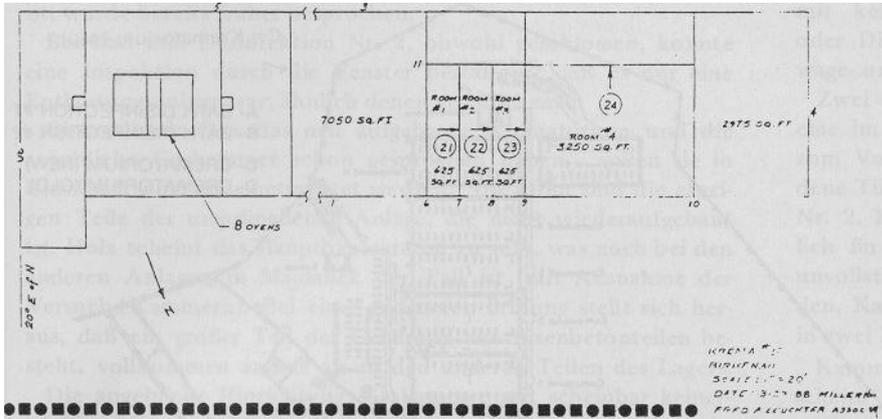
Die angebliche Gaskammer in jedem der Krematorien II und III hatte eine Fläche von jeweils 2.500 Quadratfuß (232,25 qm). Bei Zugrundelegung der 9-Quadratfuß-Theorie (= 0,836 qm) konnte diese Kammer 278 Menschen aufnehmen. 5 engl. Pfund Zyklon B wären notwendig gewesen, um die Kammer mit der erforderlichen Menge HCN zu füllen (0,25 engl. Pfund für 1.000 Kubikfuß = 28,3 m³), wobei die Deckenhöhe mit 8 Fuß (= 2,438 m) und der Rauminhalt mit 20.000 Kubikfuß (= 566 m³) zu veranschlagen ist. Auch hier, wie beim Krematorium I, ist die Entlüftungszeit mit mindestens einer Woche anzunehmen. Selbst diese Entlüftungszeit ist hier zweifelhaft, aber sie dient zur Errechnung unserer Zahlen.

16.004

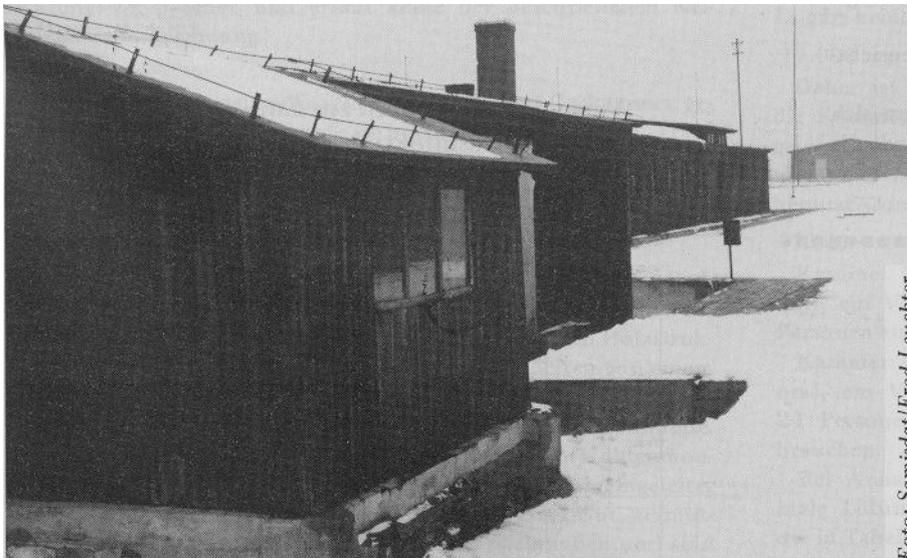
Die errechneten Benutzungsraten für die Krematorien II und III in ihrer theoretischen und realen Zeit

19) Derjenige, der sich eingehender für die Skizzen des Leuchter-Berichts interessiert, könnte vom Verlag fotokopierte Vergrößerungen gegen Vorkasse von 1,— DM pro Kopie anfordern

Krema V



M a j d a n e k : Duschaum. Das vom benachbarten Kesselraum aufheizbare Wasser läßt sich noch heute (1988) aufdrehen. Die gesamte Anlage einschließlich der einfachen Fenster, Leuchtkörper, 3 Türen, Abflußleitung in Verbindung mit der Kanalisation des Lagers ist völlig ungeeignet für eine angebliche Verwendung als "Gaskammer".



M a j d a n e k : Gebäudekomplex mit Kesselraum (Schornstein), Dusche und angeblichen Versuchsgaskammern für Monoxyd-Gas und Zyklon B. Man beachte die um die Baracken herumführenden tiefen Gehwege, die ausgesprochene "Gasfallen" für alle Anwesenden wären. — Vgl. Leuchter Abschn. 12.006. S. 30 + Abschn. 17.005 S. 37.

und für die angeblichen Hinrichtungs-Gaskammern in maximaler Kapazität sind in Tabelle V dargestellt.
16.005

Tabelle V
(Hypothetische Raten der Exekutions-Durchführung und Krematoriums-Nutzung für die Krema II und III)

Krema II

hypothetische Hinrichtungsrate = 278 Menschen pro Woche

theoretische Einäscherungsrate = 714 Menschen pro Woche

reale Einäscherungsrate = 315 Menschen pro Woche

Krema III

hypothetische Hinrichtungsrate = 278 Menschen pro Woche

theoretische Einäscherungsrate = 714 Menschen pro Woche

reale Einäscherungsrate = 315 Menschen pro Woche

16.006

Krematorium IV und V waren spiegelgleiche Anlagen, bestehend aus Krematorium mit jeweils 2 Öfen, jeder mit 4 Retorten ausgerüstet, und zahlreichen Räumen, die zur Aufbewahrung von Leichen, als Büros und Lager verwendet wurden. Die Innenräume entsprachen nicht der Spiegelgleichheit. Einige von diesen Räumen sollen angeblich als Gaskammern genutzt worden sein.

Aus dem gegenwärtigen Zustand ist nicht viel festzustellen, da die Gebäude seit langem abgetragen sind. In den Fundamenten oder im Stockwerk wurden keine Versiegelungsreste gefunden. Berichten zufolge wurde angeblich Zyklon B gekörnt durch Wandöffnungen hineingeworfen, die heute nicht mehr vorhanden sind. Wenn die Baupläne dieser Gebäude richtig sind, dann waren auch diese Anlagen keine Gaskammern und zwar aus den gleichen Gründen wie bereits bezüglich Krematorien I, II und III ausgeführt. Als Baumaterial wurde augenscheinlich roter Ziegelstein und Mörtel verwendet, mit einem Fußboden aus Beton, keine Kellerräume.

Es sollte vermerkt werden, daß es für Einäscherungs- und Hinrichtungsanlagen bei den Krema IV und V keinerlei Nachweise gibt.

16.007

Gestützt auf Statistiken, die vom Staatlichen Auschwitz-Museum erhältlich waren, sowie auf Grund an Ort und Stelle vorgenommener Messungen sehen die Berechnungen für die Krema IV und V im Hinblick auf die angeblichen Gasbereiche und die angenommene Deckenhöhe von 8 Fuß (= 2,43 m) wie folgt aus:

Krema IV

1.875 Quadratfuß (= 174,19 qm) hätten 209 Menschen aufnehmen können; 15.000 Kubikfuß (= 424,5 m³) verbrauchen 3,75 engl. Pfund Zyklon B unter Zugrundelegung von 0,25 engl. Pfund auf 1.000 Kubikfuß (= 28,32 m³) Luftvolumen.

Krema V

5.125 Quadratfuß (= 476,12 qm) hätten 570 Menschen aufnehmen können; 41.000 Kubikfuß (= 1.160,3 m³) verbrauchen 10,25 engl. Pfund Zyklon B unter Zugrundlegung von 0,25 engl. Pfund auf 1.000 Kubikfuß (= 28,32 m³) Luftvolumen.

16.008

Die berechneten angeblichen Nutzungsraten für die Krematorien IV und V (theoretische und reale Zeit) und Gaskammern unter Berücksichtigung der maximalen Kapazität und 1 Woche Entlüftungszeit sind in Tabelle VI dargestellt.

16.009

Tabelle VI

(Hypothetische Exekutions- und Einäscherungs-raten für die Krema IV und V)

Krema IV

hypothetische Exekutionsrate = 209 Menschen pro Woche
 theoretische Einäscherungsrate = 385 Menschen pro Woche
 reale Einäscherungsrate = 168 Menschen pro Woche

Krema V

hypothetische Exekutionsrate = 570 Menschen pro Woche
 theoretische Einäscherungsrate = 385 Menschen pro Woche
 reale Einäscherungsrate = 168 Menschen pro Woche.

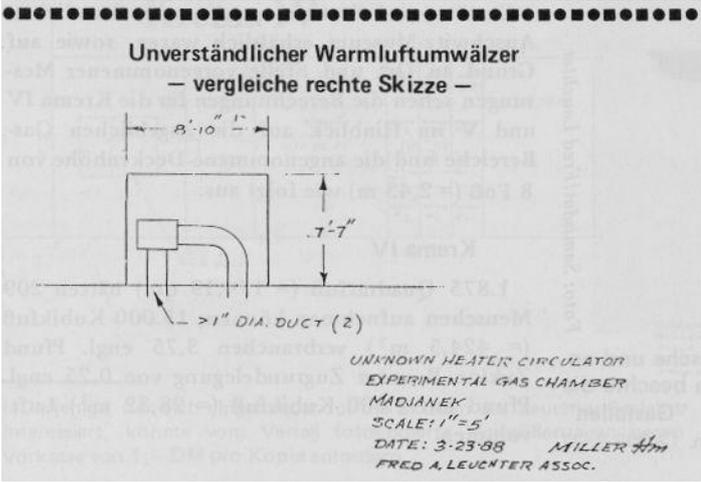
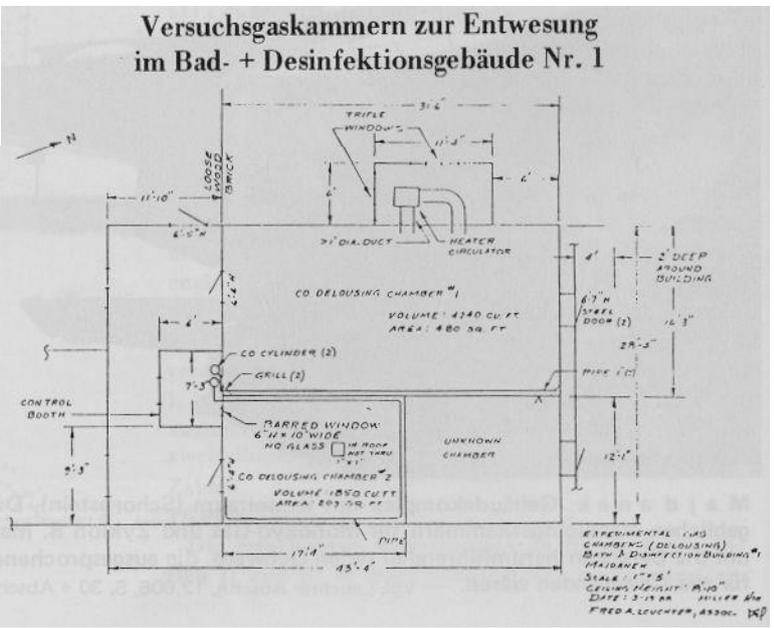
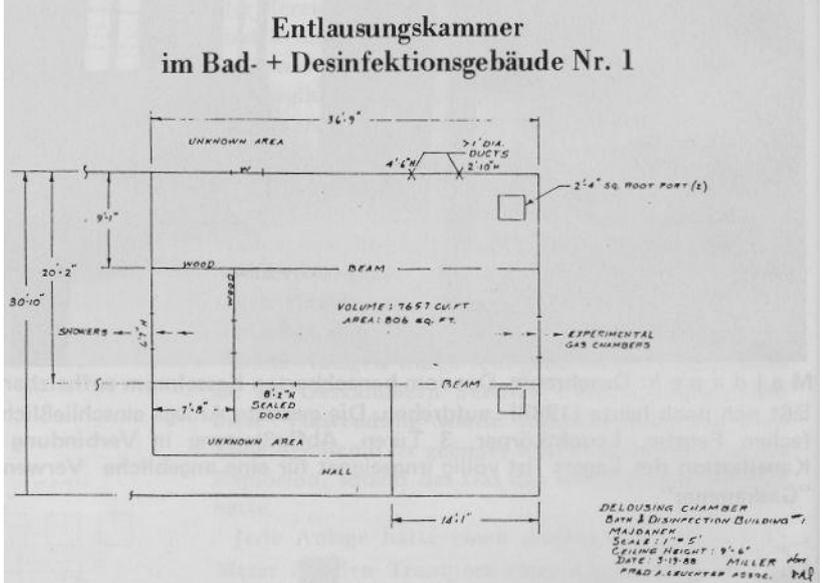
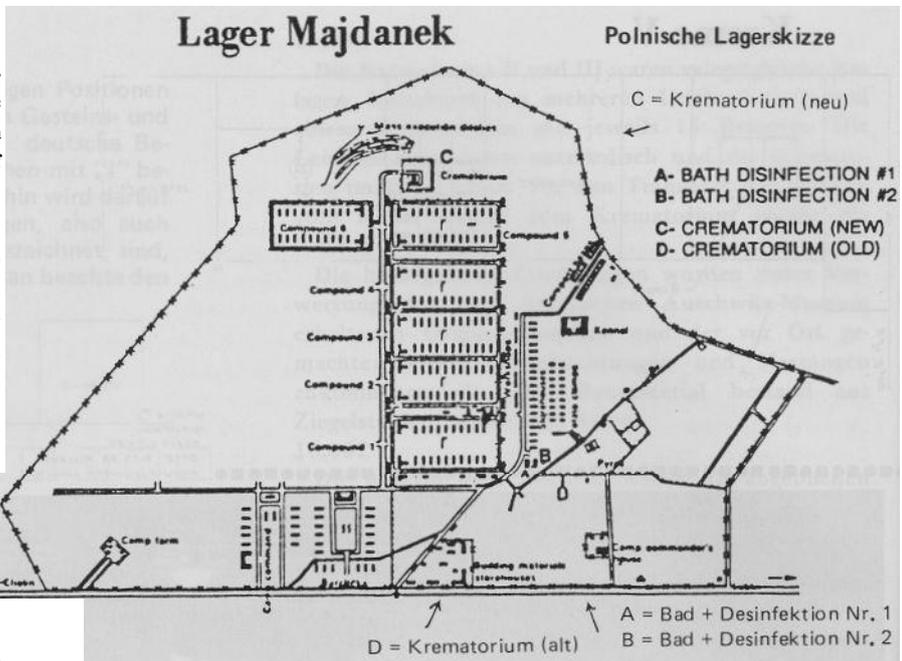
16.010

Das Rote und Weiße Haus, andernorts als Bunker 1 und 2 bezeichnet, waren angeblich ausschließlich Gaskammern. Für die Gebäude sind keinerlei Schätzungen oder Zahlenangaben zugänglich.

17.000

MAJDANEK

In Majdanek befinden sich einige interessierende Anlagen:
 das ursprüngliche Krematorium, heute beseitigt;
 das Krematorium mit der angeblichen Hinrichtungsgaskammer, neu aufgebaut;
 das Bad- und Desinfektionsgebäude Nr. 2, das offensichtlich eine Entlausungsanlage war, und
 das Bad- und Desinfektionsgebäude Nr. 1, in dem sich eine Dusche, ein Entlausungs- und ein Lagerraum sowie die angeblichen Versuchs-Gaskammern für CO- und HCN-Verwendung befanden.



17.001

Das erste freistehende Krematorium, welches beseitigt worden ist, wurde bereits früher besprochen.

Bei Bad und Desinfektion Nr. 2, obwohl geschlossen, konnte eine Inspektion durch die Fenster bestätigen, daß es nur eine Entlausungsanlage war, ähnlich denen von Birkenau.

Obwohl wir über das neu aufgebaute Krematorium und die angebliche Gaskammer schon gesprochen haben, sollen sie in Kurzform nochmals betrachtet werden. Die Öfen sind die einzigen Teile der ursprünglichen Anlage, die nicht wiederaufgebaut ist. Holz scheint das Hauptbaumaterial zu sein, was auch bei den anderen Anlagen in Majdanek der Fall ist (mit Ausnahme der Versuchs-Kammern). Bei einer genaueren Prüfung stellt sich heraus, daß ein großer Teil des Gebäudes aus Eisenbetonteilen besteht, vollkommen anders als in den anderen Teilen des Lagers.

Die angebliche Hinrichtungs-Gaskammer mit scheinbar keinerlei Vorrichtungen für die Aufnahme von HCN-Gas grenzt unmittelbar an das Krematorium. Das Gebäude ist nicht versiegelt und würde für den angeblichen Zweck nicht nutzbar sein. Angeblich nach einem Originalplan, der nicht existiert, wiederaufgebaut, erscheint es als nichts anderes als ein Krematorium mit verschiedenen Leichenräumen. Es ist bei weitem die kleinste und unbedeutendste sämtlicher angeblichen Gaskammern.

17.002

Der Entlausungs- und Lagerbereich im Bad- und Desinfektionsgebäude Nr. 1 ist ein "L"-förmiger Raum mit einer inneren hölzernen Abgrenzung und Tür. Sein Luftkubus beträgt etwa 7.657 Kubikfuß (= 216,69 m³) und die Fläche 806 Quadratfuß (= 74,87 qm). Die Wände bestehen aus Stuck, Balkenkonstruktion und zwei undichten Deckenlüftern. Der Raum enthält ein Luftumwälzungssystem, das nicht sachgemäß konstruiert ist, denn die Öffnungen für ein- und ausströmende Luft befinden sich zu nah beieinander. Blaue Farbflecken, offensichtlich von eisenhaltigem Zyanid-Pigment, bedecken sichtbar die Oberflächen der Wände. Von der Konstruktion her scheint es ein Entlausungs- oder Lagerraum für entweste Sachen gewesen zu sein. Die Dachluken sind nur für Langzeitentlüftung von lagernden Sachen geeignet. Die Türen sind nicht abgedichtet und auch nicht dafür vorgesehen, dicht zu sein. Der Raum ist weder innen noch außen versiegelt. In diesem Gebäude gibt es verschiedene Bereiche, die permanent verschlossen und einer Inspektion durch den Verfasser nicht zugänglich waren. Dieser Raum, das ist klar, war keine Hinrichtungs-Gaskammer und erfüllt keine der beschriebenen Kriterien. Siehe Zeichnung.

17.003

Wenn diese als eine mutmaßliche Hinrichtungs-Gaskammer genutzt worden sein sollte, würde sie höchstens 90 Menschen gefaßt haben und hätte 2 engl. Pfund Zyklon B Gas erfordert. Die Entlüftungszeit würde wenigstens eine Woche betragen haben. Die maximale Hinrichtungsrate wäre 90 Menschen pro Woche.

17.004

Die angeblichen Versuchs-Gaskammern, die sich beim Bad- und Desinfektionsgebäude Nr. 1 befinden, sind ein Backsteingebäude, das mit der Hauptanlage mittels einer lockeren Holzstruktur verbunden ist. Dieses Gebäude ist von drei Seiten von einem tieferliegenden gemauerten Gehweg umgeben. Da gibt es zwei Kammern, einen unbekannteren Bereich und eine Kontrollbude, die zwei Stahlzylinder hat. Diese sollen angeblich Kohlenmonoxyd enthalten haben, das in die zwei Kammern hineingeleitet worden sein soll. Da gibt es vier Stahltüren mit einer Nut, vermutlich für eine Dichtung. Die Türen öffnen nach außen und sind mit zwei festen mechanischen Riegeln und einem Verschlößhandgriff (Haken) abschließbar. Alle Türen haben verglaste Gucklöcher. Die zwei inneren Türen haben chemische Testzylinder zum Testen der Kammerluft.

Die Steuerkabine hat ein offenes Fenster mit Blickrichtung in

Kammer Nr. 2 etwa im Ausmaß 6 x 10 Zoll (= 15,2 - 25,4 cm), mit keinerlei Vorrichtung einer jemals gehaltenen Verglasung oder Dichtung, hingegen bewehrt mit einem Eisengeflecht aus wage- und senkrechten Eisenstäben. Siehe Zeichnung.

Zwei der Türen öffnen in Kammer Nr. 1 jeweils nach außen, eine im vorderen, die andere im hinteren Teil. Eine Tür öffnet zum Vorderteil der Kammer Nr. 2. Die außerdem noch vorhandene Tür öffnet in einen unbekannteren Bereich hinter der Kammer Nr. 2. In beiden Kammern befinden sich Rohrleitungen, angeblich für Kohlenmonoxyd-Gas, doch ist jene in Kammer Nr. 2 unvollständig, und offensichtlich ist sie niemals fertiggestellt worden. Kammer Nr. 1 enthält eine fertiggestellte Rohrleitung, die in zwei Ecken des Raumes zu einem Heizungssystem ausläuft.

Kammer Nr. 2 hat eine Vorrichtung für eine Dachluke, doch scheint sie niemals durch das Dach durchgehauen worden zu sein.

Kammer Nr. 1 hat ein nicht sachgemäß konstruiertes Warmluftumwälzsystem (die Öffnungen für ein- + ausströmende Luft liegen zu dicht beieinander) und besitzt keine Lüftungsvorrichtung. Die Wände sind aus Stuck, Decke und Fußboden ausgegossenem Zement, nichts ist versiegelt, weder innen noch außen. Dort sind zwei Warmluftumwälzer wie Schuppen an der Seite des Gebäudes angebaut, einer für die Kammer Nr. 1 und der andere für irgend etwas in der Bade- und Desinfektionsanlage. Nichts hiervon ist — siehe Zeichnung — sachgemäß entworfen und nirgends ist eine Vorrichtung zur Entlüftung. Die Wände in der Kammer Nr. 1 haben die charakteristische Eisenzyanid-Färbung. Das Gebäude ist ungeheizt und feucht.

17.005

Obwohl beim ersten Hinsehen diese Anlagen sachgemäß konstruiert erscheinen, entsprechen sie nicht den Kriterien für eine Hinrichtungs-Gaskammer oder Entlausungsanlage.

Erstens befindet sich dort weder an der Außen- noch an der Innenfläche eine Versiegelung.

Zweitens ist der tiefergelegte Zementfußweg eine potentielle HCN-Gasfalle, die das Gebäude äußerst gefährlich macht.

Kammer Nr. 2 ist nicht vollendet und wurde wahrscheinlich niemals benutzt. Die Rohrverlegung ist unvollendet, und die Luke im Dach ist nie geöffnet gewesen.

Obwohl Kammer Nr. 1 für Kohlenmonoxyd-Verwendung funktionsfähig ist, ist sie spärlich belüftet und nicht benutzbar für HCN. Der Warmluftumwälzer ist unzureichend installiert. Es gibt keinen Entlüfter oder Schornstein.

17.006

Daher ist es die beste Ingenieursmeinung des Verfassers, daß die Kammern Nr. 1 und Nr. 2 niemals Exekutions-Gaskammern gewesen sind, noch jemals sein konnten. Keine dieser Anlagen in Majdanek ist für Hinrichtungszwecke geeignet oder war dafür benutzt worden.

17.007

Kammer Nr. 1 hat eine Fläche von 480 Quadratfuß (= 44,59 qm), ein Volumen von 4.240 Kubikfuß (= 120 m³), würde 54 Personen aufnehmen und 1 engl. Pfund Zyklon B verbrauchen.

Kammer Nr. 2 hat eine Fläche von 209 Quadratfuß (= 19,41 qm), ein Volumen von 1.850 Kubikfuß (= 52,35 m³), würde 24 Personen aufnehmen und 0,5 engl. Pfund Zyklon B verbrauchen.

Bei Annahme einer Gaskammer-Verwendung würde die maximale Tötungsleistung pro Woche entsprechend den Zahlen sein, die in Tabelle VII dargelegt sind.

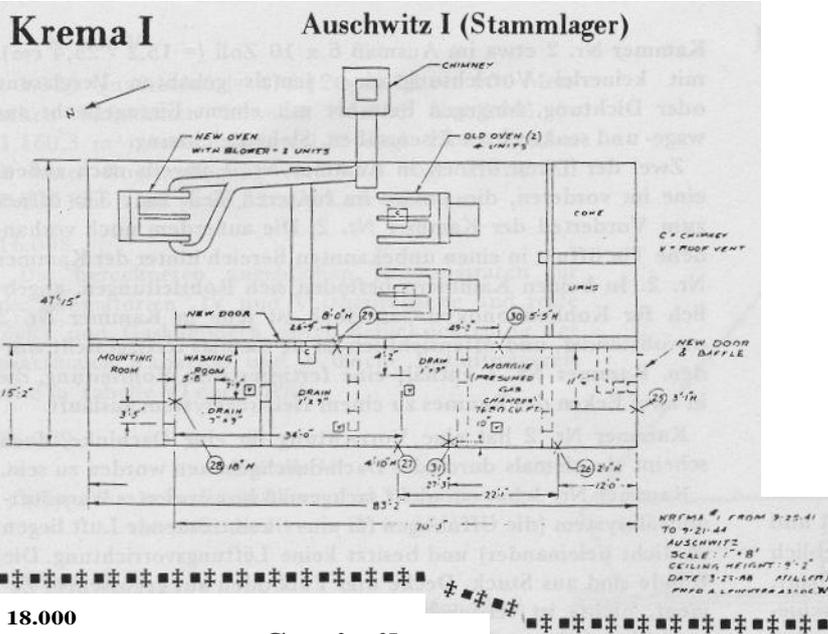
17.008

Tabelle VII

(Hypothetische Hinrichtungsraten für Majdanek)

Kammer Nr. 1 = 54 Personen pro Woche

Kammer Nr. 2 = 24 Personen pro Woche



18.000

Statistiken

Die Statistiken, die in Tabelle VII dargelegt sind, wurden für diesen Bericht erstellt. Unter der Annahme, daß die Gaskammern existiert haben (und dies war nicht der Fall), verdeutlichen diese Zahlen eine maximale Ausnutzung jeder Anlage bei einem 24-Stunden- und einem 7-Tage-Wochen-Betrieb. Außerdem ist der Bedarf an erforderlichem Zyklon B-Gas notiert.

18.001

Tabelle VIII

(Zusammengefaßte hypothetische maximale Hinrichtungs- und Kremierungsraten)

Krema I

Vom November 1941 bis Mai 1943

72 Wochen je 94 pro Woche

hypothetisch mögliche Vergasungstote = 6.768

72 Wochen je 286 pro Woche

theoretisch mögliche Kremierungen = 20.592

72 Wochen je 126 pro Woche

real mögliche Kremierungen = 9.072

gesamter Zyklon B Verbrauch = 136 engl. Pfund = 61,2 kg.

Krema II

Vom März 1943 bis Nov. 1944 einschließlich

84 Wochen je 278 pro Woche

hypothetisch mögl. Vergasungstote = 23.352

84 Wochen je 714 pro Woche

theoretisch mögl. Kremierungen = 59.976

84 Wochen je 315 pro Woche

real mögliche Kremierungen = 26.460

gesamter Zyklon B Verbrauch = 420 engl. Pfund = 189 kg

Krema III

Von Juni 1943 bis Nov. 1944 einschließlich

72 Wochen je 278 pro Woche

hypothetisch mögl. Vergasungstote = 20.016

72 Wochen je 714 pro Woche

theoretisch mögl. Kremierungen = 51.408

72 Wochen je 315 pro Woche

real mögliche Kremierungen = 22.680

gesamter Zyklon B Verbrauch = 360 engl. Pfund = 162 kg

Krema IV

Vom März 1943 bis Oktober 1944 einschließlich

80 Wochen je 209 pro Woche

hypothetisch mögliche Vergasungstote = 16.720

80 Wochen je 385 pro Woche

theoretisch mögliche Kremierungen = 30.800

80 Wochen je 168 pro Woche

real mögliche Kremierungen = 13.440

gesamter Zyklon B Verbrauch = 300 engl. Pfund = 135 kg

Krema V

Von April 1943 bis November 1944 einschließlich

80 Wochen je 570 pro Woche

hypothetisch mögliche Vergasungstote = 45.600

80 Wochen je 385 pro Woche

theoretisch mögliche Kremierungen = 30.800

80 Wochen je 168 pro Woche

real mögliche Kremierungen = 13.440

Majdanek

vom September 1942 bis November 1943

Entlausungsanlage beim Bad Nr. 1

60 Wochen je 90 pro Woche

hypothetisch mögliche Vergasungstote = 5.400

gesamter Zyklon B Verbrauch = 120 engl. Pfund = 54 kg

Versuchskammern

Nr. 1: 60 Wochen je 54 pro Woche

hypothetisch mögliche Vergasungstote = 3.240

gesamter Zyklon B Verbrauch = 60 engl. Pfund = 27 kg.

Nr. 2: 60 Wochen je 24 pro Woche

hypothetisch mögliche Vergasungstote = 1.440

gesamter Zyklon B Verbrauch = 30 engl. Pfund = 13,5 kg.

Krema und Kammer

60 Wochen je 24 pro Woche

hypothetisch mögliche Vergasungstote = 1.440

60 Wochen je 714 pro Woche

theoretisch mögliche Kremierungen = 42.840

60 Wochen je 315 pro Woche

real mögliche Kremierungen = 18.900

Gesamter Zyklon B Verbrauch = 30 engl. Pfund = 13,5 kg.

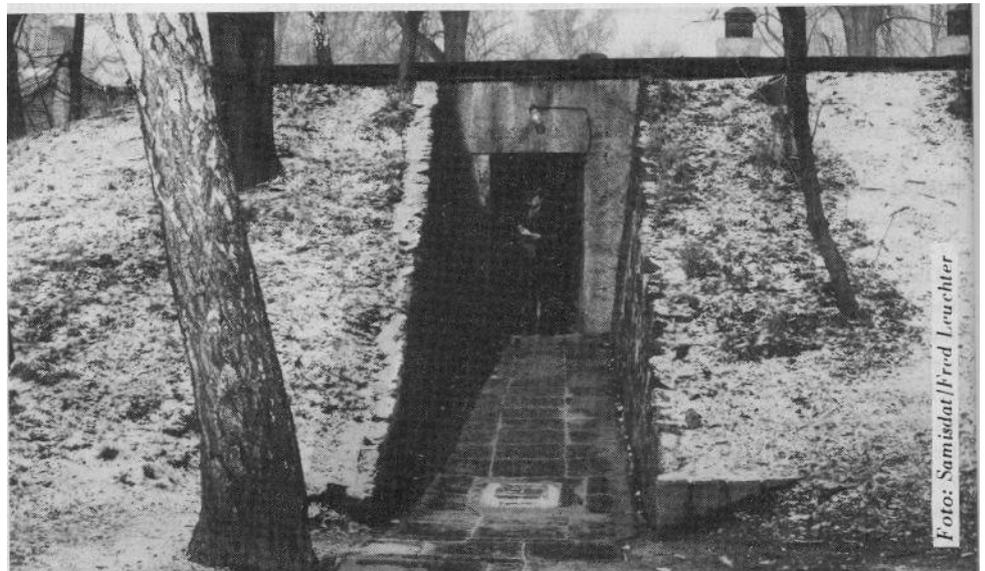
Altes Krematorium

60 Wochen je 96 pro Woche

theoretisch mögliche Kremierungen = 5.760

60 Wochen je 42 pro Woche

real mögliche Kremierungen = 2.520



Auschwitz I (Stammlager): Haupteingang zum Crema I, in dem sich auch die "Gaskammer" befunden haben soll. Man achte auf den relativ schmalen Eingang und auf den Gulli, der in Verbindung mit den Abflußleitungen des gesamten Lagers stand und heute noch steht. — Howard Miller bei der Vermessung, Februar 1988.

Fred Leuchter

Fred Leuchter mußte sich ebenfalls dem — wenn auch kurzen — Kreuzverhör durch Kronanwalt Pearson unterziehen. Pearson versuchte den Sachverständigen dadurch zu disqualifizieren, daß Leuchter keinen akademischen Grad im Ingenieurwesen (engineering degree) besitze und der "Bachelor of Arts"-Grad kein Befähigungsnachweis für technische Kenntnisse sei. Die Presse berichtete dies genüßlich, freilich ohne Leuchters Antwort. Diese nämlich lautete dahingehend, daß es im US-Staat Massachusetts keine Universitätstitel für Ingenieure gibt wie im kanadischen Ontario, in Westdeutschland und anderswo. In Massachusetts darf sich jeder Ingenieur nennen, der technische Vorlesungen und Seminare belegt und sein Studium in normaler Universitätsausbildung mit einem Bachelor of Arts oder Bachelor of Science abgeschlossen hat. Um als Ingenieur respektiert zu sein, muß er zudem eine dementsprechende Berufstätigkeit ausüben. Und Fred Leuchter wurde schon vor 20 Jahren vom US-Marine Ministerium als Ingenieur geführt und leitet seit Jahren ein eigenes Ingenieur-Büro.

Fred Leuchter gestand ein, daß er keine Berechnungen darüber angestellt habe, ob und in welchem Maße die Temperatur der Krematorien auf die in demselben Gebäude befindlichen angeblichen Gaskammern eingewirkt habe und sich insofern eine Aufheizung der Gaskammern erübrigt haben könnte. Eine solche Berechnung sei auch total überflüssig und absurd, da eine für den Zweck von — zumal täglichen! — Menschenvernichtungen genutzte Gaskammer im Keller eines Krematoriums zum unverzüglichen Tod des Krematoriumspersonals geführt hätte. Zwar stimme es, daß eine Konzentration von 300 Teilen Zyklon B Gas pro Million Teilchen Luft bereits auf Menschen tödlich wirkt, während erst 60.000 Teilchen Zyklon B Gas pro Million Teilchen Luft zur Explosion führt. Doch auf der einen Seite spiele auch hierbei die Temperatur eine Rolle und auf der anderen Seite werde sich kein Fachmann dem Risiko aussetzen, überhaupt ein solches Gas in unmittelbarer Nähe — schon gar nicht im selben Gebäude — eines mit hoher Temperatur und mit offenem Feuer operierenden Krematoriums zu verwenden. Denn — ganz abgesehen von der tödlichen Gaswirkung, die ja auch noch von den Leichen ausgehen würde — allein die ständige Explosionsgefahr müßte unter allen Umständen vermieden werden. Und dies um so mehr bei fehlendem Fachpersonal und manueller Gasmengenregelung.

Dr. James Roth

Als nächster Zeuge trat *Dr. James Roth*, Professor der analytischen Chemie in Boston, auf. Er hat die Laboruntersuchungen der Gesteinsproben aus Auschwitz und Majdanek vorgenommen, trug die Ergebnisse seiner Analysen vor, erläuterte und beeidete sie: Gesteinsproben der offiziellen ehemaligen Entlausungskammer in

Auschwitz-Birkenau enthielten — nach nunmehr 43/44 Jahren seit Ende der Betriebsfunktion — 1.050 Milligramm Blausäurereste pro Kilogramm Gestein. Dagegen fand Prof. Roth in den Gesteinsmustern der angeblichen Gaskammern, in denen "täglich tausende, insgesamt 1 Million und mehr Menschen vergast" worden sein sollen, gar nichts an Blausäureresten oder "kaum feststellbare Spuren", als höchstes Resultat 7,9 Milligramm pro kg Gesteinsmuster, was darauf zurückzuführen sei, daß auch jene Räume früher einmal entwest worden waren.

David Irving

Als letzter Zeuge erschien überraschend der Brite *David Irving*, der sich seit Jahren als kritischer Historiker durch mehr als 20 Bücher, dazu Vortragsreisen und Fernsehdebatten als eigenwilliger Denker ausgezeichnet hat. Im Zeugenstand nahm er 13 wesentliche Ausführungen seiner 1977 veröffentlichten Hitler-Biografie zurück und bekannte, sich damals geirrt zu haben.

Neuere Erkenntnisse hätten ihn eines besseren belehrt. Er habe bisher daran geglaubt, es hätte eine methodische Liquidierung von Juden gegeben. Dies stelle er jedoch nunmehr in Frage. Harwood stimme er in der zentralen Aussage zu, daß es keine Politik des Nationalsozialismus zur Juden-Vernichtung gegeben habe, daß trotz Auffinden und Auswerten von über 1.000 Tonnen deutscher Dokumente zwar alle übrigen Vorgänge im Dritten Reich nachweisbar sind, aber ausgerechnet über dieses Thema bis heute nicht.

Auch Historiker seien Menschen, auch er wäre zahllosen Dokumentenfälschungen und ihren Abschreibern seit der Zeit der Nürnberger Militärtribunale aufgesessen gewesen und sei von den Hollywood-Filmen beeindruckt worden. Viele Historiker schweigen heute gegenüber Dokumenten, die ihre bisherigen Ansichten über die deutsche Schuld widerlegen. Auch die Einsatzgruppenberichte seien fragwürdig.

Die Untersuchungsergebnisse des Ingenieurs Fred Leuchter bezeichnete er als eine Wende in der Geschichtsbetrachtung, die kein Historiker mehr ignorieren könne. Es sei ein genialer Schachzug gewesen, einen solchen Mann nach Auschwitz zu schicken. Vor Jahrzehnten schon hätte dies geschehen sollen.

David Irving prangerte Winston Churchill als Kriegstreiber an, der in betrunkenem Zustand grauenhafte Mordbefehle gegen Frauen und Kinder erteilt habe. — Die Nr. 1 der Schriftenreihe *Historische Tatsachen*, "Starben wirklich 6 Millionen?" von Richard Harwood pries er als gedankenanstößendes positives "Ärgernis", wie das Sandkorn in der Auster, das schließlich zur Perle wird.

20) An sich hätte er, wie überhaupt nahezu die gesamte Zunft der Geschichtsschreiber nach 1945 - legt man die Maße gegen Ernst Zündel in Toronto an -, längst in England "wegen Verbreitung von falschen Nachrichten" einen Prozeß haben müssen, zumal er auch schon 1977 bei etwas ernsthafterem Nachdenken hätte wissen können, daß es "falsche Nachrichten" waren. - Man denke über diese Perspektive nach!